

Verkehrs-Kalender.

Lokal-Verkehr. — Wiener Stadtbahn.

Fahrpreise für die Stadtbahnlinien und für die Wiener Verbindungsbahn:
 a) **An Werktagen.** 1. Auf Entfernungen bis 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 15 Heller, III. Kl. 10 Heller. (Siehe nachfolgendes Verzeichnis.)
 2. Auf Entfernungen über 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.
 b) **An Sonn- und Feiertagen.** Für eine direkte Fahrt auf beliebige Entfernung II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.

Verzeichnis jener Fahrten, für welche an Werktag. die Fahrpreise für Entfernungen bis 3 Kilometer Anwendung finden.

Von		Nach		Von		Nach		Von		Nach	
Wiental-Linie											
Hütteldorf- Hacking	Ober-St. Veit		Ketten- brückengasse	Pilgramgasse		Brigitta- brücke	Heiligenstadt				
	Unt.-St. Veit-Baumgart. Braunschweigasse Hiebing			Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße			Rufsdorferstraße Währingerstraße Elisabethpromenade Schottenring Ferdinandsbrücke Hauptzollamt				
Ober- St. Veit	Hütteldorf-Hacking Unt.-St. Veit-Baumgart. Braunschweigasse Hiebing Schönbrunn		Karlsplatz	Kettenbrückengasse Pilgramgasse Margarethengürtel Stadtpark		Gumpen- dorferstraße	Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Hiebing Westbahnhof Burggasse Josefstädterstraße Allerstraße				
	Ober-St. Veit Hütteldorf-Hacking Braunschweigasse Hiebing Schönbrunn Meidling-Hauptstraße			Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Hauptzollamt Rennweg Fratersfern Ferdinandsbrücke Schottenring			Margarethengürtel Gumpendorferstraße Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Burggasse Josefstädterstraße Allerstraße				
Unter- St. Veit- Baum- garten	Ober-St. Veit Hütteldorf-Hacking Braunschweigasse Hiebing Schönbrunn Meidling-Hauptstraße		Stadtpark	Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Hauptzollamt Rennweg Radeklyplatz Fratersfern Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade		West- bahnhof	Margarethengürtel Gumpendorferstraße Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Burggasse Josefstädterstraße Allerstraße Währingerstraße				
	Unt.-St. Veit-Baumgart. Ober-St. Veit Hütteldorf-Hacking Hiebing Schönbrunn Meidling-Hauptstraße			Stadtpark Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Hauptzollamt Radeklyplatz Fratersfern Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade			Westbahnhof Margarethengürtel Gumpendorferstraße Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Burggasse Josefstädterstraße Allerstraße Währingerstraße				
Braun- schweigasse	Hütteldorf-Hacking Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ober-St. Veit Schönbrunn Meidling-Hauptstraße Margarethengürtel		Hauptzoll- amt	Stadtpark Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Radeklyplatz Fratersfern Rennweg Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke		Burggasse	Westbahnhof Gumpendorferstraße Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Josefstädterstraße Allerstraße Währingerstraße Rufsdorferstraße				
	Hiebing Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ob.-St. Veit Meidling-Hauptstraße Margarethengürtel Pilgramgasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burggasse			Stadtpark Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Radeklyplatz Fratersfern Rennweg Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke			Burggasse Westbahnhof Gumpendorferstraße Allerstraße Währingerstraße Rufsdorferstraße				
Hiebing	Hiebing Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ob.-St. Veit Schönbrunn Meidling-Hauptstraße Margarethengürtel		Donaukanal-Linie	Kettenbrückengasse Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Radeklyplatz Fratersfern Rennweg Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke		Josefstädter- straße	Burggasse Westbahnhof Gumpendorferstraße Allerstraße Währingerstraße Rufsdorferstraße				
	Hiebing Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ob.-St. Veit Meidling-Hauptstraße Margarethengürtel Pilgramgasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burggasse			Kettenbrückengasse Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Radeklyplatz Fratersfern Rennweg Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke			Josefstädterstraße Burggasse Westbahnhof Gumpendorferstraße Allerstraße Währingerstraße Rufsdorferstraße				
Schönbrunn	Schönbrunn Hiebing Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Margarethengürtel Pilgramgasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burggasse		Ferdinands- brücke	Radeklyplatz Fratersfern Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Ferdinandsbrücke Elisabethpromenade Brigittabrücke Rufsdorferstraße		Allerstraße	Allerstraße Josefstädterstraße Burggasse Westbahnhof Gumpendorferstraße Währingerstraße Rufsdorferstraße				
	Schönbrunn Hiebing Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Margarethengürtel Pilgramgasse Kettenbrückengasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burggasse			Radeklyplatz Fratersfern Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Ferdinandsbrücke Elisabethpromenade Brigittabrücke Rufsdorferstraße			Allerstraße Josefstädterstraße Burggasse Westbahnhof Gumpendorferstraße Währingerstraße Rufsdorferstraße				
Meidling- Hauptstraße	Schönbrunn Hiebing Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Margarethengürtel Pilgramgasse Kettenbrückengasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burggasse		Schotten- ring	Währingerstraße Schottenring Ferdinandsbrücke Brigittabrücke Rufsdorferstraße Hauptzollamt Radeklyplatz Stadtpark Fratersfern		Währinger- straße	Allerstraße Josefstädterstraße Burggasse Westbahnhof Rufsdorferstraße Heiligenstadt Brigittabrücke Elisabethpromenade				
	Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Gumpendorferstraße Westbahnhof Pilgramgasse Kettenbrückengasse Karlsplatz Hiebing			Währingerstraße Schottenring Ferdinandsbrücke Brigittabrücke Rufsdorferstraße Hauptzollamt Radeklyplatz Stadtpark Fratersfern			Allerstraße Josefstädterstraße Burggasse Westbahnhof Rufsdorferstraße Heiligenstadt Brigittabrücke Elisabethpromenade				
Mar- garethen- gürtel	Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Gumpendorferstraße Westbahnhof Pilgramgasse Kettenbrückengasse Karlsplatz Hiebing		Elisabeth- promenade	Währingerstraße Schottenring Ferdinandsbrücke Brigittabrücke Rufsdorferstraße Hauptzollamt Radeklyplatz Stadtpark Fratersfern		Rufsdorfer- straße	Heiligenstadt Brigittabrücke Elisabethpromenade Unter-Döbling Schottenring				
	Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Kettenbrückengasse Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt			Währingerstraße Schottenring Ferdinandsbrücke Brigittabrücke Rufsdorferstraße Hauptzollamt Radeklyplatz Stadtpark Fratersfern			Heiligenstadt Brigittabrücke Elisabethpromenade Unter-Döbling Schottenring				
Pilgram- gasse	Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Kettenbrückengasse Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt										
	Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Kettenbrückengasse Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt										
Horvath-Linie											
Unter- Döbling	Rufsdorferstraße Heiligenstadt Ober-Döbling Westhof										
	Rufsdorferstraße Heiligenstadt Ober-Döbling Westhof										

Von		Nach		Von		Nach	
Ober-Pöbbling	Unter-Pöbbling Heiligenstadt Gersthof	Fenzing	Breitensee Dttakring	Arsenal	Favoriten Kennweg Hauptzollamt		
Gersthof	Unter-Pöbbling Ober-Pöbbling Hernals Dttakring	Unter-Hegendorf	Reidling	Radetzkyplatz	Kennweg Praterstern Hauptzollamt Stadtpark — Karlsplatz Kettenbrüdeingasse Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade		
Hernals	Gersthof Dttakring Breitensee	Reidling	Unter-Hegendorf				
Ottakring	Hernals Gersthof Breitensee Fenzing	Favoriten	Arsenal Kennweg				
Breitensee	Dttakring Hernals Fenzing	Kennweg	Arsenal Favoriten Hauptzollamt Stadtpark Ferdinandsbrücke Radetzkyplatz Praterstern	Praterstern	Radetzkyplatz Hauptzollamt Stadtpark — Karlsplatz Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade Kennweg		

Anmerkung. Die Fahrarten berechtigen zur einmaligen direkten Fahrt nach einer innerhalb der betreffenden Entfernungsgrenze gelegenen Station in beliebiger Fahrtrichtung und können im voraus gelöst werden. Die Fahrkarte ist beim Betreten des Bahnsteiges zur Markierung vorzuzeigen und hat zur Fahrt nur Gültigkeit, wenn sie markiert ist.

Fahrpreisermäßigungen.*)

Schüler-Monatskarten. An Schüler und Schülerinnen von Lehranstalten, welche das Öffentlichkeitsrecht genießen, werden zum alleinigen Zwecke des Schulbesuches auf Grund von innerhalb eines Schuljahres geltenden Legitimationen Schüler-Monatskarten durch die Personalkassen verabfolgt.

Die Preise der Schüler-Monatskarten betragen für Entfernungen bis 3 km II. Klasse Kronen 3.75, III. Klasse Kronen 2.50. Für Entfernungen über 3 km II. Klasse Kronen 7.50, III. Klasse Kronen 5.00.

Arbeiter-Wochenkarten. Anspruch auf Fahrpreisermäßigung haben folgende Kategorien von Arbeitern und Arbeiterinnen, und zwar: a) Gehilfen; ausgenommen: Werführer, Medantiker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker, Baupolier, Aufseher u. dgl., welche nicht im Jahres- oder Monatsgehalt stehen; b) Fabrikarbeiter; c) Lehrlinge; d) land- und forstwirtschaftliche Arbeiter; e) Bergarbeiter f) Tagelöhner.

Der Preis für Arbeiter-Wochenkarten (Montag bis Samstag) gegen Vorweisung von Arbeiter-Legitimationen, beträgt für Entfernungen bis 3 km III. Klasse Kronen 0.60, Entfernungen über 3 km III. Klasse Kronen 1.20.

In jenen Strecken, in welchen Arbeiter-Wochenkarten zur Ausgabe gelangen, muß die Einfahrt um 9 Uhr Morgens beendet sein, die Rückfahrt darf vor 4 Uhr abends nicht angetreten werden. Es sind jedoch auch Fahrten in der Mittagszeit zwischen 12 und 2 Uhr gestattet.

Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre genießen eine 50%ige Fahrpreisermäßigung mit der Maßgabe, daß die geringste für ein Kind zur Erhebung kommende Fahrgebühr in der II. Klasse 15 Heller und in der III. Klasse 10 Heller beträgt.

Zeitkarten gelangen mit Gültigkeit für 1 Kalendermonat zu folgenden Preisen und den nachstehenden Bestimmungen zur Ausgabe: a) Auf Entfernungen bis 3 km für 1 Monat II. Kl. K 6.00, III. Kl. K 4.00; b) über 3 km " " II. Kl. K 11.00, III. Kl. K 7.00;

c) alle Linien der Wiener Verbindungsbahn (Unter-Hegendorf—Praterstern) II. Kl. K 17.00, III. Kl. K 12.00. Die Zeitkarten unter a) und b) werden nur für Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen ausgegeben. Bei letzterem Karten darf die gewählte Route nur zwei anschließende Linien der Wiener Stadtbahn oder eine solche Linie und die Wiener Verbindungsbahn (Unter-Hegendorf—Praterstern) beziehungsweise Teilstrecken derselben umfassen. Ausnahmeweise ist bei solchen Zeitkarten im Verkehre zwischen Stationen der Wiener Verbindungsbahn und jenen der Gürtel- oder Vorortelinie der Wiener Stadtbahn, ausschließlich der Stationen Hütteldorf-Hacking, Heiligenstadt und Reidling-Hauptstraße, die Wahl einer Route gestattet, welche die Wiener Verbindungsbahn und zwei Linien der Wiener Stadtbahn beziehungsweise Teilstrecken von solchen in sich schließt, falls die gewählte Route die kürzeste Verbindung in der betreffenden Relation bildet. Die Karten, welche für die Vorortlinie und die Donaukanallinie gelten, können sowohl über die Route Heiligenstadt—Brigittabrücke als auch über Heiligenstadt—Rudolfsbrücke—Brigittabrücke benützt werden. Die Zeitkarten werden mit Gültigkeit vom 1. des letzten eines Monats oder vom 16. eines Monats bis inkl. 15. des folgenden Monats ausgegeben.

Reisegepäck. A. Auslieferung. Reisegepäck, einschließlich von Fahrrädern, kann von und nach den Stadtbahnstationen Hauptzollamt, Hütteldorf-Hacking, Fenzing, Dttakring, Hernals, Gersthof und Heiligenstadt untereinander, im direkten Verkehre zwischen diesen Stadtbahnstationen und allen Stationen (Haltestellen) der k. k. Staatsbahnen abgefertigt werden. — Auf den vorstehend nicht genannten Stationen der Wiener Stadtbahn, sowie auf der Wiener Verbindungsbahn, kann Reisegepäck weder aufgeliefert noch ausgefolgt werden.

Die Weiterbeförderung des in einer Station der Wiener Stadtbahn nach einer Station der k. k. k. k. Staatsbahnen aufgegebenen Reisegepädes mit einem an den Zug der Stadtbahn anschließenden Zug findet nicht statt, wenn der Zug, zu welchem das Gepäde aufgegeben wurde, auf der Anschlußstation (Hütteldorf-Hacking, Fenzing oder Heiligenstadt) nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des anschließenden Zuges eingetroffen ist.

B. Auslieferung. Der Inhaber eines Gepädscheines ist nicht berechtigt, in der Bestimmungsstation die sofortige Auslieferung des Gepädes, welches auf die Wiener Stadtbahn übergeht, nach Ankunft des direkten Zuges, zu welchem es aufgegeben wurde, zu verlangen. Er kann die Auslieferung erst nach Ankunft des nächstfolgenden direkt nach der Bestimmungsstation verkehrenden Zuges fordern, vorausgesetzt, daß er der verzehrungssteueramtlichen Revision beigezogen hat.

Reisegepäck, welches nach einer außerhalb des Verzehrungssteuergebietes von Wien gelegenen Station aufgegeben ist, kann auf einer innerhalb dieses Gebietes gelegenen Station nicht ausgefolgt werden.

C. Transportgebühren. Für je angefangene 10 Kilogramm Gepäde sind zu entrichten für die Strecke:

Heiligenstadt—Hütteldorf-Hacking via Gürtel- und Vorortelinie	8 h	Hütteldorf-Hacking und Fenzing —	Gersthof . . . Hernals . . . Dttakring . . .	4 h	Hauptzollamt—	Hütteldorf-Hacking über Bientallinie	8 h
Heiligenstadt—							Für d. Verkehre zwisch. d. Stationen Gersthof, Hernals und Dttakring
Heiligenstadt—Reidling S.B. über Donaukanallinie—Hauptzollamt	8 h	Hauptzollamt—	Reidling S. B. Unter-Hegendorf Heiligenstadt über Donaukanallinie	4 h			Als geringste Transportgebühr werden 20 h eingehoben.

D. Rebengebühren. Für jeden Gepädschein, auf Grund dessen eine Transportgebühr oder auch nur ein Zuschlag für Deklaration des Interesses an der Beförderung berechnet wird, gelangt außerdem eine Stempelgebühr von 10 h zur Einhebung. — Wird Reisegepäck nicht innerhalb 24 Stunden nach Einlangen in der Bestimmungsstation übernommen, beziehungsweise abgeholt, so sind nach Ablauf dieser Frist an Lagergeld 12 h für das Stück und jeden angefangenen Tag zu entrichten.

* Die bezüglichen, nach dem Vordrucke entsprechend auszufertigenden Legitimationen sind zum Preise von 4 h per Stück bei den Personalkassen erhältlich.

Signal
 63
 Schönbrunn-Drahtseil—Morgenstern—Diensteile
 Signal
 4
 Schönbühnen—Drahtseil—Morgenstern—Diensteile
 Signal
 1. Wichtigste Verkehrs-Linien.
 Stadtbahn-Strassenbahnen.
 Direction: IV. Favoritenstraße 9. Kartenausgabe, Kund- u. Besonderebureau: VI., Stadlgasse 3.

Städtliche Straßenbahnen. — Direction: IV. Pavortentstraße 9. Stationsausgabe, Kund- u. Beschwörereurkunde: VI./1. Grabgasse 3.

Table with columns: Signal, Linie, Signal, Linie, Signal, Linie, Signal, Linie. It lists various tram lines (e.g., 1. Fährstraße, 2. Sonn- und Feiertagsverkehr, 3. An Werktagen) and their respective routes and stops.

2. Sonn- und Feiertagsverkehr. A. Abweichung von der Werktagslinienführung: 1. Die Linie 46 Kholaststraße - Borchensbergstraße - Bellaria und zurück wird bei schönem Wetter nach Wobatz über ...

2. Wenn den besetzenden Werktagslinien eingehaltene Sonntagslinien und zwar bei schönem Wetter je nach Bedarf: 1. Linie S, Sarenbergsstraße, Ring, Geitzing. 2. Linie CA, Kaiserstraße, Kaiser Hofstraße, Kuglerstraße, ...

3. Wenn die Fahrt in der Zeit von 12 Uhr mittags bis mehr Zeitfahren inner halb der Grenzen der 4. Zone, ferner bis zu vier Zeitfahren, wenn eine Zeitstraße in der 5. Zone gelegen ist, 20 h.

4. Wenn die Fahrt in der Zeit von 12 Uhr mittags bis ... ferner bis zu vier Zeitfahren, wenn eine Zeitstraße in der 5. Zone gelegen ist, 20 h.

Dampfstraßenbahnlinien.

Lainz—Mödling, Wien—Stammersdorf, Floridsdorf—Gr. Enzersdorf und für die Lokalbahn **Stammersdorf—Auersthal.**

Wien—Stammersdorf—Auersthal.

Wien, Augartenbrücke—Mathildenplatz—Wallensteinstraße—Stromstraße—Dresdnerstraße—Franz Josef—Brück—Strombad—Floridsdorf, Donaustraße, am Sülz, Amtshaus—Koloniatfabrik—Groß-Redlersdorf—Stammersdorf—Post Rindengraben—Fagenbrunn—Enzersfeld—Gr. Enzersdorf—Eibesbrunn—Obersdorf (Lokalbahn)—Pilschsdorf—Gr. Enzersdorf—Podslüg—Auersthal.

Wien—Groß-Enzersdorf.

Wien, Augartenbrücke—Floridsdorf, am Sülz—Schindlergasse—Schloßhofstraße—Wagenfabrik—Leopoldau—Schmidtgasse—Reichstraße—Kagran—Dirschnetten—Neu-Aspern—Aspern a. d. Donau—Erling—Groß-Enzersdorf, Stadt, Bahnhof.

Lainz—Mödling.

Lainz—Verbindungsbahn—Speising—Gallgasse—Rosenhügel—Liniensamt—Leitengasse—Mauer—Mauer, Langegasse—Kaltzberg—Nobau—Perchtoldsdorf, Hochstraße, Wienergasse, Brunnergasse, Salitergasse—Brunner Hefenteller—Brunn am Gebirge—Maria-Enzersdorf—Rechtenlein—Gasfabrik—Mödling.

Automobil-Stellwagen-Unternehmung der Gemeinde Wien.

Von der Simmeringer Hauptstraße nach Kaiser-Enzersdorf und zurück.

Fahrpreis per Person und Fahrt 12 Heller, für Kinder unter 1'30 m Größe und Schüler öffentl. Lehranstalten 10 Heller.

Kagran—Leopoldau—Floridsdorf, Floridsdorf—Leopoldau—Kagran.

Fahrpreis 12 Heller für die Teilstrecken: Kagran (Standplatz Floridsdorferstraße) — Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße). Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße) — Bedarfsstationen Unfallhäuser; Bedarfsstationen Unfallhäuser—Floridsdorf (Rathaus.)

Fahrpreis 20 Heller für die Strecke: Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße) — Floridsdorf (Rathaus.) Fahrpreis 10 Heller für Schüler öffentlicher Lehranstalten gegen Vorzeigung der Schüleranweisung und für Kinder unter 1'30 m Körpergröße für die Zurücklegung eines Teiles oder der ganzen Strecke: Kagran—Leopoldau—Floridsdorf.

Pöbleinsdorf—Neustift am Walde—Salmannsdorf.

Fahrpreis 20 Heller, Kinder unter 1'30 m Größe 10 Heller.

Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Direktion: XII. verlängerte Eichenstraße 1.

Wien, Giselstraße-Baden.	Tour	Tour u. retour	Lokalfahrten von Baden nach Böslau.
	Fahrpreis in S.		
„ von oder nach			
Philadelphiabrücke	—30	—	
Neu-Steinhof	—40	—70	
Enzersdorf	—40	—70	
Neu-Erlaa, Haltestelle	—50	—80	
Bösendorf-Siebenhirten	—60	—80	I. Baden—Rauhenstein.
Ziegel Union	—60	—	Baden—Pelzgasse . . . 16 h
Krottenbach	—70	—	Baden—Rauhenstein . . 24 h
Gr. Mendorf Station	—70	1.10	
Ziegelfabrik Herzfelder	—80	—	
Bischofs, Haltestelle	—	—	
Guntersdorf	—90	1.40	II. Baden—Böslau (Bad).
Müllersdorf	1.10	—	
Traiskirchen Station	1.10	1.70	
Wienersdorf	1.10	1.70	Baden—Pelzgasse . . . 16 h
Tribuswinkel-Josefsthal Station	1.20	2.—	Baden—Soos 30 h
Blaffstätten-Neundorf	1.20	2.—	Baden—Böslau 40 h
Reesdorf	1.20	2.—	
Baden Stadthof	1.20	2.—	
„ Josefsplatz	1.30	2.20	

Gemeinde Wien — städtische Stellwagen-Unternehmung.

Es stehen derzeit folgende fünf Linien im Betriebe:

- I. Winkelmannstraße (resp. Westbahnhof) z. Nordbahnhof.
 - II. Favoriten (Bürgerplatz, resp. Staatsbahnhof) zum Franz-Josefs-Bahnhof.
 - III. Südbahnhof zum Nordwestbahnhof.
 - IV. Hernals (Elterteinplatz) nach St. Marg.
 - V. Margaretenviertel auf den Stefansplatz.
- Diese Routen zerfallen in Teilstrecken (Zonen), nach welchen der Fahrpreis berechnet wird.

Tages-Tarif (von halb 6 Uhr früh bis halb 12 Uhr nachts).

An Werktagen:	An Sonn- und Feiertagen:
Für eine Teilstrecke 12 h	Für eine Teilstrecke 14 h
" zwei Teilstrecken 14 "	" zwei oder mehrere Teilstrecken 20 "
" mehr als zwei Teilstrecken 20 "	

Für Fahrten an Werktagen, die vom Betriebsbeginn bis halb 8 Uhr früh angetreten werden, beträgt der Fahrpreis für die gesammten Strecken bis zum Stephansplatz ohne Umsteigen und mit Ausschluß des Verkehrs von und zu den Bahnhöfen 12 h.
Für den Bahnhof- und Umsteigerverkehr bleiben die allgemeinen Tarifbestimmungen aufrecht.

Nacht-Tarif (von halb 12 Uhr nachts bis halb 6 Uhr früh).

An Werktagen wie an Sonn- und Feiertagen:

Für eine Teilstrecke 20 h
" zwei Teilstrecken 30 "
" mehr als zwei Teilstrecken 40 "

Für Fahrten von Theaters, Variétés, Vergnügungsorten etc., nur auf der betreffenden Route und ohne Umsteigrecht vor dem normalen Betriebschluß, das ist bis halb 12 Uhr nachts 20 h
nach halb 12 Uhr nachts 40 "
Außerhalb des Theaterrahmens, beim Einmünden des Wagens in die gewöhnliche Route hat der allgemeine Tarif Geltung.

Gepäcks-Tarif.

Für das dem Kondukteur zur Mitbeförderung übergebene Handgepäck ist zu entrichten:
Bis zu 25 kg 20 h
über 25 kg bis 50 kg 40 "
Gegenstände, die schwerer als 50 kg oder zu umfangreich sind, oder gegen die sanitäre oder sicherheitliche Bedenken, obwalten sind von der Beförderung mit dem Omnibus ausgeschlossen.

Kinderkarten.

Für ein Kind unter 1,3 m Größe während des Tagesverkehrs für eine oder mehrere Teilstrecken 12 h, Kinder unter 2 Jahren, von Erwachsenen auf dem Schoße oder Arme gehalten, sind frei.

Automobil-Omnibus-Verkehr Stefansplatz-Volksooper.

Fahrpreis für die Strecke Stefansplatz-Volksooper oder umgekehrt 16 h.
Die Wagen halten an jeder Straßenkreuzung.

Lokalschiffahrten der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Direktion: III. Obere Weißgärberstraße 1.

(Nur in den Sommermonaten.)

Lokalsfahrten auf dem Donaukanale: Weißgärber und Freudenau zu den Bettrennen pro Person 60 h.
Donaufahrten an Sonn- und Feiertagen 8 Uhr nachmittags ab Weißgärber-Sofienbrücke-Praterstabil-Praterstabil und retour pro Person 80 h, Kinder von 4 bis 10 Jahren 40 h.
Sonderfahrten Wien Weißgärber-Deutsch-Altenburg-Dainburg-Freiburg jeden Sonn- und Feiertag ab Wien 9 Uhr früh. — Fahrten ab Wien Praterstabil in die Wachau Krems-Spitz-Neiß 10 Uhr abends. Ebenfalls Postschiff und Eischiff nach Linz.

Seilüberfahrten.

1. Zwischen Dampfschiffstraße III. und Untere Donaustraße II.
2. Zwischen Kriegergasse III. und Schüttelstraße II.
3. Zwischen Wassergasse III. und Schüttelstraße II
4. Zwischen Simmering XI. (neues Wirtshaus) und Freudenau II.
5. Zwischen Ruszdorferstern XX. (nächt dem Eversschiff) und der Ruszdorferlande XIX. (beim Durchlaß der Franz Josef-Bahn zur Heiligenstädterlande).

6. Zwischen Saldingergasse III. und Friedensgasse II.
7. Ueber die alte Donau nächst dem Birnerischen Bade.
8. Ueber die alte Donau bei der Nordbahnbrücke.

Fahrpreis an den überfahrten 1. bis 7. per Person 4 h, an der überfahrt 8 h per Person 2 h.

Propellerüberfahrt

zwischen Ruszdorf XIX. und Zedlsee. — Fahrpreis 20 h, Kinder unter 10 Jahren 10 h.

Rahlenberg-Eisenbahn

(System Rig. i. Bahnradsbahn.)

Ruszdorf—Grünzing—Krapfenwaldl—Rahlenberg.

Fahrpreise: Ruszdorf—Rahlenberg I. Kl. K 1,50, II. Kl. K 1.—. Rahlenberg—Ruszdorf I. Kl. K 1,20, II. Kl. K —,80. — Tour und retour I. Kl. K 2.—, II. Kl. K 1,40, an Werktagen K 1,20.
Kinder von 4 bis 10 Jahren die Hälfte, bis zu 4 Jahren gebührenfrei.

An Sonn- und Feiertagen werden zu den Zügen bis 9 Uhr 45 Minuten vormittags Hin- und Rückfahrten I. Klasse pro Person K 1.— an den Stationskassen in Ruszdorf und Grünzing ausgegeben.

Abonnementskarten à 20 Stück, tour oder retour I. Kl. K 18.—, II. Kl. K 11.—. Schüler oder Kinder II. Kl. K 6.—.

Familienkarten für 5 Personen zur Fahrt Ruszdorf—Rahlenberg und retour II. Kl. K 6.—, an Werktagen K 5,50. Jeden Mittwoch und Samstag Fahrpreis Ruszdorf—Rahlenberg und zurück, ohne Unterschied der Strecke, per Person II. Klasse 70 h.

Betriebsordnung und Maximaltarif des Wiener Personen-Lohnfuhrwerkes.

Die Statthaltereiverordnung vom 10. Mai 1910 stellt das ganze Lohnfuhrwerkswesen auf eine neue Basis und trägt den modernen technischen Einrichtungen der Beförderungsvehikel Rechnung. Der in dieser Verordnung enthaltene Maximaltarif gilt nur für das Gemeindegebiet von Wien und bemisst die Fahrtage nach der Gattung des Fuhrwerkes, welches sich in Zweispänner (Fialer) und Einspänner und in das Automobil-Platzfuhrwerk gliedert. Die in Aussicht genommene obligatorische Verwendung des Taxameters (Fahrpreisanzeigers) erfordert naturgemäß eine gewisse Übergangszeit, welche aber auf die Ansätze des Maximaltarifes keine Wirkung übt, sobald dieser in Kraft tritt.

Der Maximaltarif ist auf dem Prinzip der Streckentaxe für die eigentliche Fahrt, der Zeittaxe für die während der Fahrt eintretenden Pausen (Wartezeit im Falle des Verlangens des Fahrgastes, Kasten usw.), aufgebaut, wozu noch eventuell besondere genau festgesetzte Zuschläge kommen.

Die Streckentaxe beträgt für den Einspännerwagen bei Tag, d. i. von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends, für die ersten wenn auch nur begonnenen 500 Meter	h 60
Für je weitere begonnene 500 Meter	" 20
Bei Nacht, d. i. von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, für die ersten, wenn auch nur begonnenen 333 Meter	60
Für weitere begonnene 333 Meter	" 20
Für den Zweispänner bestimmt der Maximaltarif bei Tag, das ist von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends, für die ersten, wenn auch nur begonnenen 500 Meter	120
Für je weitere begonnene 500 Meter	" 30
Bei Nacht, d. i. von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh, für die ersten, wenn auch nur begonnen 333 Meter	120
Für je weitere begonnene 333 Meter	" 30
Für Automobilwagen entfällt während der oben bezeichneten Tagzeit für die ersten, wenn auch nur begonnenen 1000 Meter	200
Für je weitere begonnene 500 Meter	" 50
Bei Nacht für die ersten, wenn auch nur begonnenen 666 Meter	200
Für je weitere begonnene 333 Meter	" 50

Bei Automobilwagen kann die Nachttaxe auch bei Tagfahrten zur Anwendung gebracht werden, wenn mehr als drei Personen den Wagen benutzen, wobei jedoch ein Kind unter 10 Jahren nicht als Person gilt.

Die Zeittaxe kommt zur Anwendung bei Wartezeiten und Kasten; auf eine solche hat der Kutscher eines mit Pferden bespannten Wagens nach einer ununterbrochenen Fahrt von 2 Stunden Anspruch, die aber nicht länger als $\frac{1}{2}$ Stunde währen darf. Der dafür entfallende Betrag ist nach der Zeittaxe berechnet dem Fahrpreis zuzuschlagen. Die Zeittaxe darf für je 6, wenn auch nur begonnene Minuten nicht höher als mit 20 h bei Einspannern, 30 h bei Zweispännern und 50 h bei Automobilwagen berechnet werden.

Die bei der Feststellung des für eine Fahrt entfallenden Preises zulässigen Zuschläge bestehen aus der **Bestellungsgebühr**, wenn der Wagen nicht sofort benützt, sondern für einen bestimmten späteren Zeitpunkt bestellt wird. Sie beträgt bei Einspannern 60 h, bei Zweispännern 90 h, bei Automobilwagen 100 h.

Für einen nicht bestellten, aber bei einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation gemieteten Wagen kommt der **Bahn- oder Schiffszuschlag** zur Anwendung, der gleichfalls beim Einspänner 60 h, beim Zweispänner 90 h, bei Automobilwagen 100 h beträgt. Von Stationen der Wiener Stadtbahn ab darf kein Bahnzuschlag gerechnet werden.

Für **Gepäck** (dazu zählen auch Tiere), das der Fahrgast nicht im Wageninnern unterbringen will oder das dort ohne Beschädigung des Wagens nicht untergebracht werden kann, das daher außerhalb verladen werden muß, und ebenso wenn das im Innern untergebrachte Gepäck das Gewicht von 10 Kilogramm überschreitet, tritt der **Gepäckzuschlag** ein, der beim Einspänner 60 h, beim Zweispänner 90 h, bei Automobilen 100 h beträgt. Für die Mitnahme von Hunden darf ein Zuschlag nur gefordert werden, wenn er nicht schon für anderes Gepäck berechnet wird.

Bei Fahrten in **schwierigem Terrain**, sogenannten **Bergfahrten**, kommen gleichfalls Zuschläge zur Anwendung. Doch sind sie nur bei folgenden Fahrten zulässig: auf das Hameau bei Neuwaldbegg (XVII. Bez.), auf den Rahlberg und Josefsdorf (XIX. Bez.), auf die Schafbergalpe bei Böggemsdorf (XVIII. Bez.), auf den Himmelhof bei Ober-St. Veit (XIII), zur Restauration Steinhof (XVI. Bez.) und in die Steinhofstcafé; auf den Predigtruhl, zur Sängervarte bei Dornbach (XVII. Bez.), zur Jubiläumswarte (XVI. Bez.), zur Restauration am Himmel über Sievering (XIX. Bez.), zum Krappfenwaldl bei Grinzing (XIX. Bez.). Als Zuschlaggebühren bei solchen Fahrten dem Einspänner 120 h, dem Zweispänner 180 h, dem Automobilwagen 200 h.

Fahrten über das **Gemeindegebiet** hinaus kann der Wagenlenker ablehnen, die Bestimmung des Fahrpreises ist aber jedenfalls der freien Vereinbarung überlassen.

Streckentax-Tabelle für Fahrten von, bzw. zu den Bahnhöfen, nach dem alten Tarif.

Während der voraussichtlich längeren Übergangszeit bis zur völligen Durchführung der neuen Lohnführwerksordnung, deren Inkrafttreten noch nicht festgelegt ist, werden noch vielfach die alten Fahrtraten zur Anwendung kommen. Es folgt daher nachstehend eine Tabelle, welche für Fahrten von und zu den Bahnhöfen usw. die alten Tarifsätze enthält und auch Anhaltspunkte für die Beurteilung der bestandenenen Streckentaxe für andere Fahrten gibt.

Zwischen	u n d																	
	X. Süb-		XV. West-		IX. Fr. Jof.-		II. Nordw.-		II. Nord-		X. Arsenal u. Staats-		III. Wpang-		XII. Weidling O. u. Bbf.		II. Braterqual Dampfschiff-St.	
	Bahnhof																	
	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.
in S e l l e r																		
I. Innere Stadt . . .	240	160	240	160	180	120	240	160	240	160	240	160	180	120	360	240	300	200
II. Leopoldstadt . . .	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160
III. Landstraße . . .	180	160	300	200	300	200	180	120	180	120	180	120	180	80	360	240	300	200
IV. Wieden . . .	180	160	240	160	300	200	240	160	240	160	180	120	180	120	240	160	360	240
V. Margarethen . . .	180	160	180	120	300	200	300	200	300	200	180	120	240	160	180	120	480	320
VI. Mariabühl . . .	240	160	180	120	300	200	300	200	300	200	240	160	240	160	180	120	420	280
VII. Neubau . . .	240	160	180	120	310	160	300	200	300	200	240	160	240	160	240	160	420	280
VIII. Josefstadt . . .	240	160	180	120	180	120	300	200	300	200	240	160	240	160	360	240	420	280
IX. Alsergrund . . .	300	200	240	160	120	80	240	160	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240
X. Favoriten . . .	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	120	80	240	160	180	120	360	240
XI. Simmering . . .	180	120	480	320	480	320	360	240	360	240	180	120	180	120	300	200	400	280
XII. Weidling . . .	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	120	80	480	320
XIII. Giesing . . .	300	240	240	160	480	320	480	320	480	320	360	240	480	320	300	200	600	400
XIV. Hundsbühl . . .	360	240	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	360	240	240	160	480	320
XV. Rünshaus . . .	300	200	120	80	300	200	360	240	360	240	300	200	360	240	240	160	480	320
XVI. Ottakring } **	480	320	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	360	240	480	320
XVII. Hernals . . .	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	360	240	480	320
XVIII. Währing . . .	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	480	320	480	320
XIX. Döbling } Ob- } Unt.	480	320	360	240	180	120	300	200	300	200	480	320	480	320	600	400	600	400
XX. Brigittenau . . .	600	400	420	280	240	160	360	240	300	200	600	400	480	300	720	480	420	280
Südbahn X.	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160
Westbahn XV.	300	200	—	—	300	200	300	200	300	200	300	200	300	200	240	160	480	320
Frans. Jofes-Bahnhof IX.	300	200	300	200	—	—	180	120	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240
Nordwestbahn II.	240	160	300	200	180	120	—	—	120	80	240	160	240	160	480	320	180	120
Nordbahn II.	240	160	300	200	240	160	120	80	—	—	240	160	240	160	480	320	120	80
Staatsbahn u. Arsenal X.	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	—	—	120	80	240	160	360	240
Wpangbahn III.	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	120	80	—	—	350	240	390	200
Weidling, O. u. Bbf.	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	—	—	480	320
Braterqual Dampfschiff-St.	360	240	480	320	360	240	180	120	120	80	360	240	300	200	480	360	—	—

Die Zeittaxe ist nach Viertelstunden zu berechnen und wird jede begonnene Viertelstunde für voll gerechnet.

Die Höhe der Zeittaxe für jede Viertelstunde der Fahr- sammt Wartezeit beträgt: für den Fiafer 60 h, für den Einspänner 40 h.

Extragebühren sind zu entrichten und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Wagenverwendung und ohne Unterscheidung zwischen Tages- und Nachtzeit, dem Fiafer 90 h, dem Einspänner 60 h, in jedem der nachstehenden Fälle:

- a) für die Zuhaltung eines bestellten, das ist nicht sofort zu beginnenden Fahrdienstes;
- b) für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation begonnen wird, und
- c) für das Gepäck, welches im Wagen keinen Platz findet.

Bei Nacht ist die Fahrgebühr um die Hälfte höher.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh und im Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

*) Zwischen der Josefstadt und der Wattgasse.
**) Zwischen der Wattgasse und Sütteldorf.

Kilometertarife

für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf allen Linien der österr. Staatsbahnen.

Entfernung in Kilometern	Fahrpreis für 1 Person						Gepäckstück für je 10 kg	Entfernung in Kilometern	Fahrpreis für 1 Person						Gepäckstück für je 10 kg
	Pers. od. gemischter Zug			Schnellzug					Pers. od. gemischter Zug			Schnellzug			
	I.	II.	III.	I.	II.	III.			I.	II.	III.	I.	II.	III.	
	Klasse								Klasse						
Kronen inklusive Fahrkartensteuer							K	Kronen inklusive Fahrkartensteuer							K
1-6	0.50	0.30	0.20	0.80	0.50	0.30	0.04	90	8.20	5.00	3.20	10.80	6.60	4.20	0.36
7-8	0.70	0.40	0.30	1.00	0.60	0.40	0.04	100	9.00	5.50	3.50	11.90	7.30	4.60	0.40
9	0.80	0.50	0.30	1.10	0.70	0.40	0.04	110	10.00	6.10	3.80	13.10	8.00	5.10	0.44
10-11	1.00	0.60	0.40	1.60	1.00	0.60	0.08	120	10.80	6.60	4.20	14.20	8.70	5.50	0.48
12	1.10	0.70	0.40	1.70	1.10	0.60	0.08	130	11.80	7.20	4.60	15.60	9.50	6.10	0.52
13	1.20	0.70	0.50	1.90	1.20	0.70	0.08	140	12.60	7.70	4.90	16.70	10.20	6.50	0.56
14-15	1.30	0.80	0.50	1.90	1.20	0.70	0.08	150	13.60	8.30	5.30	17.90	10.90	7.00	0.60
16-17	1.50	0.90	0.60	2.10	1.30	0.80	0.08	160	14.40	8.80	5.60	19.00	11.60	7.40	0.64
18	1.60	1.00	0.60	2.20	1.40	0.80	0.08	170	15.40	9.40	6.00	20.30	12.40	7.90	0.68
19	1.70	1.00	0.70	2.30	1.40	0.90	0.08	180	16.20	9.90	6.30	21.40	13.10	8.30	0.72
20	1.80	1.10	0.70	2.40	1.50	0.90	0.08	190	17.20	10.50	6.70	22.60	13.80	8.80	0.76
21	1.90	1.20	0.70	2.50	1.50	1.00	0.12	200	18.00	11.00	7.00	23.70	14.50	9.20	0.80
22	2.00	1.20	0.80	2.60	1.60	1.10	0.12	210	19.00	11.60	7.40	25.10	15.30	9.80	0.84
23-24	2.10	1.30	0.80	2.90	1.80	1.10	0.12	220	19.80	12.10	7.70	26.20	16.00	10.20	0.88
25-26	2.30	1.40	0.90	3.10	1.90	1.20	0.12	230	20.80	12.70	8.10	27.40	16.70	10.70	0.92
27	2.40	1.50	0.90	3.20	2.00	1.20	0.12	240	21.60	13.20	8.40	28.50	17.40	11.10	0.96
28	2.50	1.50	1.00	3.30	2.00	1.30	0.12	250	22.60	13.80	8.80	29.80	18.20	11.60	1.00
29	2.60	1.60	1.00	3.40	2.10	1.30	0.12	260	23.40	14.30	9.10	30.90	18.90	12.00	1.04
30-31	2.80	1.70	1.10	3.60	2.20	1.40	0.12	270	24.40	14.90	9.50	32.20	19.70	12.50	1.08
32	2.90	1.80	1.10	4.00	2.50	1.50	0.16	280	25.20	15.40	9.80	33.20	20.30	12.90	1.12
33	3.00	1.80	1.20	4.10	2.50	1.60	0.16	290	26.20	16.00	10.20	34.50	21.10	13.40	1.16
34-35	3.10	1.90	1.20	4.20	2.60	1.60	0.16	300	27.00	16.50	10.50	35.70	21.80	13.90	1.20
36-37	3.30	2.00	1.20	4.40	2.70	1.70	0.16	350	31.60	19.30	12.30	41.70	25.50	16.20	1.35
38	3.40	2.10	1.30	4.50	2.80	1.70	0.16	400	36.00	22.00	14.00	47.50	29.00	18.50	1.50
39	3.50	2.10	1.40	4.60	2.80	1.80	0.16	450	40.30	24.50	15.50	53.20	32.40	20.50	1.65
40	3.60	2.20	1.40	4.70	2.90	1.80	0.16	500	44.50	27.00	17.00	58.90	35.80	22.60	1.80
41	3.70	2.30	1.40	5.20	3.20	2.00	0.20	550	48.80	29.50	18.50	64.70	39.20	24.70	1.95
42	3.80	2.30	1.50	5.30	3.20	2.10	0.20	600	53.00	32.00	20.00	70.30	42.60	26.70	2.10
43-44	3.90	2.40	1.50	5.40	3.30	2.10	0.20	650	56.80	34.00	21.00	75.50	45.40	28.30	2.25
45-46	4.10	2.50	1.60	5.60	3.40	2.20	0.20	700	60.50	36.00	22.00	80.60	48.30	29.80	2.40
47	4.20	2.60	1.60	5.70	3.50	2.20	0.20	750	64.30	38.00	23.00	85.90	51.20	31.40	2.55
48	4.30	2.60	1.70	5.80	3.50	2.30	0.20	800	68.00	40.00	24.00	91.10	54.10	33.00	2.70
49	4.40	2.70	1.70	5.90	3.60	2.30	0.20	850	71.80	42.00	25.00	96.30	57.00	34.50	2.85
50	4.60	2.80	1.80	6.10	3.70	2.40	0.20	900	75.50	44.00	26.00	101.40	59.80	36.10	3.00
60	5.40	3.30	2.10	7.20	4.40	2.80	0.24	950	79.30	46.00	27.00	106.60	62.70	37.60	3.15
70	6.40	3.90	2.50	8.40	5.10	3.30	0.28	1000	83.00	48.00	28.00	111.80	65.60	39.20	3.30
80	7.20	4.40	2.80	9.50	5.80	3.70	0.32								

B. Bestimmungen über den Gepäck-Transport.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, nach Maßgabe des Verhältnisses der bezahlten Plätze zu dem in den Gepäckhäkern verfügbaren Raume von den Reisenden im Wagen mitgeführt werden, sofern die Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen und von der Bezahlung einer Gebühr befreit. — Alles andere Gepäck wird nur gegen Gebührenentrichtung auf Grund des bestehenden Tarifes zur Beförderung übernommen. — Für je 10 kg Gepäck und für jeden Kilometer sind bis zu Entfernungen von 1-300 km einschl. der Stempelgebühr 0.4 Heller, bei Entfernungen über 300 km für jedes km über 300 km 0.3 Heller zu entrichten. — Als geringste Gepäckgebühr werden einschl. Stempelgebühr 20 Heller eingehoben. — Für die als Reisegepäck aufgegebenen Musterkoffer von Handlungsreisenden, welche sich als dieser Berufsklasse angehörend mit einer den Namen des Reisenden und dessen Firma, Anzahl und Inhalt der mitgeführten Koffer, die Unterschrift des Inhabers und die Bestätigung der kompetenten Handels- und Gewerbetammer enthaltenden Legitimationskarte ausweisen, erfolgt jedoch die Gebührenberechnung derart, daß für je 10 kg und für jeden Kilometer 0.2 Heller eingehoben werden. Die Einhebung einer Manipulations- oder Aufsichtsgebühr findet statt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt in Zonen à 10 km und es werden angefangene 10 km voll gerechnet.

Tarife auf der Strecke Wien - Aspmg.

Zone	Kilometer	Einfache Fahrt für eine Person			Reisegepäck für je 10 Kg.
		I.	II.	III.	
		Beller, einschließl. d. Fahrkartensteuer			
1.	1-10	0.90	0.50	0.30	4
2.	11-20	1.70	1.00	0.60	8
3.	21-30	2.50	1.50	0.90	12
4.	31-40	3.40	2.00	1.10	16
5.	41-50	4.20	2.50	1.40	20
6.	51-60	5.10	3.00	1.70	24
7.	61-70	5.90	3.50	2.00	28
8.	71-80	6.70	4.10	2.30	32
9.	81-90	7.60	4.60	2.50	36

Personen- und Gepäck-Tarife auf den österreichischen Linien der k. k. priv. Südbahn.

Für jedes Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Gemischter Zug	
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.
	Klasse							
Bei Entfernungen von 1-600 Kilometer	9.1	6.825	4.55	7.-	5.25	3.5	3.9375	2.625
Bei Entfernungen über 600 Kilometer für jedes Kilometer mehr	7.8	5.85	3.9	6.-	4.5	3	-	-

Annahme-Tarif I. Zonen-Tarif (für die österreichischen Linien und für den Verkehr von und nach Triume, wobei für die ungarische Strecke die unten angelegte Transportsteuer zuzurechnen ist).

Zone	Kilometer bis	Schnellzug			Personenzug			Gemisch. Zug			Zone	Kilometer bis	Schnellzug			Personenzug			Gemisch. Zug				
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.	I.			II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.			
		Klasse																					
		Kronen einschließl. Fahrkartensteuer																					
1	5	0.50	1.40	0.30	0.40	0.30	0.20	0.30	0.20	20	225	23.-	17.20	11.20	17.70	13.20	8.60						
2	10	1.-	1.80	0.50	0.80	0.60	0.40	0.50	0.30	21	250	25.50	19.10	12.50	19.60	14.70	9.60						
3	15	1.50	1.90	0.80	1.20	0.90	0.60	0.70	0.50	22	275	28.-	21.-	13.70	21.60	16.20	10.60						
4	20	2.10	1.50	1.-	1.60	1.20	0.80	0.90	0.60	23	300	30.60	23.-	15.-	23.50	17.70	11.50						
5	25	2.60	1.90	1.30	2.-	1.50	1.-	1.10	0.70	24	350	35.70	26.80	17.50	27.50	20.60	13.40						
6	30	3.10	2.30	1.50	2.40	1.80	1.20	1.30	0.90	25	400	40.80	30.60	20.-	31.40	23.50	15.30						
7	40	4.10	3.10	2.-	3.20	2.40	1.60	1.80	1.20	26	450	45.90	34.40	22.40	35.30	26.50	17.30						
8	50	5.10	3.80	2.50	3.90	3.-	1.90	2.20	1.50	27	500	51.-	38.90	24.90	39.20	29.40	19.20						
9	60	6.16	4.60	3.-	4.70	3.50	2.30	2.70	1.70	28	550	56.10	42.10	27.40	43.10	32.40	21.10						
10	70	7.20	5.40	3.50	5.50	4.10	2.70	3.10	2.-	29	600	61.20	45.90	29.90	47.10	35.30	23.-						
11	80	8.20	6.10	4.-	6.30	4.70	3.10	3.50	2.30	30	650	65.50	49.20	32.-	50.40	37.80	24.70						
12	90	9.20	6.90	4.50	7.10	5.30	3.50	4.-	2.60	31	700	69.90	52.40	34.20	53.80	40.30	26.30						
13	100	10.20	7.70	5.-	7.90	5.90	3.90	4.40	2.90	32	750	74.30	55.70	36.30	57.10	42.90	27.90						
14	110	11.20	8.40	5.50	8.60	6.50	4.20	4.90	3.20	33	800	78.60	59.-	38.50	60.50	45.40	29.60						
15	120	12.30	9.20	6.-	9.40	7.10	4.60	5.30	3.50	34	850	83.-	62.30	40.60	63.90	47.90	31.20						
16	130	13.30	10.-	6.50	10.20	7.66	5.-	5.80	3.70	35	900	87.40	65.50	42.70	67.20	50.40	32.90						
17	150	15.30	11.50	7.50	11.80	8.80	5.80	6.60	4.30														
18	175	17.00	13.40	8.70	13.70	10.30	6.70	7.70	5.40														
19	200	20.40	15.30	10.-	15.70	11.80	7.70																

Zwischen Wien und Lagenburg kommen vom Sommer 1911 ab ermäßigte Karten II. Klasse à K 1.20 und III. Klasse à K -.80 zur Ausgabe, ebenso ermäßigte Personenzugs-Abonnementskarten für 10 Hin- und Rückfahrten Wien-Lagenburg-Wien und Meidling-Lagenburg-Meidling.

Einheitsfäße für die Beförderung von Reisegepäck auf allen Linien der Südbahn.

Für jedes Kilometer	Für je 10 Kilogramm Reisegepäck
	S e i t e r
Bei Entfernungen von 1-300 Kilometer	0.4
Bei Entfernungen über 300 Kilometer für jedes Kilometer mehr	0.3

ahnen.
Gepäckstrahl für je 10 kg
K
0.36
0.40
0.44
0.48
0.52
0.56
0.60
0.64
0.68
0.72
0.76
0.80
0.84
0.88
0.92
0.96
1.-
1.04
1.08
1.12
1.16
1.20
1.25
1.30
1.35
1.40
1.45
1.50
1.55
1.60
1.65
1.70
1.75
1.80
1.85
1.90
1.95
2.00
2.05
2.10
2.15
2.20
2.25
2.30
2.35
2.40
2.45
2.50
2.55
2.60
2.65
2.70
2.75
2.80
2.85
2.90
2.95
3.00

eläufigt
Maxime
Solche
ählung
enden
en von
ller zu
die als
nd mit
ift des
e aus-
ehoben
ühren

* Transportsteuerzuschläge für den Verkehr mit Triume

Als geringste Gebühr werden ausschließlich der Gepäckschein-Stempelgebühr 30 Heller eingehoben.

Die Berechnung der Gebühren für Beförderung von Reisegepäck erfolgt für Zonen à 10 Kilometer und es werden angefangene Zehn-Kilometer-Zonen für voll gerechnet. Reisegepäck-Freigewicht wird auf der Südbahn nicht zugestanden.

Für Musterkoffer besteht ein besonderer ermäßigter Tarif.

! Mitteleuropäische oder Zonenzeit.

Diese ist im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr von Österreich-Ungarn, Bosnien Herzegowina, Deutschland (im Einfluß von Bayern, Württemberg, Baden-Elß-Lothringen) Dänemark, Schweden-Norwegen, Italien, Schweiz, Türkei (Salonicher Neg) und Serbien eingeführt und sind alle Fahrpläne, Postkurse zc. darnach gerichtet. Sie ist gegen die Wiener Zeit um 5 Minuten 21 Sekunden zurück und zugleich Ortszeit von Smünd (N. D.). Ein Unterschied zwischen mitteleuropäischer und Ortszeit besteht für Wien seit 1911 nicht mehr, da für Wien die mitteleuropäische Zeit eingeführt wurde.

Die westlich gelegenen Länder Europas, Großbritannien, Belgien und Niederlande haben die westeuropäische oder Greenwicher Zeit (1 Stunde zurück gegen die Smünder Zeit). Rußland, Rumänien, Bulgarien, Türkei haben die osteuropäische oder St. Petersburger Zeit (1 Stunde voraus gegen die Smünder Zeit). Frankreich nach Pariser Zeit. Griechenland nach Athener Zeit. Portugal nach Lissaboner Zeit. Spanien nach Madrider Zeit.

In Belgien und Italien werden die Stunden von Mitternacht zu Mitternacht in fortlaufender Reihenfolge von 1 bis 24 berechnet.

Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnuhren nach: Frankreich 50 Min., Großbritannien, Belgien, Niederlande (westeuropäische Zeit) 1 St., Spanien 1 St. 15 Min., Portugal 1 St. 37 Min. — Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnuhren vor: in Griechenland 35 Min., Bulgarien, Rumänien, Ostl. Türkei (osteuropäische Zeit) 1 St., Rußland 1 St. 1 Min.

Die mitteleuropäische Zeit gilt in Ungarn auch für den bürgerlichen Verkehr.

In vielen Orten Österreichs (Krafsau, Olmütz, Salzburg, Villach, Troppau u. a. m.) sind die öffentlichen Uhren nach mitteleuropäischer Zeit gerichtet.

Post- und Telegraphenverkehr. Allgemeine Normen für die Briefpost.

Von der Briefpostbeförderung sind ausgeschlossen:

a) Sendungen, welche geeignet sind, das Postpersonal zu verletzen oder durch deren Inhalt andere Sendungen beschädigt oder beschmutzt werden könnten, auch leichtentzündliche oder explodierende Stoffe, scharfe Instrumente, Fette, Farbstoffe, Flüssigkeiten, ferner lebende oder tote Tiere, sofern nicht bezüglich der Muster sendungen besondere Ausnahmen zulässig erscheinen.

b) Sendungen, welche an der Außenseite schriftliche Bemerkungen oder Zeichnungen zeigen, die eine Ehrenbeleidigung oder eine sonstige strafbare Handlung heinhaltend oder die eine Portohinterziehung verursachen könnten. Im Verkehr mit Großbritannien samt den Kolonien und mit den Vereinigten Staaten besteht ein strenges Verbot, die Außenseite der Sendungen mit Bemerkungen oder Kellamezuzügen unsittlichen Inhaltes, überhaupt mit Abbildungen zu versehen.

c) Sendungen, deren Umschläge und Emballagen mit Ausschnitten versehen sind, um die Marken unmittelbar auf den Inhalt kleben zu können.

d) Im Auslandsverkehr sind auch ausgeschlossen: Münzen und alle zollpflichtigen Gegenstände, endlich solche mit welchen der Verkehr im betreffenden Bestimmungsland verboten ist. Die wichtigsten dieser Verbote betreffen:

Für Ägypten: Abbildungen von Postwertzeichen; ausländische Lotterielose, auf solche bezügliche Promessen, Ankündigungen und Ziehungslisten als Drucksachensendungen.

Belgien: Abbildungen von Postwertzeichen, Postarten und offene Karten mit Verzierung und Bilder Schmuck aus Mineralstaub, Glasplütern oder Metallteilchen; Lose usw., Vanille, Abshmh, verarbeiteter Tabak, Saccharin.

Dänemark: Ausländische Lotterielose, Spielpläne und Ziehungslisten ausländischer Lotterien; Nachbildungen von Münzen, Papiergeld, Marken, Wertzeichen, Aktien, Kupons usw.

Deutschland: Ankündigungen ausländischer Lotterien und auf solche bezügliche Ziehungslisten als Drucksachensendungen; Süßstoffe und mit solchen bereitete Nahrungsmittel; Spielkarten; feingeschnittener Tabak in Mengen von 50 g an und darüber, sowie Zigaretten in Originalpackung im Gewicht von mehr als 30 g, in loser Verpackung mehr als 25 Stück, unterliegen der Zollebehandlung.

Frankreich: Drucksachen, betreffend Lotterien; Ansichtskarten mit Mineralstaub oder Glasplütern; Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Werke; Gegenstände mit gefälschten französischen Fabrikmarken; Seidenraupeneier über 15 g; Aluminium; Bleisäure und Bleisäuremengen; Bonbons; Gewebe; Gewürze; kleine Gegenstände aus Glas; Brillen und Uhrgläser; Handschuhe; Knöpfe; Musikinstrumente; Nadeln (Stech-, Näh-); Saccharin, echter und falscher Schmud; Seide; Spielkarten; Stahlfedern; Tee; Uhrenbestandteile.

Griechenland: Spielkarten; Tabak; Zigarren, Zigaretten, Zigarettenpapier; Saccharin.

Großbritannien und Irland: Flüssiges Zelluloid (Kollodium); Sendungen mit solchen Angaben oder Zeichnungen auf der Außenseite oder Adresse, die die Postmanipulation behindern können (Umrahmungen der Briefmarken zu Messerzwecken u. dgl.); Abbildungen von Postwertzeichen; Ankündigungen von Lotterien und Wetten; Nachdrucke von vertragsrechtlich geschützten Büchern; Gegenstände mit gefälschten Fabrikzeichen; Ansichtskarten und andere offene Karten mit Mineralstaub oder Glasplättern; Saccharin; Tabak, Erzeugnisse aus Tabak (zugelassen werden: Muster nicht verarbeiteten Tabaks bis 6 Unzen); Zuder.

Italien: Ansichtskartenpakete von mehr als 100 g. Für die Einfuhr von Warenproben sendungen gelten gewissenhaft zu beachtende Beschränkungen. Es sind zulässig: bis zum Gewicht von 100 g: Nähnadeln, bearbeiteter Bernstein, bearbeitetes Elfenbein, Biskuit, Kakao in Körnchen, zerstoßen, gemahlen oder in Teigform, roher Kaffee (gebrannter unzulässig), landierte Früchte, bearbeitetes Zelluloid, Schokolade, Bleistifte, kondensierte oder konzentrierte Milch, bearbeitete Perlmutter, Stroh, Halme von Stroh, Pfeifen, Pfeifenrohre, Federhalter, Metallfedern, Farbenschachteln, Stecknadeln, Firnis, Rüben- und Traubenzucker in Stück oder Staubform; Farben in Tafeln oder in Teigform und in Tuben, in Schachteln enthalten, mit und ohne Zugehör; kleine Arbeiten aus unedlen Metallen und ihren Legierungen, auch vergoldet, versilbert oder poliert, sowie alle Arbeiten aus Nickel, Bronze und Aluminium; Pinsel; Arbeiten aus Schildpatt; bis zum Gewicht von 150 g: Saiten für Musikinstrumente, kleine Holzgegenstände (Spiel- und Krämerwaren aus Holz), Wein- und Hornwaren; Arbeiten aus Ebenholz; Kautschuk oder Guttapercha in Blättern, in Röhren oder in anderen Arbeiten; bis zum Gewicht von 200 g; Schnüre und Drähte für elektrische Leitungen; Kindermehl, sowie anderes derartiges für Nährzwecke zubereitetes Mehl; Seife.

Luxemburg: Drucksachen oder Formulare, die Banknoten oder Wertpapieren (Postwertzeichen) gleichen; ausländische Lotterielose.

Niederlande: Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Werke; Lose und Ankündigungen fremder oder in den Niederlanden nicht gestatteter Lotterien.

Norwegen: Ankündigungen fremder Lotterien und Ankündigungen, betreffend die Einfuhr von Medikamenten; Abbildungen von Postwertzeichen.

Portugal: Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Druckwerke; Schecks, Banknoten, Zinscoupons, alle Gattungen von Inhaberpapieren, ausländische Lotterielose.

Rumänien: Tabak, Zigarettenpapier, Salz, Spielkarten, Abbildungen von Postwertzeichen; Bilder religiösen Inhalts; Porträts, Schlachtenbilder usw., ohne Rücksicht auf die Art der Reproduktion, ohne künstlerischen Wert, sofern sie sich nicht auf die Geschichte Rumäniens beziehen; ausländische Lotterielose.

Rußland: Drucksachen (Bücher, Broschüren usw.), die den Charakter einer Handelsware haben, wenn sie ganz oder teilweise in russischer Sprache abgefaßt sind und außerhalb Rußlands herausgegeben wurden, mit Ausnahme der Wörterbücher mit teilweise russischem Text; Bilder, Zeichnungen, Pläne oder Skizzen, Landkarten, Atlanten, Partituren oder einzelne Musikstücke (ausgenommen die Reproduktionen von Werken russischer Künstler, sowie die Reproduktionen von Bildern, Zeichnungen usw. im Text von Büchern und Zeitschriften oder als Beilagen dieser); Lotterielose und Prämienpapiere und darauf bezügliche Ankündigungen, Zelluloidwaren (nur als Warenproben zulässig, wenn in hölzernen Behältnissen verpackt). Briefe und Kreuzbandsendungen mit gebundenen Drucksachen (Noten, Zeitungen, Plänen usw.) werden dem Empfänger gegen Entrichtung der entfallenden Zollgebühren ausgefolgt.

Schweden: Lotterielose und Ankündigungen solcher; Photographiealben; Bleistifte; chemische Produkte; Gewürze; Tabak; Kerze; unechter Schmuck; Zwirn.

Schweiz: Ankündigungen usw. wie bei Deutschland; Pakete über 500 g mit Ansichtspostkarten.

Serbien: Drogen; Medikamente; Schale; Halstücher; Krawatten; Spielkarten; Tabak, Zigarren, Zigaretten, Zigarettenpapier; Schuhwerk, Handschuhe (von beiden nur einzelne, zerschnittene und nicht verwendbare Stücke zulässig); Gewebe über 20 cm²; Pakete mit Ansichtskarten.

Tunis: Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Druckwerke; Spielkarten; Tabak.

Türkei: Postkarten mit dem Aufdruck: „Postes impériales ottomanes“ und solche mit Abbildungen von Banknoten; Zelluloid; Salz; Tabak.

Bezüglich der Adresse und anderen schriftlichen Bezeichnungen auf der Außenseite der Briefpostsendungen gelten folgende Vorschriften: Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sind an deren Außenseite so genau und deutlich zu bezeichnen, daß jede Ungewißheit oder Verwirrung in der Zustellung ausgeschlossen ist. Ist im Bestimmungsland nur der Gebrauch lateinischer Schriftzeichen üblich, so ist die Adresse mit solchen zu schreiben. Die Anwendung allgemeiner nicht individueller Bezeichnung für den Empfänger, z. B. die Adressen an ganze Kategorien von Berufs- oder Branchengehörigen, ist unzulässig. Nicht rekommandierte Briefsendungen können jedoch ohne Bezeichnung eines Namens, nur mit einer Chiffre, einem Schlagwort oder einer Zahl versehen, zur Beförderung als „poste restante“ oder „postlagernde Sendung“ aufgegeben werden, jedoch ist stets das Postamt zu bezeichnen, bei welchem das Beheben solcher Briefe erfolgen soll. Alle Angaben der Adresse und deren sonstigen Zusätze dürfen nie die postalische Behandlung und

die Anbringung der Poststempel behindern. Etwa sonst verwendete Abbildungen (sogenannte „Wohlthätigkeitsmarken“) müssen derart ausgestattet sein, daß jede Verwechslung mit den Postmarken unmöglich ist, auch dürfen jene nicht so angebracht sein, daß die Prüfung der Echtheit und Unverfälschtheit der Frankierungsmarken erschwert wird.

Für alle Sendungen dürfen in Österreich nur inländische Marken verwendet werden und sie sollen, um die Manipulation zu erleichtern, auf dem rechten oberen Rand der Adressseite aufgeklebt werden. Auf Schiffen aufgegebenen Briefe sind mit Marken jenes Landes zu versehen, aus dem das Schiff stammt; erfolgt die Aufgabe jedoch während eines Aufenthaltes im Hafen, so kommen Marken jenes Landes zur Anwendung, in welchem der Hafen liegt. Die Postmarken können mit der Adresse teilweise überschrieben werden, jedoch nur derart, daß ihr Bild vollkommen erkenntlich ist; eine Überstempelung oder ein Durchstreichen ist jedoch nicht gestattet. Das Durchlöchern oder der Aufdruck von Linien auf den Marken ist zulässig, doch darf dadurch kein Zweifel an der Unbenützung derselben geweckt werden. Schon benützte, aus Postkarten oder Korrespondenzkarten ausgeschnittene Marken oder solche, an welchen der perforierte Rand ganz fehlt, sind ungültig und schließen die Sendung von der Beförderung aus.

Angenügend frankierte Sendungen sowohl Briefe, als Korrespondenzkarten, Drucksachen, Warenproben, werden befördert, der an der richtigen Frankierung fehlende Betrag jedoch vom Empfänger doppelt eingehoben. Nur bei Sendungen nach Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland werden ungenügend frankierte Sendungen gleich den ganz unfrankierten behandelt, das tatsächlich aufgewendete Porto aber abgerechnet.

Die Aufzahlung für unfrankierte Sendungen ist aus dem nachfolgenden Briefportotarif zu entnehmen. Unfrankierte Korrespondenzkarten werden doppelt berechnet, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben kommen aber unfrankiert gar nicht zur Beförderung. Dies ist auch der Fall, wenn im Bestimmungsland der Frankierungszwang besteht. Im Inlandverkehr ist für unfrankierte Sendungen portofreier Behörden an portopflichtige Empfänger nur das entfallende einfache Porto zu entrichten.

Briefposttarif.

Nach	Briefe			Korresp.-Karten		Metem.-Gebühr	Nachschick	Eppres-Befrag.	Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere		
	Gewicht in g	frankiert	unfrankiert	einfache	mit Antwort				für		h
									S e l l e r		
Österreich-Ungarn mit Bosnien, Herzegowina u. Siebenbürgen	bis 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen bis 50 g	3	
	" 250	20	40						" " 100 "	5	
Deutschland	bis 20	10	20	5	10	25	25	30	" " 250 "	10	
	" 250	20	30						" " 500 "	20	
									" " 1000 "	30	
									Warenproben " 250 g	10	
									" " 350 g	20	
									Geschäftspapiere unzulässig.		
Montenegro	für je 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen je 50 g	5	
									Warenproben " 50 "	5	
									mindestens	10	
									Geschäftspapiere unzulässig.		
Serbien ¹⁾	für je 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen je 50 g	5	
									Warenproben " 50 "	5	
									mindestens	10	
									Geschäftspapiere " 50 "	5	
									mindestens	25	
Länder des Weltpostvereines	bis 20	25	50	10	20	25	25	30	Drucksachen je 50 g	5	
	für je weit. 20	15	30						Warenproben " 50 "	5	
									mindestens	10	
									Geschäftspapiere je 50 g	5	
									mindestens	25	
Bereins-Ausland ²⁾	bis 20	25	50	10	20	25	25	25	Drucksachen je 50 g	5	
	für je weit. 20	15	30						Warenproben " 50 "	5	
									mindestens	10	
									Geschäftspapiere je 50 g	5	
									mindestens	25	

¹⁾ Grenzverkehr: für Briefe zwischen Bukowina, den ungar. Grenzbezirken und Rumänien; zwischen Österr. und Schweiz. Postanstalten unter 30 km Entfernung; zwischen den Ländern der ungar. Krone und Serbien — für Briefe je 15 g frankiert 10 h, unfrankiert 20 h.

²⁾ Siehe Seite 341, oben.

In den Verkehr des Weltpostvereines sind einbezogen folgende Länder und Orte:

(Ein beigeſetztes E bedeutet, daß die Expreeßzuſtellung möglich iſt; R zeigt an, daß Rückſendungen erfolgen, Fz w, daß im betreffenden Land Frankirungszwang herrſcht.)

Abeſſinien (Äthiopien).

Argentinien (E) nur nach den Städten Buenos-Ayres, Roſario und La Plata zuläſſig.

Austral-Aſien, Britiſche Kolonien: Britiſch Neu-Guinea, Neu-Seeland mit den Cooks-Inſeln (Atiu, Tititaki, Matiaro, Manke, Heroey (Manua), Maugaia, Karatouga), den Inſeln Polmerſon (Awarau), Savage (Nine) Futapuka (Dinget) Katakanga, Suwarcow, Manahiki und Penrhyn (Tongareva) und der Inſel Fanning, Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien (Van Diemens-Land), Victoria, Weſt-Australien u. Fiſchſt. Inſeln.

Belgien (E).

Bolivien.

Braſilien.

Beluſchiſtan.

Britiſch-Indien (einſchließlich Britiſch-Birma) und die britiſch-indiſchen Poſtanſtalt in Aden, Mascat am perſiſchen Golf, in Gaadur, Kaſchmir (Indien) und Kabakſ (Tibet).

Bulgarien mit Oſtrumelien.

Canada: Quebec, Ontario, Manitoba, Britiſch-Kolumbien mit Vancouver-Inſel, Neubraunſchweig, Neuſchottland, Prinz Edward-Inſel, Subſonbailänder.

Capkolonie (mit Baſutoland, Vc. Beſchuanaland, Kl.-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Tranſkei, Waſſiſchbay u. Weſtgriqualand).

Chile (E).

Columbien, Vereinigte Staaten von.

Congo-Staat.

Coſta-Rica.

Cuba.

Dänemark (E nur nach Poſtorten) mit Föland Faröer-Inſeln und Grönland

Däniſche Antillen: (S. Croix, St. Jean, St. Thomas) (E).

Deutſchland (E).

Deutſche Poſtanſtalt:

a) in China: Amoy, Canton, Chefoo (Tſchiſu), Kuſchau, Santau, Tſchung, Kumi, Kiauſchou (Stad), Nanking, Peking, Shanghai, Swatow, Tientsin, Tonglu, Tſchingtſchou, Tſchingliang, Tſchoufun, Tſinuan, Weiſtie; b) in Marokko: Alcaſſar, Caſablanca, Fez (Fez), Tarache, Marrakeſch (Marokko), Mazagan, Meknes (Mequinez), Mojador, Rabat, Saſſi, Tanger;

c) in der Türkei: Beirut, Jaffa, Jeruſalem, Konſtantinopel, Smyrna.

Deutſche Schutzgebiete:

a) in Afrika: Deutſch-Oſtafrika, Kamerun, Logogebiet, Deutſch-Südweſtafrika (Groß-Namaqualand, Damaraland) und der ſüdliche Theil des Ovambolandes; b) in Aſien: Kiauſchou (Tſintan); c) in Australien: Deutſch-Neuguinea (Kaiser-Wilhelmsland, Biſmarck-Archipel und Salomons-Inſeln), Karolinen, Mariannen (außer Guam) und Palau-Inſeln, Marſchall-Inſeln, Samoa;

Ecuador.

Ägypten (einſchließlich Nubien und Sudan).

Frankreich (E) m. Algerien (E), Fürſtent. Monaco (E) u. d. ſez. Poſtanſtalt. in Madagaſcar,¹⁾ Marokko,²⁾ China³⁾ u. Zanzibar.

Franzöſiſche Kolonien:

a) in Afrika: Weſtküſte: Nividres du Sud, Aſſinie, Grand-Bassam, Porto Novo, Congo Francais, Senegal, Ober-Senegal u. Mittel-Niger, Gabun, Mauritanien; Oſtküſte: Comoren, Groß-Comoro-Archipel, Mohéli, Madagaſcar, Moſi-Bé, Franzöſiſche Somal-Küſte, Réunion;

b) in Amerika: Franzöſiſche Antillen (Déſirade, Guadeloupe, Marie-Galante, Martinique, Barthélemy, nördlicher Theil von St. Martin), Franzöſiſch-Guyana (Cayenne), St. Pierre und Miquelon;

c) in Aſien: Cochinchina mit Kamboſcha, Annam, Tonkin, Laos, Haut-Laos (u. Baſ Laos), Franzöſiſch-Indien (Chandernagore Karikal, Mahé, Pondichery und Yanon) und indiſch-eſiſche Poſtanſtalt in China;

d) in Austral-Aſien: Niedrige Inſeln (Nos basses), Lohaität-Inſeln, Marquetſas-Inſeln, Pinz-Inſeln, Neucaledonien, Geſellſchafts-Inſeln (Tahiti).

Griechenland.

Großbritannien und Irland (E).

Großbritanniſche Kolonien:

a) in Europa: Gibraltar und Malta (nebt den engliſchen Poſtanſtalt in Marokko: Caſablanca, Fez, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saſſi, Tanger und Tetuan);

b) in Afrika: Goldküſte, Lagos, Gambien (Bathuſt), Sierra Leone (E nur im Bezirke von Freetown), St. Helena und Aſcenſion; Kapkolonie (mit Baſutoland, Britiſch-Beſchuanaland, Klein-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Tranſkei, Waſſiſchbay und Weſtgriqualand), Mauritius (E) mit Amiranten (Admiralitäts-)Inſeln, Rodriguez und Seychellen; Natal mit Zuluſand; Beſchuanaland (Schutzgebiet) und Süd-Rhodeſia, (Maſſaqualand, Matabelaland), Zanzibar und Britiſch-Oſtafrika, einſchl. Uganda und Somaliland. (In Zanzibar auch franz. Poſtanſtalt) Dranjeſſa-Kolonie, Süd-Nigeria (Schutzgebiet), (E) Tranſvaal;

c) in Amerika: Bermudas-Inſeln, Falklands-Inſeln, Britiſch-Guyana (Berbice, Demerara, Eſſequibo) (E) nur nach den Städten Georgetown u. New-Amſterdam) Britiſch-Ponduras (Belice), Neu-Fundland. Weſtindien: Bahama-Inſ., Antillen (Antigua), Barbados, Barbuda, Cai-man Inſ., Cariacou, Dominica, Grenada, Grenadinen, Jamaica, Montserrat, Neviſ, St. Kitts [S. Chriſtophe], St. Lucia (E), St. Vincent, Tobago, Trinidad, Turks-Inſ., Virginische Inſeln, Saicos-Inſeln);

d) in Wien: Britiſch-Nord-Borneo, Ceylon Cypren, Hongkong inkl. der von der brit.

¹⁾ Ambokſtara, Adeyvorante, Fenerive, Fiaranankſoa, Foutpointe, Joondro, Mbatanana, Maſambo Mahanoro, Mſhela, Maintirano, Majunga, Mananjary, Morondava, Morotſangana, Moſi-Bé, Tamatave, Zanavarive, Vatomandry, Bohemar. — ²⁾ Caſablanca, El-Maſ-el-Bdir, Fez, Larache, Marrakeſch, Mazagan, Mogador, Rabat, Saſſi und Tanger. — ³⁾ Amoy, Canton Chefoo (Tſchiſu), Foo-Tſchön, Santau, Soihau, Song Tſchön, Mongſie, Paſſoi Peking, Shanghai, Tientsin, Tſchungtung und Yunam-Sen.

Kolonie Hongkong in China unterhaltenen, Postanstalten in Amoy, Canton, Chefoo, Foo-Chow (Futtschau), Hankau, Hoikow (Kiung Chan), Hiu-Kung, Island (Wei-hai-Wei), Ningpo, Shanghai, Swatow, Labuan, Sarawat (nordwestl. Teil von Borneo), Straits-Settlements (Malacca, Penang, Singapore, Provinz Wellesley).

Guatemala.

Haiti (Republik).

Honduras (Republik).

Italien (E) mit der Republik San Marino und den ital. Postanstalten in Durazzo, Janina und Scutari, Albanien, Canea (E) (Kreta), Tripolis und Bengasi (Afrika) (E).

Italienische Kolonie in Afrika (E): Erythrea Benadir (Somalilüste).

Japan (E¹) mit Formosa (E), den Pescadores- (Fischer-) Inseln u. den japanesischen Postanstalten;

in China: Karafuto (japanisches Sachalin) und in der Mandchurei, Amoy, Changsha, Chefoo, Fuchau, Chintiang, Hankau, Hanking, Kowchwang, Peking, Shanghai, Shashe, Soochau, Swatau, Tientsin, Longku;

in Korea: Tchemulpo (Yinsen), Tschinnampo, Fusan (Fusampo, Pusan), Kunsan, Masan, Motpo (Minko), Pinghang, Seoul (Soul, Söul), Wonsan (Wenzanshin, Wönsan).

Korea (E).

Kreta (Kretische Postanstalten).

Kuba.

Liberia (E nur nach Monrovia, Buchanan, Gbina, Greenville und Harper).

Luxemburg (E).

Mexiko.

Montenegro (E).

Nicaragua.

Niederlande (E).

Niederländische Colonien:

a) in Amerika: Niederländ. Antillen (Aruba Bonaire, Curacao, Saba, St. Eustache, St. Martin, [niederl. Teil, Philippsburg]),

Niederländ. Guyana (Surinam);

b) in Asien: Große Sunda-Inseln: Java, Celebes, Borneo (außer Britisch-Nordborneo und Sarawat), Sumatra, Madura, Billiton, Banta-Archipel, Riouw-Archipel, kleine Sunda-Inseln (Bali, Lombok, Sumbava, Flores), der südwestliche Teil von Timor, Molukten;

c) in Austral-Asien: Der nordwestliche Teil von Neuguinea (Papua).

Norwegen mit dem norwegischen Postamt in Adventsbay (Spizbergen).

Österreich-Ungarn (E) mit dem Fürstentum Liechtenstein (E), Bosnien und Herzegowina (E nur nach Postorten).

Panama.

Paraguay (E nur nach Asuncion).

Persien.

Peru.

Portugal (E) mit Madeira und Azoren (San Miguel, Terceira, Pico, San Jorge, Fayal, St. Maria, Flores, Graciosa, Corvo).

Portugiesische Colonien:

a) in Afrika: Angola (Louando, Benguela, Mossamebes), Capverdische Inseln, Mozambique, Portug. Guinea mit Bissagos-Inseln Principe, San Thomas;

b) in Asien: Portugiesisch-Indien (Damao, Din, Goa), Macao, Timor.

Rumänien (E).

Rußland mit Finnland (inkl. der russischen Postanstalten: Chersoo, Hangtow, Kalgan, Kuldscha, Peking, Shanghai, Tientsin, Tschugutschat, Urga und Urumzi in China).

Salvador (E nur nach der Hauptstadt).

San Domingo (Republik).

Schweden

Schweiz (E).

Serbien (E nur nach Postorten).

Siam (E nur nach Postorten).

Spanien mit der Republik Andorra, Balearen (Majorca, Minorca, Ibiza und Formentera); Canarischen Inseln (Canaria, Ferro, Fuerteventura, Gomera, Lancerota, Palma, Teneriffa); den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika (Ceuta, Melilla, Belez de la Gomera, Alhucemas) und spanische Postanstalten an der Westküste von Marokko (Casablanca, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabbat, Saffi, Tanger u. Tetuan).

Spanische Colonien in Afrika: Niederlassung im Busen v. Guinea (Anobon, Corrisco, FernandoPo)

Tunis (Regentschaft).

Türkei (Ottomanische Postanstalten). R. L. Postämter befinden sich:

a) in der europäischen Türkei: in Adria-nopel, Cavalla, Candia, Canea, Konstantinopel, Dardanellen, Dede Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Janina, Lagos, Prevesa, Reimo, Rodosto, Salonich, Santi Quaranta, San Giovanni di Medua, Scutari (Alban.), Salona;

b) in der asiatischen Türkei: in Beirut, Caipha, Jassa, Jerusalem, Jueboli Kerasfund, Metelin, Rhodus, Samsun, Smyrna, Trapezunt, Tchesme, Scio (Chios) u. Bathi.

Uruguay.

Venezuela.

Vereinigte Staaten von Amerika mit den Staaten und Territorien: Alabama, Alaska Territ., Arizona Territ., Arkansas, Kalifornien, Carolina (Nord- und Süd-), Colorado, Columbia-District, Connecticut, Dakota Territ., Delaware, Florida, Georgia, Illinois, Indianer Territ., Indianä, Idaho Territ., Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Hampshire, New-York, New-Jersey, New-Mexico Territ., New-York, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode-Island, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah Territ., Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming Territ., ferner die Besitzungen Hawaii, Porto-Rico, Philippinen-Inseln und Insel Guam.

¹) Auch im Verkehr mit Fusan, Wonsan, Fusan, Motpo und Chinnampo (Korea) und Shanghai (China).

(Vereins-Ausland).

Absänien (Fzw., R, RS.)
 Britisch-Zentral-Afrika (R).
 Britisch-Besitzung, Nord-Nigeria (R).
 Nordost = Rhodesia und Nordwest = Rhodesia
 (Northern Zambia) (R).
 Marokko, Fzw. bis zur Vereinsgrenze (R).
 Afghanistan (Kabul), Fzw bis zur Grenze von
 Brit. Indien. (R nur bis zur Vereinsgrenze.)
 Arabien (erkl. Aden), (Fzw), (R bis zum Aus-
 schiffungshafen).

Belutschistan (Fzw bis zur Vereinsgrenze) (R
 nur bis Guadar).

China, Frantierung bis zum nächsten chine-
 sischen Postamt (R) (RS).

Tibet, Fzw bis zur Vereinsgrenze (R).

Bank-Inseln, Ellice-Inseln, Gilbert-Inseln,
 Neue Hebriden, Salomon-Inseln (südl. Teil),
 Sta. Cruz-Inseln u Tonga- (Freundschafts)-
 Inseln (Fzw bis zum Ausschiffungshafen).

Rücknahme von Briefpostsendungen und Änderung der Adressen. Eine solche kann vom Absender beansprucht werden, so lange die Übergabe an den Empfänger durch das Zustellungsorgan noch nicht erfolgt ist. Die Anhaltung einer Sendung kann persönlich, aber auch schriftlich und telegraphisch verlangt werden. In einigen Ländern, z. B. in der Schweiz, ist die Rücknahme oder die Änderung der Adresse nur gestattet, wenn der etwa schon avisierte oder die Zustellung verlangende Empfänger seine Zustimmung gibt. Handelt es sich nur um eine Änderung der Adresse, so genügt ein Ansuchen an das Bestimmungspostamt um Vornahme der Änderung. Soll jedoch eine Sendung inhibiert und dem Aufgeber rückgestellt werden, so muß dieser seine Identität nachweisen, in einem stempelfreien Ansuchen alle besonderen Merkmale (Kupert, Siegelung und Adresse) der Sendung nachweisen, bei rekommandierten Sendungen das Rezipisse oder Aufgabebuch vorlegen und sich bereit erklären, für jeden aus der Rücknahme der Sendung entstehenden Schaden aufkommen zu lassen. Das für die rückgenommene Sendung entrichtete Porto wird nicht rückerstattet, für Verfügungen der Postbehörde ist aber die entfallende Gebühr für einen rekommandierten Brief oder für ein Telegramm zu vergüten.

Vom Postamt des Bestimmungsortes werden die gewöhnlichen und rekommandierten Briefpostsendungen, die Briefe mit Wertangabe bis 1000 K, die Pakete bis 2 kg und bis zum Werte von 1000 K, die Gelbbeträge zu Postanweisungen und zu Zahlungsaufträgen an die Postsparkasse bis zu 1000 K dem Empfänger in das Haus zugestellt. Besondere Bestimmungen regeln die Zustellung schwererer Pakete, größerer Gelbbeträge oder solcher Gegenstände, welche irgend einer Zoll- und gefällsamtlichen Behandlung unterliegen.

Als berechtigter Empfänger gilt in der Regel der Adressat oder dessen nachgewiesener Bevollmächtigter. Zur Ausfolgung der Sendungen kann eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht verlangt werden, die beim Zustellungspostamt vorzulegen ist und genau zu bezeichnen hat, auf welche Sendungen sich die Ermächtigung zur Übernahme erstreckt. Ist der Empfangsberechtigte nicht anwesend oder sonst an der Übernahme verhindert, so kann das Zustellungsorgan Pakete ohne Wertangabe einem erwachsenen Familienglied, sonstigen Hausgenossen oder Bediensteten übergeben. Dies gilt auch von rekommandierten Briefen, von Paketen und Geldsendungen bis zum Werte von 100 K; solche auf höhere Beträge dürfen nur den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten übergeben werden. Eine Annahmeverweigerung ist sofort bei der Zustellung zu erklären.

Wenn ein Empfänger die für ihn einlangenden Postsendungen selbst beim Postamt des Bestimmungsortes holen oder holen lassen will, so ist ein schriftliches Einschreiten um die Bewilligung hiezu erforderlich, wozu die Postbehörde besondere Formulare ausgibt. In diese ist auch einzutragen, auf welche Arten von Sendungen sich das Abholen erstrecken soll. Über die Legitimation der mit der Abholung der Postsendung betrauten Person ist zwischen dem Postamt und dem Adressaten eine besondere Abmachung zu treffen. Bei rekommandierten Briefen, solchen mit Wertangabe oder Paketen wird vorerst nur der Abgabeschein oder die Postbegleitadresse erfolgt. Zur Aufbewahrung solcher Sendungen bis zur Abholung ist ein Fach im Postamt bestimmt, für das der Empfänger eine Gebühr von 2 K monatlich zu entrichten hat. Erstreckt sich die Abholung nur auf Zeitungen, so entfällt diese Gebühr. Auch von außen sperrbare Fächer für gewöhnliche Briefsendungen stellt die Postverwaltung zur Verfügung, deren Entleerung gestattet ist, so lange das Publikum Zutritt zum Amtsräum hat.

Ankessbare Postsendungen werden nach bestimmten Fristen an das Aufgabepostamt rückgeleitet. Verweigert der Aufgeber die Rücknahme oder befehlt er die Sendung, eventuell den Gelbbetrag vierzehn Tage nach erfolgter Verständigung nicht, so können die Gegenstände zu Gunsten der Postkasse eingezogen oder verkauft werden, Briefe und nicht verwertbare Schriften aber vernichtet. Ist der Absender unbekannt, so sind gewöhnliche Briefe drei Monate, andere Gegenstände ein Monat beim Aufgabepostamt aufzubewahren und durch ein im Amt zu affischierendes Verzeichnis bekannt zu geben.

Nachsendungen werden eingeleitet, wenn ein Empfänger seinen Aufenthalt verändert hat und sein neuer Wohnort bekannt ist. Für die Nachsendung wird keine weitere Gebühr eingehoben, wenn die Frantierung schon vorher für den neuen Bestimmungsort hinreichte oder behufs Nachsendung auf die entsprechende Höhe erhöht wurde. Sendungen, welche schon für den ersten Be-

Stimmungsort ungenügend frankiert waren, sind als Nachsendung mit dem Porto für den neuen Bestimmungsort zu belegen. Jene, welche als unbefehlbar an den Absender zurückgelangen, müssen, wenn sie mit veränderter Adresse nochmals zur Aufgabe gelangen, ganz neu frankiert werden.

Nachfrageschreiben. Über einen rekommandierten Brief, einen Brief mit Wertangabe, ein Paket oder einer Postanweisung kann der Absender entliche Nachforschung mittels Nachfrageschreibens verlangen und zwar auch bei einem anderen als dem Aufgabepostamt. Es ist dafür eine Nachforschungsgebühr von 25 h zu entrichten, die aber rückstattet wird, wenn die Ursache der Nachforschung im Verschulden der Post liegt, ebenso wird diese unentgeltlich eingeleitet, wenn Rückscheine oder Auszahlungsbesätigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist beim Aufgabepostamt einlangen. Bei Nachforschungen über gewöhnliche Briefe, die dem Adressaten nicht zukamen, ist eine Gebühr von 25 h erst nachträglich und dann zu entrichten, wenn nachgewiesen wird, daß die Sendung tatsächlich richtig zur Zustellung kam.

Rekommandation. Briefpostsendungen, mit Ausnahme von Bahnhofsbriefen, können unter „Rekommandation“ (Einschreibung) ausgegeben werden, wobei jedoch im Verkehr nach dem Vereinstausland gewisse Beschränkungen platzgreifen. Sie werden mit der Vormerkung „Rekommandiert“ versehen. Rekommandierte Briefe müssen, auch wenn der Absender sie schon auf der Adresse als solche kennzeichnet und entsprechend frankiert, stets am Postschalter überreicht werden. Nur im Verkehr mit Deutschland können auch unfrankierte Briefe oder Korrespondenzarten rekommandiert ausgegeben werden, in welchem Falle aber auch die Rekommandationsgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet wird. Wünscht der Absender eines ordnungsgemäß frankierten und rekommandierten Briefes im Verkehr mit Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina eine Befristung über das richtige Einlangen der Sendung am Bestimmungsort, so ist hierfür eine Gebühr von 25 h durch Anbringung einer Frankomarkte auf der Rückseite des Briefes zu entrichten, welche auch den Namen und Wohnort des Aufgebers zu enthalten hat, auf der Vorderseite ist aber der Vermerk „R. E.“ anzubringen. Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, die den allgemeinen Normen für ihre Beförderung nicht entsprechen, lassen auch keine Rekommandation zu. Die Haftung für in Verlust geratene rekommandierte Briefpostsendungen begründet, den Fall „höherer Gewalt“ angenommen, eine Entschädigung von 50 K an den Aufgeber. Rekommandationen sind im Inlandsverkehr, in jenem mit Bosnien-Herzegowina und mit Deutschland bis zum Ablauf von 6 Monaten, in das übrige Ausland bis nach einem Jahr von Aufgabe der Sendung ab, zulässig.

Für rekommandierte Briefpostsendungen mit Nachnahme gelten die Bestimmungen wie für gewöhnliche rekommandierte Sendungen, doch ist eine Wertangabe nicht zulässig. Sie sind zulässig bis zum Höchstbetrag von 1000 Kronen im Verkehr mit Österreich-Ungarn, bis zu 800 Mark nach Deutschland, bis zu 720 Kronen nach Dänemark (samt Färöer-Inseln und Island), bis 1000 Frank nach Belgien, Frankreich (mit Monaco und Algier), Italien (samt der erythraeischen Kolonie und Tripolis), nach Luxemburg, der Schweiz, Rumänien, Serbien, Tunis und der Türkei, bis 480 holländische Gulden nach den Niederlanden (samt den Kolonien in Asien), bis 720 Kronen nach Schweden und Norwegen, bis 1000 Frank nach Portugal, bis 400 Yen nach Japan und mittels der japanischen Postämter in China und der Mandschurie, endlich bis 550 Pesas nach Chile.*)

Auf der Adressseite ist oben auffällig der Vermerk „Nachnahme“, für das Ausland, mit Ausnahme Deutschlands „Remboursement“, anzubringen, darunter der Nachnahmebetrag in Ziffern und Buchstaben (Teilmünzen nur in Ziffern), dann Name des Absenders, Name und Adresse des Empfängers, jene des Absenders ist auch auf der Rückseite des Briefes anzugeben. Diese Briefe sind im Verkehr mit Deutschland unbedingt zu frankieren. Die Portogebühren, die Normen über Gewicht, Haftpflicht usw., gleichen jenen über gewöhnliche rekommandierte Sendungen. Nicht eingelöste, unbefehlbare rekommandierte Nachnahmesendungen werden im Verkehr nach Europa 7 Tage, im Verkehr nach außereuropäischen Ländern 15 Tage nach dem Einlangen beim Bestimmungspostamt aufbewahrt und nach dieser Zeit, bei Annahmeverweigerung sofort, an den Aufgabeort zurückgeschickt. Der eingezahlte Nachnahmebetrag wird dem Aufgeber mit einem Abzug von 10 h oder 10 Cents zurückgezahlt. Die Fristen für Behebung der angewiesenen Nachnahmebeträge sind die gleichen wie im inländischen, respektive internationalen Postanweisungsverkehr.

Für die postalische Vermittlung der Nachnahmen im Inlandsverkehr und in Ungarn und Bosnien-Herzegowina nimmt die Postverwaltung außer dem tarifmäßigen Gewichtsporto eine Provision, welche für je 4 K des Nachnahmebetrages 2 h, mindestens 12 h beträgt. Nach Deutschland, Portugal, Spanien, Schweiz und der Türkei über Trieste sind für je 2 K Nachnahme 2 h, mindestens aber 12 h, nach Rußland für je 2 K Nachnahme 5 h mindestens aber 12 h zu entrichten. Für Sendungen nach der Türkei über Semlin und ins übrige Ausland entfallen für je 20 K Nachnahme 20 h; nach Portugal und Spanien wird überdies noch eine Provision für die Beförderung auf portugiesisches, beziehungsweise spanisches Gebiet eingehoben. Die Provision wird nur dann vom Absender entrichtet, wenn die Sendung frankiert wird.

Wird die Zustellung einer Briefpostsendung auch außer der Zeit der gewöhnlichen Expedition gewünscht, so ist auf der Adressseite deutlich sichtbar der Vermerk „Expres“ beizusetzen. Im inländischen Verkehr erfolgt jedoch die Zustellung von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr früh nur wenn ausdrücklich die Weisung beigefügt ist: „Auch nachts zuzustellen!“ Solche Sendungen müssen ordnungsgemäß frankiert sein und ist außer dem gewöhnlichen Porto noch die Expres-

*) Die festgesetzten Umrechnungstafeln für fremde Geldwerte siehe in den Tabellen Seite 357—360.

oder Avisierungsgebühr durch Aufkleben einer 30 Hellermarkte zu entrichten. Für nichtrekommandierte Expresssendungen übernimmt die Post keinerlei Haftpflicht. Ist die Sendung außerhalb des Postortes nötig, so gebührt dem Boten eine Entlohnung von 1 Krone für je 7-5 Kilometer und wird eine Teilstrecke für voll gerechnet. Der Botenlohn kann auch bei Unbestellbarkeit, bei Nichtannahme oder Nachsendung des Expressbriefes eingefordert werden. Expresssendungen sind stets beim Schalter einzureichen; sie werden aber für den eigenen Bestellbezirk des Postamtes nicht angenommen und sind auch nicht nach allen Weltpostvereinsländern zulässig.

Aufgabeheine (Rezeptpfe) werden über rekommandierte Briefe, Postanweisungen und Fahrpostsendungen ausgefolgt. Parteien mit größerem Verkehr von Sendungen, über welche Aufgabeheine auszufolgen sind, erhalten gratis Postaufgabebücher in zwei Formaten.

Der Umtausch von Postwertzeichen auf verdorbenen Briefumschlägen, Korrespondenzkarten, Kartenbriefen oder Drucksachenschleifen erfolgt bei allen Postämtern, wenn die diesen Sorten aufgestellten Marken unbeschädigt sind und keine Zeichen postalischer Verwendung zeigen. Die Umtauschgebühr beträgt für jedes einzelne Wertzeichen 1 h.

Korrespondenzkarten. Außer den amtlich ausgelegten mit eingepägten Postmarken zu 5, bzw. 10 h versehenen, sind auch solche von der Privatindustrie hergestellte zulässig. Diese Korrespondenzkarten dürfen das vorgeschriebene Maß von 14 cm Länge und 9 cm Höhe nicht überschreiten. Für dieselben ist die Titelüberschrift „Korrespondenzkarte“ oder „Postkarte“ (Carte postale) oder im ausländischen Verkehr mit der Bezeichnung in der Sprache des Aufgabelandes vorgeschrieben. Im Inlande sind Korrespondenzkarten auch ohne Titelüberschrift zulässig.

Die Adresse darf (ausgenommen nach fremden Staaten) mit Bleistift geschrieben oder aufgesteckt sein. Die Vorderseite (Adressseite) ist zur Hälfte für die Adresse bestimmt, die andere Hälfte kann für schriftliche Mitteilungen verwendet werden. Die Korrespondenzkarten können rekommandiert oder per Express bestellt werden. Karten beleidigenden Inhaltes werden nicht zugestellt.

Ankündigungen und Abbildungen sind zulässig, dürfen jedoch auf der Adressseite die Deutlichkeit der Adresse und die Anbringung der Stempel nicht beeinträchtigen. Für behördliche (ex officio) Dienstkorrespondenz im Inlande (inklusive Bosnien-Herzegowina) existieren portofreie Korrespondenzkarten, auch mit Antwortkarte. — Unfrankierte oder ungültig frankierte, sowie jene Korrespondenzkarten welche der vorgeschriebenen Form und Ausstattung nicht entsprechen, werden wie ungenügend frankiert Briefe mit Porto belegt. — Die Gebühr für einfache Korrespondenzkarten beträgt für Österreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland und Montenegro 5 h, nach allen anderen Staaten nach welchen nur die speziellen Karten des Weltpostvereines zu verwenden sind, 10 h.

Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort können gegen die doppelte Gebühr sowohl im internen als auch im ausländischen Verkehr versendet werden.

Drucksachen müssen unter Kreuzband, Schleife, in Kartenform, bloß zusammengefastet oder in unvergeschlossenem Kuvert aufgegeben werden, so daß der Inhalt leicht zu prüfen ist. Nur solche Drucksachen werden zu ermäßigtem Preise befördert. Gebühren siehe Briefposttarif.

Unfrankierte Drucksachen und Warenproben, oder solche, welche den Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Als Drucksachen können versendet werden: Bilder, Papiere mit erhabenen Punkten (Relief) zum Gebrauche für Blinde, Zeitungen und periodische Werke, trocknete oder gebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Visitenkarten, Adresskarten, Korrekturbogen mit oder ohne die dazugehörigen Manuskripte, Kupferstiche, Photographien, Albums mit Photographien, Zeichnungen, Pläne, Landkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, dieselben mögen gedruckt, gestochen, lithographiert oder autographiert sein. Mit Feder oder Schreibmaschine hergestellte Schriftstücke sind dann als Drucksache zulässig, wenn sie durch ein mechanisches Vervielfältigungsverfahren (Chromographie) erzeugt sind und am Postschalter in der Anzahl von wenigstens 20 Exemplaren aufgegeben werden.

Drucksachen (Preiskurante, Kataloge u. dgl.), welche wenigstens dreimal jährlich erscheinen, bzw. das Gepräge einer periodischen Druckschrift haben, können mit Zeitungsmarken versendet werden. Die Dimension der Drucksachen ist auf 45 cm in jeder Richtung, oder in Rollenform auf 75 cm Länge bei 10 cm Durchmesser beschränkt. Das Gewicht der Drucksache darf im internen Verkehr, sowie im Wechselverkehr mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina und Deutschland 1 kg, im Verkehr mit den übrigen Ländern 2 kg nicht übersteigen.

Drucksachen, mit Mustern desselben Absenders vermischt sind im Inlande und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina bis 350 g zulässig, Laxe wie für Muster. Im Weltpostvereinsverkehr sind Drucksachen und Geschäftspapiere zu einer Sendung vereinigt, bis zum Gewichte von 2 kg zulässig. — Drucksachen können auch rekommandiert oder per Express bestellt werden. Für ungenügend frankierte Drucksachen und Warenproben wird dem Adressaten das Doppelte des fehlenden Portobetragtes angerechnet.

Im inländischen Verkehre können zur Antwort oder zu ähnlichen Zwecken dienende Korrespondenzkarten, Postanweisungen, Kartenbriefe etc., auch wenn sie die aufgesteckte oder aufgedruckte Frankomarkte tragen, Drucksachensendungen beigegeben werden. Solche Karten etc. müssen

mit vorgedruckter Adresse oder vorgedrucktem Texte versehen sein und den Bedingungen für die Versendung von Drucksachen entsprechen. Auch können solche Karten mit der Drucksache in der Form einer Doppelkarte verbunden sein. — Bücher und sonstige Drucksachen in russischer Sprache dürfen, wenn sie im Auslande herausgegeben sind, mittelst Briefpost nach Rußland nicht eingeführt werden, desgleichen nicht Reliefmodelle in Karton nach Rußland und Schweden. — In den Vereinigten Staaten von Amerika ist für Drucksachen, ausgenommen Zeitungen und Druckschriften, sowie die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Drucksachen, eine Zollgebühr von 25% des Wertes zu entrichten.

Einem Einfuhrzolle unterliegen: In Spanien alle Drucksachen, ausgenommen Zeitungen und Zirkularen; in den Vereinigten Staaten von Columbia alle jene Bücher, welche nicht zum persönlichen Gebrauche bestimmt sind; und in Uruguay Bücher sendungen im Werte von über 100 Frcs.

An den als Drucksache bestimmten Sendungen dürfen keinerlei Abänderungen oder Zusätze gemacht werden, welche als persönliche Korrespondenz gelten könnten, doch ist es gestattet, daß die Drucksachen nebst der Adresse des Empfängers und Absenders noch handschriftlich oder gedruckt enthalten: Datum der Aufgabe, Unterschrift, Beruf, Wohnort des Absenders, ferner Durchstreichungen, Unterstreichungen, Druckfehlerberichtigungen, Korrekturen in Korrekturbüchern, bei Preistourants, Offerten Zirkularen u. unter Beischluß des bezüglichen Manuskriptes, oder bei Raumangel auf einem beigegebenen Blatte; Zahlenansätze, Namen der Reisenden, Datum der Abfahrt von Schiffen; auf Einladungskarten die Namen Geladener nebst Datum und Zweck der Versammlung u., handschriftlich anzubringen, beziehungsweise abzuändern; bei Buchhändler-Bestellzetteln die bestellten Werke, handschriftlich anzuführen oder zu durchstreichen, auf Büchern, Musikalien, Zeichnungen, Zeitungen, Photographien, Stichen, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung beziehungsweise Beischluß der bezüglichen Rechnung; Modebücher, geographische Karten und dergleichen koloriert; weiters auf gedruckten Visitenkarten in offener Rubrik die Adresse des Absenders, Stand, Begrüßungen, Glückwünsche, Dankfugungen, Beileidsbezeugungen in höchstens 5 Worten oder die Abkürzung p. f. u. — Zirkulare, welche mit Stichproben der Perforir-Durchlochungsmaschine versehen sind, dann Papierbogen mit Typenabdrücken von Schriftgießereien sind nicht als Drucksachen, sondern als Muster, Warenproben zu versenden. Desgleichen Musterklaviers, bedruckt oder unbedruckt, welche mit Zirkularen zur Versendung kommen.

Schriftliche Mitteilungen, welche einer Drucksache beigegeben oder an derselben, beziehungsweise an dem Kreuz-Schleifbände angeführt werden, unterliegen dem Gefällsstraßverfahren.

Warenproben und Muster werden im Inlande und nach Deutschland im Maximalgewicht von 350 g ohne Unterschied der Entfernung befördert. Dieselben müssen frankiert und in Säcken, Schachteln, Kästchen oder unverschlossenen Umhüllungen derart verpackt sein, daß der Inhalt der Muster leicht geprüft werden kann. Sie dürfen keinen Kaufwert haben und keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen als den Namen oder die Firma des Absenders, die Adresse des Empfängers, Fabriks- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichtes, des Maßes, der Ausdehnung und der verfügbaren Menge, sowie des Ursprunges und der Natur der Ware.

Die Größe der Warenproben darf 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten; bei der Rollenform ist die Dimension auf 30 cm Länge und auf einen Durchmesser von 15 cm beschränkt. Warenproben dürfen keinerlei schriftliche Angaben oder Briefe beigegeben oder angehängt werden. Warenproben und Muster können auch rekommandiert und per Expresß bestellt werden.

Die Adresse muß aufgeklebt oder haltbar angehängt sein und den Vermerk „Warenproben“ oder „Muster“ enthalten.

Käse können als Warenproben versendet werden.

Photographien sind als Warenproben nicht zulässig.

Glasgegenstände müssen in fester Emballage aus Metall, Holz, Leder oder Pappe derart verpackt sein, daß eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

Flüssigkeiten und Öle, sowie leicht schmelzbare Fettstoffe sind in hermetisch geschlossenen Glasfläschchen zu verwahren und diese sodann in ein mit Sägespänen, Wolle u. ausgefülltes Kästchen oder eine Schachtel aus Holz oder Pappe zu schließen und eventuell noch mit einer Metallhülse oder einem Kästchen mit ausschraubbarem Deckel oder mit festem dichten Leder-verschluß zu umhüllen.

Flüssigkeiten u. dgl. können im internen Verkehre sowie im Verkehre mit Ungarn und Deutschland auch in bloßer, jedoch genügend starker Wellpappe verpackung versendet werden. Fette, welche nicht leicht schmelzbar sind, können bloß in Schachteln, Pergament, Leinwand u. und sodann in einer Umhüllung aus Metall, Holz oder festem und dichten Leder verwahrt sein.

Im Verkehre nach den Ländern der heißen Zone und nach den Vereinigten Staaten von Amerika müssen auch schwer- und dickflüssige Fettstoffe wie die leichtflüssigen Fette verpackt sein.

Lebende Bienen müssen in Schachteln derart verwahrt sein, daß jede Gefahr des Entkommens ausgeschlossen ist.

Zur Versendung als Warenproben sind auch zugelassen: einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, naturwissenschaftliche Gegenstände, getrocknete und präparierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster, Tuben mit Serum und andere pathologische Präparate. Derlei Gegenstände dürfen aber nicht zu Handelszwecken dienen und bedürfen einer ihrer Art entsprechenden Verpackung.

Als **Geschäftspapiere** gelten solche Schriften oder Urkunden, welche nicht als persönliche Korrespondenz anzusehen sind, wie z. B. alle Akten, sowie Urkunden jeder Art von Behörden oder öffentlichen Beamten, Frachtbriefe, Verladungsscheine, Rechnungen, die geschäftlichen Dokumente der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge von Akten, geschriebene Partituren und andere Musikalien, Manuskripte (ohne Druckkorrektur) aber auch offene Briefe und Korrespondenzarten älteren Datums *z.* Die Geschäftspapiere haben im inländischen Verkehr und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland und Montenegro keine Ermäßigung. Dieselben können nur im Verkehre mit den Ländern des Welt-Postvereines und Vereins-Auslandes zu dem ermäßigten Preise wie Drucksachen, jedoch nur unter Schleife oder Kreuzband aber auch rekommandiert und expreß versendet werden. Gebühren siehe Briefposttarif. Das Maximalgewicht ist 2 kg. Ausdehnung nach jeder Richtung auf 45 cm beschränkt, wenn Rollenform: 75×10 cm.

Unfrankierte und vorschriftswidrig beschaffene Geschäftspapierversendungen werden nicht abgesendet, für ungenügend markierte wird der fehlende Betrag doppelt berechnet.

Zeitungen. Inländische und ausländische Zeitungen können bei allen Postämtern und Zeitungsexpeditoren abonniert werden. Für die Bestellung wird eine Manipulationsgebühr von 10 h eingehoben. Die Abonnementgebühren sind im vorhinein gegen Quittung zu erlegen.

Zeitungen werden in der Regel als Kreuzbandsendungen behandelt und sind wie diese zu frankieren. Für die von inländischen Zeitungs-Redaktionen im Inlande zu versendenden Zeitungen sind besondere ermäßigte Gebühren eingeführt, und zwar Zeitungs-Frankomarken à 2 h, welche bei den Postämtern zu 100 Stück gegen Bewilligung der Postdirektion auf besondere Einschreibbüchel zu beziehen sind.

Inländische Zeitungen, Journale, auch Preiskurante, Kataloge u. dgl., die in der Woche mehrmals erscheinen, sind ohne Unterschied des Gewichtes mit 2 h zu frankieren. Höchstes Einzelgewicht ohne Beilagen 500 g.

Zeitschriften und Drucksachen, welche nicht öfters als einmal wöchentlich, aber mindestens zweimal monatlich erscheinen, sind bis zum Gewichte von 250 g mit 2 h pro Exemplar zu frankieren; übersteigt das Gewicht einer Nummer 250 g, oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal monatlich, so beträgt die Gebühr für je 100 g 2 h. Seltener als vierteljährig erscheinende Zeitungen sind als gewöhnliche Drucksache zu versenden, ebenso Feuilleton-Nachträge. Bei Versendung von mehreren Nummern unter einem Bande ist für jede einzeln die Zeitungsmarke zu entrichten oder die ganze Sendung als Drucksache zu frankieren. Auch Probenummern und Tausch-exemplare können mit Zeitungsmarken verhandelt werden. Redaktionelle Beilagen, Beiblätter Broschüren, Kalender, Bilder *z.*), welche die Redaktionen auf Grund ihres Programmes versenden, sowie Pränumerations-Anzeigen (ausgenommen nach Ungarn) sind gebührenfrei. Für alle sonstigen Extrabeilagen, deren Gewicht 30 g pro Zeitungsexemplar nicht übersteigen darf, beträgt das Porto bis 10 g $\frac{1}{2}$ h, bis 20 g $\frac{2}{3}$ h und bis 30 g 1 h.

Inländische Sammelwerte (Lexika *z.*), gebunden oder nicht, welche den Abonnenten periodisch zugesendet und werden von einem Redakteur gezeichnet sind, genießen bis zum Einzelgewicht von 500 g dieselben Versendungsbedingungen wie inländische Zeitungen, aber im Inland aufzugebene Zeitschriften dürfen keine Inserate von fremden Lotterien als Extrabeilagen enthalten. Nach Rußland dürfen politische Zeitungen und Zeitschriften nur dann unter Kreuzband (Rekommandation sehr zu empfehlen) versendet werden, wenn sie in dem von der russischen Postverwaltung veröffentlichten Verzeichnis angeführt sind; andere politische Zeitungen werden vernichtet. Streng wissenschaftliche und technische Zeitschriften sind von dieser Beschränkung befreit. Im Auslande gedruckte russische Bücher und Zeitungen (in der Regel verboten) dürfen nicht unter Kreuzband nach Rußland geschickt werden. Siehe auch „Drucksachen“.

Zeitungsreklamationen an inländische Redaktionen über ausgebliebene Zeitungsnummern sind portofrei wenn sie keinerlei andere Mitteilung enthalten und in offenem mit „Zeitungsreklamation“ bezeichnetem Kuvert ausgegeben werden oder auf ein offenes Blatt Papier kleinen Formates geschrieben sind.

Zeitungsverkehr mit dem Auslande. Alle l. l. Postämter nehmen Bestellungen auf ausländische Zeitungen gegen Voranszahlung der Pränumerations an. Adressveränderungen innerhalb Österreich sind kostenfrei, nach dem Okkupationsgebiete, Ungarn, l. l. Postämter in der Levante und nach Deutschland beträgt die Überweisungsgebühr 1 K.

Zeitungs-Zustellungsgebühr. Diese beträgt für jede einzelne Zustellung bis zum Gewicht von 250 g 1 h und ist auch bei ärarischen Postämtern mindestens für einen Monat im vorhinein zu entrichten.

Für die Zustellung pränumerierter Zeitungen ist keine Zustellungsgebühr zu entrichten. Für Zeitungen, welche im Postbezirke, in Wien in den 21 Bezirken, zur Aufgabe gelangen und zu bestellen sind, wird eine Beförderungsgebühr per 1 $\frac{1}{2}$ eingehoben.

Postanweisungen. Im Verkehr im Inlande, mit Ungarn und Bosnien und Herzegowina können bei den Postanstalten oder Postorte Geldebeträge bis zu 1000 K zur Zahlung nach allen anderen Orten innerhalb des obigen Gebietes mittelst Postanweisung angewiesen werden und zwar kann dies, wo sich beim Aufgabepostamt eine Telegraphenstation befindet, auch im telegraphischen Weg geschehen.

Von einem Absender können jedoch an denselben Empfänger gleichzeitig mehrere Postanweisungen bis zu je 1000 K aufgegeben werden. Die Postanweisungs-Formulare sind bei allen Postämtern und Verschleißstellen zu 3 $\frac{1}{2}$ per Stück erhältlich. Die Postanweisungsgebühr, welche vom Aufgeber durch Aufkleben der Briefmarken zu entrichten ist, beträgt: bis 20 K 10 $\frac{1}{2}$, bis 100 K 20 $\frac{1}{2}$, bis 300 K 40 $\frac{1}{2}$, bis 600 K 60 $\frac{1}{2}$, bis 1000 K 1 K. Infolge der endgültigen Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zu den früheren Okkupationsländern haben die beteiligten Ministerien die Gebührensätze für die Postanweisungen im Verkehr mit Bosnien-Herzegowina auf die Sätze des vorstehenden inländischen Tarifes herabgemindert.

In das gedruckte Formular der Anweisung ist der Betrag (die Kronen in Zahlen und Buchstaben), die möglichst genaue Adresse des Empfängers und der Bestimmungsort deutlich und mit Tinte anzusetzen. Auf dem Kupon der Anweisung, welcher vom Empfänger abgetrennt werden kann, ist der Name und die Adresse des Absenders anzusetzen; auf demselben können Mitteilungen angebracht und bei Zeitungs-Pränumerationen auch die Adressschleife aufgeklebt werden. Änderungen, Radierungen, Korrekturen dürfen weder im Betrag noch in der Adresse vorgenommen werden. Einlangende Anweisungen, welche nicht mit „poste restante“ bezeichnet sind, werden dem Adressaten gegen eigenhändige Empfangsbefähigung in die Wohnung zugestellt. Dem Überbringer der quittierten Anweisung wird der Betrag bei der Abgabepostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ausbezahlt. Hierbei ist, wenn nötig, die Identität der Person nachzuweisen. Mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger erlischt die Haftung der Postanstalt. — Anweisungen, welche innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Avisierung (mit „poste restante“ bezeichnete binnen eines Monats) nicht behoben wurden, werden an das Aufgabepostamt zurückgeschickt und die eingezahlten Beträge dem Aufgeber zurückerstattet. Die Zustellung der Postanweisungen ohne Geldebetrag erfolgt kostenlos. In Postorten, wo die Postanweisungen dem Adressaten mit den angewiesenen Geldbeträgen zugestellt werden, ist für jede einzelne Postanweisung bis zum Betrage von 1000 K 6 $\frac{1}{2}$ und in Landbestellbezirken ohne Rücksicht auf den Betrag 10 $\frac{1}{2}$ Bestellgebühr zu entrichten. Es steht den Parteien frei, die Postanweisungen selbst abzuholen oder durch Bevollmächtigte abholen zu lassen. Für die Aufbewahrung ist eine Fachgebühr von 2 K per Monat zu entrichten.

Die Nachsendung ins Ausland ist zulässig, wenn das betreffende Land den Postanweisungsdienst mit Oesterreich-Ungarn eingeführt hat. Für die Rück- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Die Expresbestellung von Postanweisungen kann, wie die Expresbestellung der sonstigen Korrespondenzen, über Wunsch des Aufgebers erfolgen. Der Vermerk „Expres“ ist unter die Aufschrift „Postanweisung“ zu setzen und die entfallende Gebühr per 30 $\frac{1}{2}$ in Marken auf die Anweisung zu kleben. Die Auszahlung einer Postanweisung erfolgt, wenn die Geldmittel des Aufgabepostamtes nicht ausreichen, erst nach Beschaffung derselben.

Bei Unregelmäßigkeiten bei der Expedition telegraphischer Postanweisungen kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung richtigstellen lassen. Die Rücknahme und Adressänderung ist, insoweit die Anweisung dem Absender nicht ausgefolgt ist, statthaft. Für die Auszahlungsbestätigung, welche bei und nach der Aufgabe der Anweisung verlangt werden kann, ist eine Gebühr von 25 $\frac{1}{2}$ in Marken zu entrichten.

Postanweisungen nach dem Auslande. Postanweisungen sind bei allen österr.-ungar. Postämtern im Verkehr nach und aus den in der umstehenden Tabelle angeführten Ländern bis zu dem darin angegebenen Maximalbeträge zulässig.

Die Ein- und Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt in Oesterreich-Ungarn in österreichischer Kronenwährung. Im ausländischen Verkehr hat der Absender jener Betrag einzuzahlen, der sich aus den in der Tabelle Seite 358—59 bezeichneten Umräumungstabellen A—K aus der fremden Währung in die Kronenwährung ergibt.

Die Ausstellung der Anweisung hat mit Ausnahme von Montenegro ausschließlich in der Währung des Bestimmungsortes zu erfolgen. Wenn dem Absender der zu überweisende Betrag nur in der Kronenwährung bekannt ist, so sind zur Umräumung aus der letzteren in die fremde Währung die Tabellen I—X (Seite 360—61) zu benutzen.

Für Postanweisungen nach dem Auslande (einschließlich nach den l. l. Levantepostämtern und den l. u. l. Kriesschiffen) sind die internationalen Formulare (2 $\frac{1}{2}$ per Stück) zu verwenden und die tarifmäßige Gebühr durch Aufkleben von Postmarken zu entrichten.

Postanweisungen sind zulässig:

A = Auszahlungsbefätigung zulässig, E = Expressbestellung zulässig, M = Schriftliche Mitteilung auf dem Abschnitte zulässig, T = Telegraphische Anweisung zulässig.)

Nach und aus	Auszahlstellen in	Höchstbetrag	Umräumungs-Zeichens (Gebühr nach Tarif)**	Nach und aus	Auszahlstellen in	Höchstbetrag	Umräumungs-Zeichens (Gebühr nach Tarif)**
Ägypten mit d. ägypt. Sudan E T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E I	Karolinen-Inseln (nur Ponape u. Jab) A M	Mark	800 Mark	D I
Argentin Republ. EAM	Pesos	200 Pes.	A I	Kantons (deutsches Schutzgebiet) A M .	"	800 Mark	D I
Australien (Nieu-Süd-wales, Queensland, Südaustralien, Tasmanien, Victoria u. Westaustralien) . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F III	Kongostaat E	Franken	1000 Fr.	E I
Belgien E T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E I	Kreta:			
Bolivien E A M . . .	Pesos	530 Pes.	B I	a) f. f. Postämter			
Brasilien E A M . . .	Franken	1000 Fr.	E I	Kandia, Kanea,	"	1000 "	E IV
Brit. Besitz. u. Kolonien	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F III	Kettimo A M . . .	"	1000 "	E I
Brit. Indien	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F III	b) Kreitsche Postan-stalten A M . . .	"	1000 "	E I
Bulgarien mit Ost-rumelien T A M . . .	Franken	500 Fr.	E I	Kriegsschiffe, f. u. f. M	Kronen	1000 Kr.	E I
Chile E A M	Pesos	530 Pes.	B I	Luxemburg E T A M .	Franken	1000 Fr.	E II
China:				Malta	"	1000 "	E I
a) deutsche Postagen-turen A M	Mark	800 Mark	D I	Marianen-Inseln (nur Saipan) siehe Karo-linen-Inseln.	"		
b) französische Post-anstalten A M . . .	Franken	1000 Fr.	E I	Marokko A M	Mark	800 Mark	D I
c) jap. Postanst. EAM	Yen	400 Yen	G I	Marshall-Inseln (nur nach Jaluit) A M .	"	800 "	D I
Dänemark mit Faröer-Inseln u. nach Neu-jamb auf Island (T u. n. Dänemark) A M	Kroner	720 Kr.	C I	Megilo durch die brit. Postverwaltung A .	Franken	500 Fr.	F III
Deutschland E T A M	Mark	800 Mark	D II	Montenegro T A M . .	Kronen	1000 Kr.	F III
Deutsch-N. Guinea A M	"	800 "	D I	Neu-Seeland	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F III
Deutsch-Südafrika A M	"	800 "	D I	Niederlande E T A M	Gulden, holl.	480 Guld.	H I
Deutsch-Südwestafrika A M	"	800 "	D I	Niederland. - Ostindien T A M	"	480 "	H I
Finnland M	Kroner	360 Kr.	C I	Norwegen T A M . . .	Kronen	720 Kr.	C I
Frankreich mit Algerien und Monaco T A M	Franken	1000 Fr.	E I	Peru (durch Verm. brit. Post) A	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F III
Französ. Kolonien a. b. Westküste von Afrika	"	1000 "	E I	Porto-Rico (f. Verein. Staaten v. Amerika).	"		
Griechenland A M . .	"	500 r. sp.	E I	Portugal nebst Madeira u. d. Azoren E T A M	Franken	1000 Fr.	E I
Großbrit. u. Irland T A	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F III	Portugiesische Kolonien	"	500 "	E I
Hawai (siehe Vereinigte Staaten v. Amerika).	"	1000 Fr.	E I	Rumänien T A M . . .	Lei	1000 Lei	E I
Hongkong u. d. brit. Postanst. i. S. chow (Kiang-Schow) u. Lu-ang Island (Wai-nat-Wei)	Mark	800 Mark	D I	Rußland, europäisches, ausschl. Finnland A M	Rubel	300 Rubel	J III
Indien mit der Kolonie Ceylon u. San Marico E u. T (nach Ceylon nicht) A M	Franken	1000 Fr.	E I	Samoa (deutsch. Schutz-gebiet) M	Mark	800 Mark	D I
Japan mit den Fischer-(Pesadores)-Inseln, Formosa u. d. japan. Postämtern in China u. Korea E T A M . .	Yen	400 Yen	G I	Schweden T A M	Kroner	720 Kr.	C I
Kamerun (deutsches Schutzgebiet) A M . .	Mark	800 Mark	D I	Schweiz E T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E IV
Kanada	Dollar	200 Dollar	K III	Serbien T A M	"	1000 "	E IV
Kap-Kolonie mit Maial, Krankeflug-Kolonie, Rhodesia u. Transv.	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F III	Siam (nur nach Banfok u. Chiangmai) E A M	Mark	800 Mark	D I
				Logo (deutsch. Schutz-gebiet) E A M	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F III
				Transvaal	"	800 "	D I
				Tripolis, ital. Postan-stalten in Bengasi u. Tripolis A M	Franken	1000 Fr.	E I
				Türkei, f. f. P. - N. A M	"	1000 "	E IV
				Tunis T A M	"	1000 "	E I
				Uruguay	"	1000 "	E I
				Vereinigte Staaten von Amerika nebst Hawai (Sandwich - Inseln) (nur nach Honolulu) und Porto-Rico . . .	Dollar	100 Dollar	K III

Die bei der Aufgabe zu entrichtende Gebühr für ausländische Postanweisungen beträgt:

Tarif I
für Postanweisungen nach Österreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina und den in fremden Gewässern befindlichen f. u. f. Kriegsschiffen.

Bis 20 K. - 10 | Bis 100 K. - 20 | Bis 300 K. - 40
Bis 600 K. - 60 | Bis 1000 K. - 100

Tarif III
für Postanweisungen nach Montenegro, Serbien und den f. f. Postämtern in der Türkei.

Bis 50 K. - 20 | Bis 300 K. - 80 | Bis 1000 K. - 120
100 " - 40 | " 600 " - 120

Tarif IV
für Postanweisungen nach Deutschland und Luxemburg.

Bis 40 K. - 20	Bis 220 K. - 1.10	Bis 400 K. - 2.00
" 60 " - 30	" 240 " - 1.20	" 420 " - 2.10
" 80 " - 40	" 260 " - 1.30	" 440 " - 2.20
" 100 " - 50	" 280 " - 1.40	" 460 " - 2.30
" 120 " - 60	" 300 " - 1.50	" 480 " - 2.40
" 140 " - 70	" 320 " - 1.60	" 500 " - 2.50
" 160 " - 80	" 340 " - 1.70	
" 180 " - 90	" 360 " - 1.80	über 500 K. für je
" 200 " - 1.00	" 380 " - 1.90	20 K. = 10 h mehr.

Tarif V
für Postanweisungen nach Großbritannien, den britischen Kolonien (außer Kanada, Malta, Neu-Seeland, Transvaal und Hongkong), Peru, Salvador und Rußland.

Bis 25 K. K - 25	Bis 200 K. K 2.-
" 50 " " - 50	" 225 " " 2.25
" 75 " " - 75	" 250 " " 2.50
" 100 " " - 1.00	" 275 " " 2.75
" 125 " " 1.25	" 300 " " 3.-
" 150 " " 1.50	für jede weiteren 25 K. =
" 175 " " 1.75	25 h mehr.

Tarif VI
für Postanweisungen nach allen übrigen Ländern.

Bis 50 K. - 25	Bis 400 K. - 2.00	Bis 750 K. - 3.75
" 100 " - 50	" 450 " - 2.25	" 800 " - 4.-
" 150 " - 75	" 500 " - 2.50	" 850 " - 4.25
" 200 " - 1.00	" 550 " - 2.75	" 900 " - 4.50
" 250 " - 1.25	" 600 " - 3.-	" 950 " - 4.75
" 300 " - 1.50	" 650 " - 3.25	" 1000 " - 5.-
" 350 " - 1.75	" 700 " - 3.50	

*) S. I. die Tabellen Seite 357-358.

***) S. I. die Tabellen Seite 359-360.

Der Betrag der Einzahlung muß natürlich auch bei Auslandspostanweisungen in Zahlen und Buchstaben geschrieben sein, ohne Durchstreichung, Radierung oder andere Abänderung.

Auf den Postanweisungen nach dem Auslande, mit Ausnahme jener nach Deutschland, muß die Landesbezeichnung unterhalb des Bestimmungsortes angegeben und die Adresse sowie die Geldangabe mit Lateinschrift geschrieben sein.

Postanweisungen können auch mit dem Vorkerke „poste restante“ aufgegeben werden.

Schriftliche Mitteilungen auf dem Kupon der Postanweisung, Expressbestellung sowie telegraphische Postanweisungen sind nur nach den auf der Tabelle Seite 347 angegebenen Ländern zulässig. Für telegraphische Postanweisungen sind außer der obangeführten Gebühr die entfallenden Telegraphengebühren zu entrichten.

Die Rücknahme und Adressänderung ist, insoweit die Postanweisung dem Adressaten noch nicht ausgefolgt, beziehungsweise ausgezahlt wurde, im Verkehre nach allen Ländern zulässig; im Verkehre mit Montenegro und Serbien und den brit. Kolonien in Australien ist nur die Rücknahme, nicht aber Adressänderung gestattet.

Die Auszahlungsbestätigung durch welche der Absender von der Auszahlung des angewiesenen Betrages verständigt wird, kann bei oder nach der Aufgabe verlangt werden. Die Gebühr für die Auszahlungsbestätigung beträgt 25 h.

Die Nachsendung einer gewöhnlichen Postanweisung kann, für den Fall der Adressat seinen Aufenthaltsort geändert und derselbe bekannt ist, nur in jenen Ländern, mit welchen ein Postanweisungsverkehr besteht, erfolgen.

Die Gültigkeitsdauer zur Behebung der angewiesenen Beträge ist nach folgenden Terminen bestimmt: Im europäischen Verkehre und im Verkehre mit dem Kongostaate und Egypten 2 Monate, im Verkehre mit den Levantepostämtern, Montenegro und Serbien 1 Monat, im Verkehre mit Großbritannien, Rußland und den k. k. Kriegsschiffen 6 Monate.

Nach der festgesetzten Frist ist die Behebung einer zugestellten Anweisung nur auf Grund einer besonderen, von der Postverwaltung auszustellenden Ermächtigung möglich.

Postaufträge. Diese vermitteln die Einhebung von Forderungen in Form von Quittungen, Wechseln und quittierten Rechnungen, auf welche der einzuziehende Betrag in der Währung des Bestimmungslandes angegeben sein muß. (Kupons und gezogene Wertpapiere nur in Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Belgien, Luxemburg, Rumänien, Schweiz und Türkei zulässig.)

Die Formulare: Postauftrag oder Bordereau (à 2 h bei jedem Postamte in deutscher und französischer Sprache zu haben) sind entsprechend auszufüllen und mit dem die Forderung begründenden Dokumente: quittierter Wechsel, Rechnung, Quittung, Schuldschein, Kupons etc. in einem verschlossenen Kuvert an das Postamt des Schuldners, von welchem der quittierte Betrag einzuziehen ist, rekommandiert und frankiert abzusenden. Das Kuvert ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ und im Verkehre mit dem Auslande (Deutschland ausgenommen) „Valeurs à recouvrer“ zu versehen. Die Forderungsdokumente werden sofort oder bei Angabe eines Fälligkeitsstermines an diesem den Schuldner behufs Einlösung vorgewiesen. Jedes Forderungsdokument muß voll eingelöst werden. Die nicht sofort eingelösten Forderungsdokumente werden, wenn vom Absender keine weitere Verfügung getroffen wurde, durch 7 Tage behufs Einlösung seitens des Schaloners bereit gehalten, dann eventuell kostenfrei an den Aufgeber retourniert. Der eingezogene Betrag wird mittelst (grauer) Postanweisung, abzüglich des für gewöhnliche Postanweisungen entfallenden Portos, der eventuell entfallenden Stempelgebühr und einer Einzugsgebühr von 10 h (10 Centimes) für jedes eingelöste Forderungsdokument, wobei zusammengehörige Coupons als ein Forderungsdokument gerechnet werden, vom Postamte an den Absender des Auftrages befördert.

Wünscht der Auftraggeber die sofortige Zurücksendung nach einmal vergeblicher Vorzeigung, so ist auf der Rückseite des Auftrages die Bemerkung „Sofort zurück“ anzubringen; eine Nachsendung des Postauftrages nach einem anderen als dem ursprünglichen Bestimmungsorte ist im Bereiche des Bestimmungslandes zulässig. Schriftliche Bemerkungen, welche den Charakter einer Privatkorrespondenz enthalten, dürfen auf dem Auftrage nicht angebracht und auch keine verschlossenen Briefe beigelegt werden. Desgleichen dürfen auch die Forderungsdokumente selbst und die dazugehörigen Beilagen keine schriftlichen, privaten Mitteilungen enthalten. Mit einem Postauftrage können auch mehrere Quittungen, Wechsel, Kupons, sowie auch Forderungen an mehrere im Bestellbezirke eines Postamtes wohnhafte Schuldner, doch nur für denselben Verfalltag, beigelegt werden, wenn deren Gesamtsumme den zulässigen Höchstbetrag von 1000 K nicht übersteigt. In Oesterreich-Ungarn und in Bosnien-Herzegowina dürfen nicht mehr als fünf Forderungsdokumente (auch gezogene Wertpapiere) an eine oder mehrere Personen und im Verkehre mit dem Auslande Forderungsdokumente, die auf mehr als fünf verschiedene Schuldner lauten, nicht in einem Postauftrage vereinigt sein. Das Gewicht eines Postauftragbriefes darf im internen und im Verkehre mit Bosnien-Herzegowina, Ungarn und Deutschland 250 g nicht überschreiten; nach anderen Ländern ist das Gewicht unbeschränkt.

Die Taxe ist dieselbe wie für rekommandierte Briefe desselben Gewichtes; sie muß bei der Aufgabe erlegt werden. Dem Absender wird über die eingezogenen Beträge und die Gebühren abzüge mittelst Vollzugscheines Rechnung gelegt.

Es können mittelst Postauftrages eingezogen werden:

Im Verkehre des Inlandes* mit Ungarn* und Bosnien-Herzegowina*	Kronen 1000.—
Durch die Levante-Postämter*	Frank 1000.—
In Deutschland*	Mark 800.—

In Ägypten (mit Anschluß von Suakim, Tewfita und Wadi-Halfa),
dann in Belgien*, den dänischen Kolonien St. Croix, St. Jean
und St. Thomas*, in Frankreich und Algier, in Italien mit der
erzthronischen Kolonie und bei den ital. Postämtern in Vegati und
Tripolis, in Luxemburg*, der Schweiz*, Serbien* und Tunis

Frank 1000 —

In Rumänien* Lei 1000 —

In den Niederlanden und Niederländisch-Indien Holl. Guld. 480 —

In Dänemark mit Färöern und Island*, in Norwegen und Schweden Kronen 720 —

Der beigefetzte Stern zeigt an, daß in diesen Ländern und Orten, sowie bei den Post-
ämtern in Beirut, Jaffa, Janina, Jerusalem, Konstantinopel, Salonichi, Slutari und Smyrna,
Teilnehmer am Scheckverkehr des Postsparkassenamtes auch Forderungen von mehr als 1000
Kronen beziehungsweise 800 Mark und 1000 Frank zur Gutschrift auf ihr Scheckkonto anweisen
können. Solche Postaufträge dürfen jedoch nur auf einer Forderung basieren und es erfolgt eine
eventuelle Nachsendung nur im ausländischen Postgebiet.

Rohrpostverkehr. Der Rohrpostdienst für die pneumatische Korrespondenz umfaßt in Wien
nur bestimmte Postämter in den Bezirken I—XII, XIV—XVIII und XX. Er beginnt um 7 Uhr
morgens und währt bis 10 Uhr abends, in welcher Zeit in Pausen von 20 Minuten, in bestimmten
Strecken auch von 10 und 15 Minuten die eingegangenen Sendungen durch die Rohrpost beför-
dert und durch besondere Expresboten zugestellt werden. Es kommen für die pneumatische Be-
förderung besondere Briestuvete à 45 h, Kartenbriefe à 35 h, einfache Korrespondenzkarten
à 25 h und Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort à 50 h zur Ausgabe. Wenn auch entsprechend
frankierte und den Bestimmungen nachkommende Korrespondenzen zur Beförderung gelangen, ist
doch wegen Erleichterung der Manipulation und Sicherung des Verkehrs der Gebrauch der
amtlichen Drucksorten sehr wünschenswert.

Pneumatische Korrespondenzen dürfen keine steifen oder zerbrechlichen Einlagen, auch
keine Geldstücke enthalten und nicht mit Siegellack verschlossen sein. Ferner dürfen dieselben
das Gewicht von 15 g, sowie das Maß von 11 zu 15½ cm bei Briefen und 9 zu 14 cm bei
Korrespondenzkarten nicht überschreiten. Pneumatische Korrespondenzen müssen frankiert
werden.

Unfrankierte oder unzureichend frankierte, oder zur Beförderung mit der Rohrpost nicht ge-
eignete Sendungen werden als gewöhnliche Briefpostsendungen behandelt und bestellt. Rekomman-
dierte Sendungen werden zur pneumatischen Beförderung nicht angenommen.

Korrespondenzen zur pneumatischen Expresbeförderung können sowohl bei allen Wiener
Post- und Telegraphenämtern, bezw. Rohrpoststationen zur Aufgabe gebracht, als auch in die an
verschiedenen Orten angebrachten und durch ihre rote Farbe kenntlichen Rohrpostsammlkästen
gelegt werden. Diese Kästen werden an Wochentagen von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr 30 Min.
abends alle 20 Minuten, an Sonn- u. Feiertagen von 6 Uhr früh bis 10 Uhr 30 Min. vorm.
und um 4 Uhr nachm. jede halbe Stunde von Sammelboten ausgehoben und den Rohrpostämtern
zur Weiterbeförderung übergeben. Die nach 8 Uhr 30 Minuten abends oder in der Nacht in
diese Rohrpostsammlkästen hinterlegten Korrespondenzen werden mit dem ersten Sammelgange
um 7 Uhr vormittags zur Weiterbeförderung eingebracht.

Behufs beschleunigter Behandlung der pneumatischen Korrespondenzen empfiehlt sich die
direkte Aufgabe derselben zu Händen des Beamten bei einem der Rohrpostämter, welche Rohrpost-
korrespondenzen noch bis 9½ Uhr abends zur Weiterbeförderung, bezw. Bestellung annehmen.

Für die Zustellung der Korrespondenzen zur pneumatischen Expresbeförderung gelten
dieselben Bestimmungen, wie für Telegramme.

Eine Bestellgebühr ist nur für die Zustellung außerhalb der geschlossenen Häuserkomplexe
des Bestellortes zu entrichten und zw. bei einer Entfernung bis zu 3 Kilometern 50 h, bis 6 Kilo-
meter 90 h, bis 9 Kilometer K 120. In der Nachtzeit erfolgt ein Zuschlag von 25%.

Mittels der sogenannten pneumatischen **Bahnhof-Korrespondenzen** können auch Briefe und
Karten aus Orten außerhalb des Wiener Rohrpoststrayons in dessen Verkehr einbezogen werden.
Briefe und Korrespondenzkarten, welche nach Orten außerhalb des Wiener Stadtpoststrayons gerichtet
sind, aber mit der gewöhnlichen Post den nächsten abgehenden Eisenbahnzug nicht mehr rechtzeitig
erreichen würden, können mittels pneumatischer Post direkt auf das betreffende Bahnpostamt
zur Weiterbeförderung mit dem nächsten Eisenbahnzuge aufgegeben werden.

Diese Korrespondenzen müssen auf der Adressseite den Vermerk tragen: „Zur pneuma-
tischen Beförderung auf den . . . Bahnhof“ (Südbahnhof, Staatsbahnhof zc.) und
gehörig frankiert, u. zw. nebst der gewöhnlichen Frankogebühr außerdem noch mit den Marken
in der Höhe der für die pneumatische Beförderung entfallenden Gebühr versehen sein.

Das Maximalgewicht darf auch bei diesen Briefen nicht höher sein als das für gewöhnliche
Korrespondenzen.

Auch von auswärts nach Wien gerichtete Korrespondenzen können mit pneumatischer Post
weiterbefördert, bezw. zugestellt werden.

Die Gebühr für die pneumatische Postbeförderung ist bei diesen Korrespondenzen keine
ermäßigte, sondern die volle, u. zw. für Briefe 30 h, für Korrespondenzkarten 20 h.

Nachfolgende Tabelle enthält alle im Gemeindegebiet von Wien befindlichen Postämter mit der
Angabe, welche Dienstzweige bei denselben vereinigt sind. Es bedeutet P ein Postamt, T ein Tele-
graphenamt, R ein Rohrpostamt, S eine Telephonsprechstelle, Sa eine automatische Telephonsprechstelle.

Postbezirk	Dienstzweige	Standort	Postbezirk	Dienstzweige	Standort	Postbezirk	Dienstzweige	Standort
I/1	PTRS	I. Innere Stadt. Franzenring 1. (Reichsratsgebäude) nur während der Sitzungszeiten.	V/1	PTRSa	V. Margareten. Rüdigergasse 2. Sundstamerplatz 7. Stollberggasse 44.	XIII/1	PT	XIII. Siebing. Linhof, Schönbrunn (nicht permanent). Kaschobgasse 3. Benzingerstr. 59. (Telephonzentr. H)
"	TRSa	Telegraphenzentrale Vorplatz 1.	V/2	PTRSa	PT	"	PTS	Kendlerstraße 24. Baumgartenstr. 37. Lingerstraße 418. Stadtbhf. Sütteldorf. Kremergasse 11. Diebing, Hauptstr. 148 Zuhofstraße 198. Steintochnergasse 2. Speifingerstr. 41. Lainz, Tiergarten (nicht permanent). Am Steinhof, N.-d. Bel.- u. Pflanzg.
"	PTNachts	Hauptpostamt: Post- gasse 10.	VI/1	TS	VI. Mariahilf. Telephonzentrale I. Dreihufeisengasse 7. Gumpendorferstr. 63 B. u. C.	XIII/2	PTS	St. Ulrichsplatz 148 St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTRS	Fleischmarkt 19.	"	PTS	ESTERHÄZGASSE 15 A. Kellergasse 3. Mittelgasse 2.	XIII/3	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTS	Stoß im Himmel 2. Gonagagasse 2/4.	"	TRS	"	XIII/4	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	T	Landstrongasse 1. Hohenkaufgasse 8. Schottenring 16.	VI/2	PTRS	"	XIII/5	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	P	"	"	T	"	XIII/6	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTRS	Vorplatz 8, Rentorg. 7. Minoritenplatz 9. Richtersfeldg. 2 (Rat- haus).	VII/1	PTRSa	VII. Neubau. Zieglergasse 8. Westbahnstr. 66/68. Kunstiggasse 42. Stiftgasse 13. Bernardgasse 19.	XIII/7	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTS	"	VII/2	PTS	"	XIII/8	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTRS	"	VII/3	PTRSa	"	XIII/9	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTS	"	VI/3	PTRS	"	XIII/10	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTS	Bräunerstraße 12. Riblungengasse 6. Schottenring 11. Friedrichstr. 4. Maximilianstraße 4. Seilerstätte 22. Canovagasse 5. Wollzeile 15. Göttweihergasse 1. Wollzeile 12. Museumsstraße 13. Heubenschnitz 3. Stadtbhf. Schotten- ring.	VIII/1	PTRSa	VIII. Josefstadt. Maria Treugasse 4/3. Rennaplatz 1 A. Stadtbahnhof, Josef- städterstraße.	XIII/11	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTRSa	"	VIII/2	PTSa	"	XIII/12	PT	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTS	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	TS	"	VIII/3	PTRS	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	T	"	"	T	"	"	Sa	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	T	"	"	T	"	"	Sa	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PS	"	IX/1	TS	IX. Alsergrund. Telephonzentrale II. Interurbane und Automatische Tele- phonzentrale Berggasse 35. Porzellan-gasse 18. Dörfgasse 6. Eu-abeth-Bromenad. 7/9	XIV/1	PT	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTS	"	"	TS	"	XV/1	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	Sa	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
I/1	PTRS	II. Leopoldstadt. Ladorstraße 44. Ladorstraße 18. Kaiser Josefstraße 29. Körnergasse 2. Nordbahnhof (Ab- fahrts-halle).	"	PTRSa	Stadtbahnhof, Elisa- beth-Bromenade. Luzarettgasse 0. Rudolferstraße 7. Garnison-gasse 7. Alf-straße 4. Stadtbhf. Brigitta- bude.	XV/1	PTRS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	T	"	IX/2	PT	"	XV/2	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	T	"	IX/3	PTRSa	"	XV/3	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	T	"	IX/4	TS	"	XV/4	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	T	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	T	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTS u.	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	Sa	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PT	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PT	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
II/2	PTRSa	Rotunde (zu Aus- stellungszeiten). Mittelbachstr. 4. Stephaniestr. 1. Uot. Ungarierstr. 40. Ladorstraße 10. Sinnegasse 11. Freudenau 555. Freudenau Rennplatz (nur an Renntagen nachm.).	"	PTRSa	Stadtbhf. Brigitta- bude. Franz Josefs-Bahnhf. (Abfahrt u. Anf.). Aehrenhoffgasse 4. Stadtbh. Währinger- straße. Stadtbh. Rudolfer- straße.	XVI/1	PTRS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PT	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
II/3	PTRSa	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
II/4	PTRS	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
II/6	PT	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
II/7	PTS	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	TS	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
II/8	PTS	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
III/1	PTRSa	III. Landstraße. Landstr. Hauptstr. 95. Landstr. Hauptstr. 68. Erdberggasse 115. Invalidenstraße 2. Löwengasse 23. Bord. Kollamtsstr. 1. Hint. Kollamtsstr. 1. Stadtbhf. Hauptpost- amt.	"	PTRSa	Stadtbahnhof, Elisa- beth-Bromenade. Luzarettgasse 0. Rudolferstraße 7. Garnison-gasse 7. Alf-straße 4. Stadtbhf. Brigitta- bude. Franz Josefs-Bahnhf. (Abfahrt u. Anf.). Aehrenhoffgasse 4. Stadtbh. Währinger- straße. Stadtbh. Rudolfer- straße.	XVII/1	PTRS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	P	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PT	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTRSa	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
III/2	PTRSa	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PS	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	T	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
III/3	PTRSa	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
III/4	PTRS	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	Sa	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTRSa	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTRS	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
IV/1	PTRSa	IV. Wieden. Lambstummeng. 7-9. Bhorusgasse 2. Kesselfgasse 5. Karolinenplatz 5 Favoritenstraße 40.	"	PTRSa	Stadtbahnhof, Elisa- beth-Bromenade. Luzarettgasse 0. Rudolferstraße 7. Garnison-gasse 7. Alf-straße 4. Stadtbhf. Brigitta- bude. Franz Josefs-Bahnhf. (Abfahrt u. Anf.). Aehrenhoffgasse 4. Stadtbh. Währinger- straße. Stadtbh. Rudolfer- straße.	XVIII/1	PTRS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTS	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	PTS	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
IV/2	PT	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.
"	T	"	"	Sa	"	"	PTS	St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198. St. Ulrichsplatz 198.

Mit Umbuchung der Postdirektion vom 21. Dec. 1910 ist ab 8. Jänner 1911 die Ausgabe und Expedition mit Ausnahme des Postamtes Wien 1 und der Bahnpostämter an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 1/2 bis 10 Uhr vorm. eingeschränkt, bei folgenden Postämtern aber an den Sonn- und Feiertagen ganz sistiert:
 II. Schüttelstr. 39; III. Erdberggasse 115; IV. Bhorusg. 2; IV. Kesselfg. 5; VII. Westbahnstr. 66; X. Lagerburger-
 straße 6; X. Alringerg. 46; X. Buchsbaumg. 31; XI. Simmeringer Hauptstr. 128; XII. Schönbrunnerstr. 128; XII. Wolf-
 gangg. 25; XVI. Thaliastr. 133; XVII. Veronitag. 22; XVIII. Karl Bedg. 10; XXI. Voltg. 4; XXI. Donaufelderstr. 6.

über 2
 pakete
 Genie
 aus
 und
 mit d
 nomm
 kleine
 kapfeln
 Gold
 austrei
 ebenso
 von 60
 find: 3
 ungelad
 Sicher
 Art d
 aus ei
 werden
 der B
 mit D
 durch
 reichen
 bis 40
 besteht
 besteht
 Sendu
 selbst
 jeft v
 deklar
 empfe
 find, r
 vollen
 sonder
 ein S
 werden
 daß n
 tierun
 Ein
 Adress
 zusam
 verschl
 entwei
 angen
 des L
 angere
 müffe
 hörden
 und n
 zur B

Fahrpostsendungen.

(Postfrachtküchle).

Als Fahrpostsendungen kommen in Betracht: 1. alle Briefe und Privatschriften, Pakete über 250 Gramm bis zu 50 Kilogramm Gewicht; 2. alle Geldsendungen, also Geldbriefe, Geldpakete, Geld in Säcken, Kisten, Fässern (gemünztes Gold, Silber, Nickel und Bronze) bis zum Gewicht von 65 Kilogramm; 3. Frachten mit und ohne Wertangabe, gleichviel ob der Inhalt aus Waren, Effekten, Prätiösen und anderen Wertfachen besteht; 4. Nachnahmesendungen mit und ohne Wertangabe, wenn sie durch ein höheres Gewicht als 250 Gramm von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen von der Beförderung der Fahrpostsendung sind: a) Lebende Tiere (ausgenommen Blutegel, Bienen, Singvögel, Geflügel, Eulen, Sumpf- und Wasservögel, Kaninchen oder kleine Säugetiere); b) alle durch Reibung, Druck etc. entzündlichen Gegenstände und Präparate, Papierlappeln, Schießbaumwolle, Schießpulver etc., Steinöl jeder Art; c) Sendungen über 50 kg (gemünztes Gold und Silber über 65 kg); d) Sendungen, zu deren Transport die Posttransportmittel nicht ausreichen (wie z. B. zu umfangreiche Gegenstände); e) nach Ungarn: in Eis verpackte Sendungen, ebenso Tabak und Zigarren. Für Sendungen unter falscher Deklaration sub b) wird eine Geldstrafe von 50 K unbeschadet der Zahlung für den verursachten Schaden eingehoben. — Bedingt zulässig sind: Zündhütchen, Zündspiegel, Patronen aus kombiniertem Material, Metallpatronen, Schellackfeuer, ungeladene Patronenhülsen mit Zündhütchen, Gummizündschnüre, Kohlenentzündungspasta, graue Sicherheitszündschnüre, andere Zündschnüre, Eisenlact, vegetabilische Öle, komprimierter Sauerstoff.

Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses von Postfrachtküchlen gelten je nach der Art des Inhaltes folgende Normen: Jedes Paket soll verschnürt sein. Die Verschnürung muß aus einer festen, ungetnüpften Schnur bestehen und so angebracht sein, daß sie nicht abgestreift werden kann. Die Siegel sind an den Falten, Schließen und Nähten, an den Knoten und Enden der Verschnürung aufzudrücken.

Fahrpostsendungen ohne Wertangabe dürfen im internen Verkehr und im Wechselverkehre mit Deutschland, der Schweiz und Italien, auch ohne Siegelverschluss aufgegeben werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Unteilbarkeit des Inhaltes selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Im österr.-ungar. Verkehre ist diese Art Verschluss auch für Sendungen bis 400 K Wertangabe gestattet, sofern der Inhalt nicht aus Geld, Prätiösen oder echten Spitzen besteht.

Der Verschluss einer solchen Sendung kann, wenn ihre Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst Klebestoffes oder Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anders verpackten Sendungen ohne Wertangabe können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn durch dieselben mit Rücksicht auf die Verpackung ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

Reisetaschen, Koffer, welche mit versperren Schließern versehen sind, gut bereifte Fässer, fest vernagelte Kisten, Waffen, Instrumente, Maschinenteile etc. bedürfen, wenn kein Wert deklarirt wird, keines weiteren Verschlusses mittelst Siegel oder Plomben.

Bei Sendungen nach Orten in Galizien, Bukowina, Dalmatien, Ungarn und Kroatien empfiehlt sich als Verpackung nur Kiste oder Leinwand. Sendungen, welche zur See zu befördern sind, müssen in Wachleinwand verpackt sein.

Die Adresse ist stets unter der Verschnürung anzubringen und darf bei wertvollen Sendungen (Gold- oder Silberwaren, Uhren, Wertpapieren etc.) nicht aufgeklebt, sondern muß auf die Emballage selbst geschrieben werden. Wenn dies nicht möglich ist, muß ein Spitzettel von Holz, Pergament oder Pappe haltbar befestigt und der Bindsaden angefestigt werden. Auf dem Frachtküchle sollen die wesentlichen Angaben der Adresse angeführt sein, so daß nötigenfalls die Sendung auch ohne Frachtbrief bestellt werden kann. Im Falle der Franchierung ist der Vermerk „franko“ auch auf dem Frachtküchle anzusetzen.

Verbrechliche Waren müssen vom Absender mit einem Glaszeichen versehen werden. Ein Stück Bild, welches nicht mehr blutet, kann unverpackt versendet werden, wobei die Adresse auf eine angehängte Tafel von Holz, Leder oder Pappendeckel zu schreiben ist; mehrere zusammengebundene Stücke werden unverpackt nicht angenommen. Lebende Bienen sind in wohlverschlossenen Holzkisten zu versenden, deren Luftlöcher so beschaffen sind, daß die Bienen nicht entweichen können.

Ungenügend verwahrte Frachtsendungen werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Für solche Sendungen übernimmt die Postanstalt keine Haftung. Wird während des Transportes einer Sendung eine neue Verpackung nötig, so werden die Kosten dem Adressaten angerechnet.

Waffen sendungen im Inlandverkehre, wenn sie nicht für Militärpersonen bestimmt sind, müssen mit Waffenbegleitscheinen versehen sein. Deren Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörden, doch werden solche Sendungen, wenn sie von einschlägigen Gewerbetreibenden ausgehen und nicht mehr als sechs Stücke einer Waffenart enthalten, auch ohne einen solchen Begleitschein zur Beförderung zugelassen.

Jeder **Verschluss** eines Postfrachtküdes soll derart sein, daß der Inhalt ohne sichtbare Verletzung nicht beschädigt oder vermindert werden kann. Liegt der Bestimmungsort in heißen Ländern, so ist der Gebrauch von Siegelack nicht rätlich.

Als sogenanntes „**Sperrgut**“ gelten Sendungen, welche $1\frac{1}{2} m$ in einer Dimension oder welche in einer Dimension $1 m$, in einer anderen $\frac{1}{2} m$ überschreiten und weniger als $10 kg$ wiegen, oder eine besondere sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gefräuchen, Hutschachteln und Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, Sendungen mit Flaschenzeichen, Körbe mit Henteln etc. Die Gewichtstare wird bei Sperrgut um die Hälfte erhöht. Bei Sperrgutsendungen mit flüssigem oder gebrechlichem Inhalt, empfiehlt es sich, ein Flaschenzeichen behufs sorgfältiger Behandlung und Wahrung eventueller Erbschaftsprüche anzubringen.

Wertschachteln sind im inländischen, im Verkehr mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina und den l. l. Postämtern in der Levante stets als Postfrachtküde zu behandeln. In solchen Schachteln oder Kästchen können auch Pretiosen und andere Gegenstände von hohem Wert mit dessen Angabe verwendet werden, sie dürfen jedoch Briefe oder Mitteilungen, gangbares Geld, Banknoten, Wertpapiere, welche auf Inhaber lauten, Dokumente, Geschäftspapiere nicht enthalten. Die Wertschachteln aus Holz (mindestens $8 mm$ stark) oder Blech dürfen in der Länge $30 cm$, in der Breite $10 cm$ und in der Höhe $10 cm$ nicht überschreiten. Sie müssen kreuzweise verschlüsselt, die Knoten, bezw. beide Enden mit feinem Lack gut festgelegt und an den vier Seitenflächen mit Siegelabdrücken versehen sein. Die obere und untere Fläche muß für die Adresse, Wertangabe etc. mit weißem Papier überzogen sein. Das Gewicht ist auf $1 kg$ beschränkt; eine Begleitadresse ist nicht erforderlich. Die Zolldeklarationen sind an den Schachteln zu befestigen; Anzahl derselben, sowie die zulässige Maximalhöhe der Wertangaben und die Gebühren: siehe für Wertbriefe und Wertschachteln. Nachnahme zulässig: bis $1000 K = 1000$ Fracs., bezw. bis $500 K = 500$ Fracs.; eine Nachnahme-Provision wird für solche Sendungen nicht eingehoben.

Allen Paketendungen ins Ausland (auch nach Ungarn) mit Waren, welche in Österreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegen, ist je eine statistische Deklaration beizugeben. Zur Ausfertigung können die amtlich aufgelegten Formulare (weiß und grau) verwendet werden. In der statistischen Deklaration ist die Ware nach Anleitung des „statistischen Warenverzeichnis“ für die Ausfuhr“ unter Beifügung der entsprechenden Nummer dieses Verzeichnisses, welches bei den Postämtern zur Einsicht aufliegt, genau zu bezeichnen. Gehören 2 bis 3 Sendungen zu einer Begleitadresse, so kann auch die statistische Anmeldung dieser Sendung mittelst einer statistischen Deklaration erfolgen.

Außer den Frachtsendungen nach dem Ausland sind Zolldeklarationen (Inhaltsbekräftigungen) auch allen Sendungen mit Waren und zollpflichtigen Gegenständen beizugeben, welche nach Mittelberg und Riezlern (Vorarlberg), Jungholz in Tirol, Triest und Fiume (Freihafen) versendet werden. Dieselben müssen nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die handelsübliche Benennung der enthaltenen Gegenstände, ferner den Wert und das Gewicht derselben, den Namen und Wohnort des Absenders und Datum der Aufgabe enthalten. Bei mehreren Paketen ist der Inhalt und die Gattung jedes einzelnen Paketes anzugeben. Im Allgemeinen genügt für 2 bis 3 zu einer Begleitadresse gehörige Postfrachtküde auch die für eine einzige Sendung vorgeschriebene Anzahl von Zolldeklarationen, doch muß in diesem Falle der Inhalt und das Gewicht jeder einzelnen Sendung in jedem Exemplare der Zolldeklarationen genau bezeichnet sein.

Die **Postbegleitadressen**, welche à $12 h$ mit Stempel künstlich sind, werden auf grünem Papier für das Inland, Ungarn und Bosnien-Herzegowina hergestellt, auf rotem für das Ausland, auf grauem endlich für den Nachnahmeverkehr im Inland. Sie sind genau nach dem Vordruck und übereinstimmend mit der Aufschrift des Frachtküdes auszufüllen. Für einen Empfänger können mit einer Begleitadresse drei Frachtküde versendet werden, doch ist Wert und Gewicht jedes Frachtküdes gesondert auf der Adresse anzugeben. Nicht mit gemeinsamen Begleitadressen können aufgegeben werden: 1. Postpakete mit Wertangabe; 2. alle nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina bestimmten Frachtsendungen; 3. Nachnahme-Frachtsendungen; 4. im Inlandsverkehr mit Wertangabe bis $100 K$ und höherer.

Für jede aufzugebene Postfrachtsendung wird dem Aufgeber ein Aufgabeschein ausgegeben. Für ordnungsgemäß aufzugebene Sendungen obliegt der Postanstalt die Haftung für den Verlust, für einen nachweisbaren Abgang vom Inhalt und für Beschädigung. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Schaden 1. durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Aufgebers entstand; 2. durch die Natur des Inhaltes begründet wurde; 3. durch höhere Gewalt erfolgte, wobei jedoch einschränkende Ausnahmen eintreten können; endlich 4. bei Paketen mit Wertangabe, wenn eine fraudulose höhere Angabe erfolgte. Außer dem Schadenerschaftsanspruch hat der Aufgeber Anspruch auf Rückerstattung der tarifrischen Frachtgebühr, nicht aber auf die Versicherungsgebühr. Der Schadenerschaftsanspruch steht dem Aufgeber, mit dessen Zustimmung aber auch dem Empfänger zu, letzterem bei Beschädigungen und Abgängen nur, wenn er die Sendung mit ausdrücklichem Vorbehalt übernahm.

Als Postfrachtküde werden im In- und Auslandsverkehr alle jene Paketendungen behandelt, welche keine Postpakete (Colis postaux), keine Wertbriefe (Lettres de valeurs) und keine Wertschachteln sind. Der nachfolgende Tarif gibt die Gebühren für Postfrachtküde im inländischen Verkehre und in jenem mit Ungarn und Deutschland auf Grund der Zoneinteilung.

G e w i c h t	I. Zone bis 75 km	II. Zone bis 150 km	III. Zone bis 375 km	IV. Zone bis 750 km	V. Zone bis 1125 km	VI. Zone über 1125 km
	Beträge in S e l l e r					
Bis inklusive 5 kg	30	60	60	60	60	60
Über 5 kg bis inklusive 50 kg für jedes weitere kg		12	24	36	48	60

In Bezug auf den Fahrpostverkehr bestehen für Bosnien-Herzegowina vorderhand noch Abweichungen vom übrigen Inlandverkehr. Es werden Sendungen im Gewicht von 50 Kilogramm nur nach Banjaluka, Bosnisch-Brod, Bosnisch-Nowi, Bréka, Bugojno, Čapljina, Derwent, Dobertin, Doboš, Dolui-Tuzla, Dolui-Baluf, Gračanica, Han Komp. Vitez, Ilidže, Jablanica, Jajce, Konjica, Krela, Lašva, Lutavac, Maglaj, Mostar, Prijedor, Sarajevo, Tešlic, Travnik, Trebinje, Ušora, Visofa, Zavidović, Zenica. Für die übrigen Postorte des früheren Okkupationsgebietes ist das Höchstgewicht dieser Sendungen auf 20 kg beschränkt. Dieselben können frankiert oder unfrankiert zur Aufgabe gelangen, ausgenommen Expresssendungen, welche frankiert werden müssen. Für unfrankierte Sendungen bis 5 kg wird kein Portozuschlag eingehoben. Für Sperrgutsendungen ist ein 50%iger Zuschlag nur für Sendungen über 5 kg, und zwar nur für die österr.-ungar. Strecke zu berechnen. Das Gewichtsporto beträgt: Bis 500 g 60 h, bis 5 kg 80 h. Über 5 kg das für die österr.-ungar. Beförderungsstrecke entfallende Gewichtsporto und 10 h für jedes Kilogramm für die Beförderungsstrecke des Okkupationsgebietes. An Werttage wird berechnet: Bis 100 K Wertangabe 11 h, bis 300 K 17 h, bis 600 K 22 h, darüber für je 300 K 11 h mehr

Für Wertbriefe besteht für den Inlandverkehr und jenem mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland und Griechenland die Gewichtsgrenze mit 250 Gramm. Auch bestehen für deren Verschluß besondere Bestimmungen. Wenn nichtamtliche Kuperts zur Benützung kommen, ist für Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland die Anbringung von fünf gleichen Siegeln vorgeschrieben, sie können in Österreich-Ungarn aber, wenn der Werteschluß 1000 K übersteigt, auch offen zum Postamt gebracht und dort durch Auflegung der amtlichen Siegel geschlossen werden. Für die oben angegebenen Länder enthält die nachstehende Zusammenstellung die Wertbrief-, Porti- und Versicherungsgebühren.

Bestimmungsland	Gewichtsgebühr		Versicherungsgebühr für je 300 Franken	
	inländische	ausländische oder See- beförderungsgebühr	inländische	ausländische oder See- beförderungsgebühr
	S e l l e r			
Österreich-Ungarn	48 h in der I. Zone - 10 Meilen vom Bestim- mungsort 24 h	—	bis 100 K 6 h, über 100 K 6 h, für je 300 K wenigstens 12 h	bis 100 K 11 h, über 100 K pro je 300 K 11 h, wenigstens 17 h.
Deutschland		—		
Griechenland ¹⁾		96		
Türkei, t. t. Postämter und Lloydagentien ²⁾		96		
Bosnien-Herzegowina	60	—		
Schweiz	100	—	10 h für je 300 Frank.	

Für die Beförderung von Wertbriefen und Wertschachteln nach anderen, als den unten angegebenen ausländischen Stationen bestehen ebenfalls besondere Normen. Erstere dürfen keine Münzen, Gold- und Silberfachen, Edelsteine oder Schmuck enthalten oder Gegenstände, deren Eintritt in das Bestimmungsland untersagt ist. Dagegen sollen in den Wertschachteln keine Briefe oder überhaupt keine schriftlichen Mitteilungen enthalten sein, die den Charakter einer persönlichen Korrespondenz haben. Wertbriefe und Wertschachteln sind stets zu frankieren.

¹⁾ Nur nach Argostoli, Calamata, Cerigo, Korfu, Patras, Parga, Piräus (Athen), St. Moura, Syra, Sola, Zante.

²⁾ Lloydagentien in Gallipoli, Vagos, Vargo, Rizik, Rodosto, Sajada, Tchesme.

Tarif für Wertbriefe und Wertschachteln.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h. Nachnahmen sind nur nach jenen Ländern zulässig, bei welchen dies angegeben, u. zw. bedeutet (N) Nachnahmen bis zum Betrage von 1000 K = 1000 Frchs. = 500 Rt. und (N+) Nachnahmen bis 500 K = 500 Frchs. = 400 Rt., Provision keine.

Bestimmungsland	Maximo Betrag der Wertangabe	Gewichtstaxe				
		Wertbriefe für je 10 g	für Wertschachteln bis 1 kg.	Wertbriefe u. Wertschachteln für je 500 Pl.		Selbstbetriebswertschachteln
		francs	h	K	h	Angabe!
Ägypten über Triest	10.000	2	—	20	1	
— mit Sudan (N)	unbeschränkt ¹⁾	2	—	20	1	
Argentinien	10.000	2	50	25	2	
Belgien (Expres zulässig) (N)	10.000	1	50	15	1	
Britische Kolonien:						
Brit. Guyana (Expres nur nach Georgetown u. New-Amsterdam), Gambia (nur nach Bathurst), Jamaica (n. Barbados), Lagos (nur nach d. Orte Lagos), Brit. Westindien (Antigua, Dominica, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Christoph. Virginische Inf.), Neufundland, St. Helena, Seychellen (nur n. Vittoria u. Mahé), Trinidad, Grenada, St. Lucia u. St. Vincent, via Deutschland	3.000	—	—	35	—	
Brit. Honduras via Deutschland	3.000	—	—	45	—	
Ceylon via Italien	3.000	—	—	35	—	
Cypern (nur nach Famafa, Limasol, Nicosia)	3.000	—	—	45	—	
Skandin. Inseln (n. r. nach Stanley) u. Goldküste (nur n. Accra, Adah, Arim, Cape Coast Castle, Quitta, Saltpond, Secondi, Winnebah) via Deutschland	1.250	—	—	35	—	
Mauritius, Sierra Leone (nur nach Freetown), Süd-Nigeria via Deutschland	1.500	—	—	35	—	
Hongkong (n. Hongkong St.) via Italien	3.000	—	—	25	—	
Malta	3.000	—	—	35	—	
Straits Settlements via Italien	3.000	—	—	35	—	
Brit.-Indien mit Aden, Birma u. d. Andaman-Inseln via Italien	3.000	—	—	25	—	
Bulgarien	10.000	2	1 50	15	1	
Chile über Hamburg (E zulässig), (N) 540 Pesos (Chil.)	10.000	2	50	25	2	
China 1. Deutsche Postämter in Kantau, Tschang, Kaimi, Kanton, Peking, Schanghai, Tientsin, Tsonku, Tsching-tschou, Tschoutsun, Tschinkiang, Tsinanfu, Weihien üb. Italien } (N)	10.000	2	50	25	1	
— 2. Russ. Postämter in Kalgan, Peking, Tientsin, Tschungtschat, Urga über Russland	unbeschränkt	—	—	10	—	
— 3. Brit. Postamt in Amoy, Canton, Chefoo, Foochow, Soichow, Su-Kungian, Ningpo, Staaten über Italien od. Ägypten	3.000	—	—	45	—	
Dänemark (E nur n. Postorten) u. Färder, Grönl. u. Selb.) (N+)	unbeschränkt	1	50	15	1	
Dänische Antillen	10.000	—	—	35	—	
Deutsch-Ost Afrika (N)	10.000	2	50	25	3	
Frankreich mit Monaco und Algerien (N)	10.000	1	50	15	1	
Französische Kolonien	10.000	3	—	30	1	
Großbritannien und Irland (Exp. zulässig)	10.000	—	—	25	—	
Italien (Exp. zulässig) (N)	10.000	1	—	10	—	
Ital. Kolonien Erytrea, Asmara, Assab, Ghinda u. Massana (N)	10.000	2	50	25	1	
Japan mit Formosa, Korea, Karafuto (Japan, Sachalin) u. d. i. (N)	10.000	2	50	25	1	
jav. Postamt in d. Mandschurei (Expres zul.) üb. Italien } über Russland (N)	10.000	—	—	35	—	
Kamerun (Kamerun, Victoria und Tago über Deutschland) (N)	10.000	2	50	25	1	
Kiantschau (deutsches Schutgebiet) über Italien (N)	10.000	2	50	35	—	
Luxemburg (Expres zulässig) (N)	10.000	—	—	15	—	
Marokko 1. Deutsche Postanstalten in Casablanca, Mazagan, Mogador, Saffi, Tanger über Deutschland (N) 800 Mark	10.000	2	50	25	1	
— 2. Franz. Postanstalten in Tanger über Deutschland	10.000	3	—	30	1	
— 3. " " " " über Italien oder Schweiz	10.000	3	—	35	1	
Montenegro (Expres zul.)	unbeschränkt	1	50	10	1	
Niederlande (Exp. zulässig) (N)	25.000	1	50	25	2	
Niederländisch-Indien über Italien	10.000	2	50	25	2	
Norwegen (via Deutschl., Dänemark und Schweden) (N)	unbeschränkt	—	—	25	—	
Portugal m. Madeira u. d. Azoren (N)	10.000	3	—	35 ²⁾	1	
Portugiesische Kolonien						
a) in Afrika: Angola, Cap Verde, Guinea, Mozambique, St. Thomé und Principe	10.000	4	50	35	1	
b) in Asien: Portugiesisch Indien	10.000	6	50	45	1	
Macao und Timor	10.000	1	—	45	1	
Rumänien ³⁾ (N+)	unbeschränkt	—	—	10	—	
Russland ⁴⁾ mit Finnland über Rumänien direkt	120.000	—	15	25	—	
— 120.000	120.000	—	—	15—20	—	
Schweden (via Deutschland, Dänemark und über Sankt (N)	unbeschränkt	—	—	15—20	1	
Schweiz ⁵⁾ (Expres zulässig) (N)	"	1	—	10	—	
Serbien	10.000	—	20	10	—	
Spanien m. Balearn u. Canarischen Inseln	10.000	2	—	20	—	
Tripolis (ital. Postamt) (N)	10.000	2	50	25	1	
Tunis (N)	10.000	2	50	25	1	
Türkei 1. via Triest (N)	unbeschränkt	2	—	20	2	
— 2. über Ungarn Konstantza (Rumänien)	"	2	—	25	1	
a) Adrianopel, Konstantinopel, Metelin u. Smyrna	"	2	50	35	2	
b) übrige f. f. Postanstalten	"	2	—	25	3	
— 3. über Konstantza (Rumänien)	"	3	50	35	3	
a) Adrianopel, Konstantinopel, Metelin u. Smyrna	"	3	50	35	3	
b) übrige f. f. Postanstalten	"	3	50	35	3	

Für Wertbriefe wird die gleiche Gewichtsgebühr und Rekommandationsgebühr wie für rekommandierte Briefe nach demselben Bestimmungsland eingehoben.

¹⁾ Im Grenzverkehr für Wertbriefe für je 15 g — 20 h. — Die Einführung von ausländ. Lotterietickets verboten. — ²⁾ Im Grenzverkehr für je 20 g — 10 h. — ³⁾ Für Wertschachteln nur bis 10.000 Frchs. — ⁴⁾ Nach Island keine Nachnahme zulässig. — ⁵⁾ Für Wertbriefe nur 25 h. — ⁶⁾ Für je 20 gr.

Postpakete (Colis postaux).

Postpakete nach dem Auslande (Colis postaux) werden bis zum Gewichte von 3 kg, beziehungsweise 5 kg, zu welchen eigene rosafarbige Begleitadressen mit deutsch-französischem Text zu verwenden sind, befördert. Für schwerere Sendungen ist die Gebühr nach einem besonderen Fahrposttarif zu entrichten. — Sendungen, welche den Bedingungen für Colis postaux entsprechen, dürfen nicht als Fahrpostsendungen, sondern müssen als Postpakete befördert werden.

Die Postpakete müssen bei der Aufgabe frankiert werden und dürfen im allgemeinen in keiner Dimensionsrichtung die Größe von 60 cm überschreiten.

Postpakete mit Regenschirmen, Stöcken, Plänen, Karten oder dgl. Gegenständen sind als gewöhnliche, nicht sperrige, Postpakete zulässig, sofern sie in der Länge 1 m und in der Breite und Höhe je 20 cm nicht überschreiten. — Im Verkehre mit Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Malta, Niederlande, Portugal, Rußland mit Finnland, Spanien und überseeischen Ländern sind auch Pakete in der Länge von 85 cm, bezw. 1 m und 20 beziehungsweise 98 cm Umfang, beziehungsweise Ausdehnung zulässig. Für sperrige Pakete ist das eineinhalbfache Gewichtsporto zu entrichten.

Die Postpakete müssen der Entfernung und dem Inhalte entsprechend verpackt und mit einem Siegelabdrucke oder einer Plombe versehen sein. Der Siegel- oder Bleiverschluß ist bei Sendungen nach der Schweiz nicht notwendig; nach Bulgarien und Serbien ist der Verschluß durch Stempelmarken nicht statthaft; im Verkehr mit Mexiko muß die Verpackung derart sein, daß die Prüfung des Inhaltes durch Entfernung des Bindfadens, der Nägel u. dgl. leicht möglich ist.

Flüssigkeiten, sowie leicht schmelzbare Fette sind in doppelten Gefäßen derart zu verpacken, daß zwischen den beiden Behältern ein mit Sägespänen oder dgl. ausgefüllter Raum besteht.

Im Verkehre mit Belgien, Deutschland, Luxemburg, Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika Kamerun sind auch Blindhütchen, geladene Gewehrpatronen (Lancaster-System) und nicht explosierbar. Artilleriekörper, gut verpackt und als solche deklarirt, zulässig.

Außer der besonderen deutsch-französischen Begleitadresse sind Zolldeklarationen beizufügen und die Zahl derselben auf der Begleitadresse zu bemerken. Anzahl der Zolldeklarationen und die Sprache, in welcher dieselben anzufertigen sind, siehe im nachfolgenden Tarif. Die Deklarationen sind bei den l. l. Postämtern zu 1 h per Stück zu haben. Es können auch 2 oder 3 gleiche Pakete mit einer Begleitadresse versandt werden, wobei nur die für ein Paket angegebene Zahl der Deklarationen beizufügen ist, doch muß auf derselben der Inhalt jedes Paketes getrennt angegeben werden.

Bei Nachnahme-Sendungen ist für jedes Stück eine eigene Begleitadresse beizugeben und eine besondere Begleitadresse mit Nachnahme-Postanweisung zu verwenden.

Schriftliche Mitteilungen sind auf dem Kupon zulässig bei Sendungen nach Bulgarien, Dänemark Deutschland, überseeische Postorte, Egypten, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien und Serbien.

Die Wertangabe muß in der Frankenwährung (1 Frank = 1 K) in Ziffern und Buchstaben erfolgen und ist auf dem Postpakete sowie auf der Begleitadresse anzusetzen. Zulässige Höhe der Wertangabe, Frankierung, sowie Zulässigkeit und Gebühren, Expresßbestellung und Nachnahme, dann Sperrgüter siehe „Tarif für Postpakete“.

Den Postpaketen darf keine schriftliche Mitteilung beiliegen, wohl aber eine offene Faktura mit den wesentlichsten Angaben, sowie eine Abschrift der Adresse mit der Angabe der Adresse des Absenders; im Verkehre mit Dänemark und der Schweiz ist die Beischließung von Briefen (unverschlossen) gestattet. — Es ist Sache des Aufgebers sich zu informieren, ob die zu versendenden Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, besonders bei Sendungen mit Tabak, Spirituosen, Waffen und nach England Waaren mit englischen Fabrikszeichen (bei englischer Warenbezeichnung ist der Ausdruck: „Manufactured in Austria“ nötig). Bei Wertpaketen muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. — Die Haftung für den Fall des Verlustes oder Beschädigung und Spolierung — höhere Gewalt und schlechte Verpackung ausgenommen — erstreckt sich auf den deklarirten Wert; bei Postpaketen ohne Wertangabe bis 25 Franken.

Bei Postpaketen, welche nur bis 3 kg zulässig sind, wird der Ersatz nur bis zum Betrage von 3 Franken geleistet. — Die Postverwaltungen von Oesterreich, Ägypten, Schweden und Norwegen, Rußland mit Finnland haften für Verluste, Abgänge und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

Pakete im Gewichte bis 5 kg nach Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei genießen ermäßigte Taxen; dieselben können unfrankirt aufgegeben werden. Begleitadresse wie im Inlande.

Tarif für Postpakete (Colis postaux) im europäischen Verkehr

mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 5 kg über den billigsten Beförderungsweg.

Die Postpakete (Colis postaux) müssen bei der Aufgabe frankiert werden.

Provision für Nachnahmeleistungen: Im Verkehr m. d. Schweiz u. d. österr. Postanstalten in der Türkei, ausgenommen d. Lloydagentien i. Syrien Ab. Triest für je 2 K = 2 h, mind. jedoch 12 h; mit Montenegro u. Serbien für je 4 K = 2 h, mindestens jedoch 12 h; im Verkehr mit den übr. Ländern für je 20 K des Nachnahmebetrages 20 h.

Expresgebühr (nach jenen Ländern, welche Expresbestellungen zulassen) = 50 h.

Allen in Österreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegenden Postpaketen ist die vorgeschriebene statistische Deklaration beizugeben.

Bestimmungsland, Beförderungsweg	Zulässiges Gewicht	Zulässiger Wert	Nachnahme	Porto			Sperrgut	Sperrgut
				Gewichts-	Wert-	Sperrgut		
			Franken	K	h	h		
Belgien (über Deutschland)	5	unbeschränkt	1.000	1	50	15	Sp.	2
Bulgarien, Rumänien oder Serbien . . .	5	—	500	1	75	—	—	2
Dänemark (Deutschland)	5	unbeschränkt	1.000	1	50	15	Sp.	1
Frankreich (mit Monaco)	5	5 000	1.000	1	50	15	Sp.	1
Gibraltar	5	1.250	—	5	25	35	—	1
Griechenland:								
a) Griechische Postanstalten (Triest) .	5	—	—	2	—	—	—	1
b) Lloydagentien	5	unbeschränkt	1.000	1	46	15	Sp.	2
Großbritannien } Bremen oder Hamburg; und Irland } Deutschland und Belgien } oder Niederlande	5	10.000	—	2	25	25	—	1
Italien (mit San Marino)	5	1.000	1.000	1	25	10	—	1
Luxemburg (Deutschland)	5	10 000	1.000	1	25	15	Sp.	1
Malta (Italien)	5	1.000	—	2	—	25	—	1
Montenegro	5	unbeschränkt	1.000	1	—	1) 10	Sp.	1
Niederlande (Deutschland)	5	1.000	1.000	1	50	15	—	2
Norwegen (Hamburg direkt)	5	unbeschränkt	1.000	1	75	25	Sp.	1
Portugal mit } Italien (Genua direkt) .	5	500	—	2	—	25	—	1
Azoren und } Deutschland (Hamburg Madeira } oder Bremen	5	500	500	2	75	25	—	1
Rumänien	5	unbeschränkt	500	1	25	10	Sp.	1
Rußland mit Finn- } direkt und Rumänien land und Kaukasus }	5	120.000	—	1	75	10	—	2
Schweden } Deutschland und Dänemark, } bzw. Lübeck	5	unbeschränkt	1.000	2	50	bezw. 15	Sp.	1
Schweiz } direkt	5	"	1.000	1	—	0	Sp.	1
} im Grenzverkehr	5	"	1.000	—	50	10	Sp.	1
Serbien } Belgrad u. Schabaz	5	"	1.000	—	70	10	Sp.	1
} übrige Orte	5	"	1.000	1	—	10	Sp.	1
Spanien (Frankreich, Deutschland oder Italien)	5	—	—	2	25	—	—	4
Türkei (österr. Postämter):								
a) Durazzo, Janina, Prevesa, S. Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Stutari, Balona (Triest)	5	unbeschränkt	1 000	1	—	20	Sp.	2
b) Adrianopel, Konstantinopel, Mytilene und Smyrna	5	"	1.000	1	25	20	Sp.	2
c) andere Ämter	5	"	1.000	1	25	20	Sp.	2

* In diesem Tarife ist in der Regel nur ein, u. zw. der billigste und mit den wenigsten Beschränkungen verbundene Leitungsweg angeführt. Im übrigen, sowie bezüglich des Postverkehrs mit den außereuropäischen Ländern siehe den Paketposttarif.
1) Für je 300 K.

für die

Tabell

A
B
C
D
E

D
A.
B.
C.
D.
E.
F.
G.
H.
J.
K.

zur Um
100 arg. P.

ausgewiesenen

Centab.

1
2
3
4
5
6

Perlos

1
2
3
4
5
6
7

zur Um
100 chil. P.

Centab.

1
2
3
4
5
6

Perlos

1
2
3
4
5
6
7

Umrechnungstabellen

für die in fremder Währung auszustellenden Postanweisungen, Briefnachnahme- und Auftrags-Postanweisungen nach dem Auslande.

Tabellen A bis K

zur Umrechnung aus den fremden Währungen in die Kronenwährung. (Festes Umrechnungsverhältnis.)

Tabelle	Fremde Währung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Kronenwährung		Tabelle	Fremde Währung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Kronenwährung	
		Kronen	Seller			Kronen	Seller
A	100 arg. Pesos . . . =	477	50	F	10 Pfund Sterling . =	240	60
B	100 chil. Pesos . . . =	182	—	G	100 Yen =	246	50
C	100 skand. Kroner . . =	132	50	H	100 holl. Gulden . . =	198	80
D	100 Mark =	117	80	J	100 Rubel =	254	50
E	100 Franc =	95	50	K	100 Dollars =	496	—

Die Tabellen sind anzuwenden bei Ausstellung von Postanweisungen nach:

- A. Argentinische Republik.
- B. Chile.
- C. Dänemark mit Faröer-Inseln und Island, Finnland, Norwegen, Schweden.
- D. China (deutsche Postanstalten), Deutschland, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen-Inseln, Kiautschou, Marokko, Marshall-Inseln, Samoa, Siam, Togo.
- E. Ägypten mit dem ägyptischen Sudan, Belgien, Bulgarien, Brasilien, China (französische Postanstalten), Frankreich mit Algerien und Monaco, französische Kolonien an der französischen Westküste, Griechenland, Italien mit San Marino und der Kolonie Erythra, Kongostaat, Kreta, Luxemburg, Malta, Portugal nebst Madeira und den Azoren, Portugiesische Kolonien, Rumänien, Schweiz, Serbien, Tripolis, Türkei (f. f. Postanstalten), Tunis, Zanzibar.
- F. Großbritannien und Irland, britische Kolonien und Besitzungen (mit Ausnahme von Kanaba).
- G. Japan mit Formosa, den Fischer- (Pescadore-) Inseln, sowie den japanischen Postanstalten in China und Korea.
- H. Niederlande und Niederländisch-Indien.
- J. Rußland.
- K. Kanaba, Vereinigte Staaten von Amerika nebst Hawaii (Sandwich-Inseln) und Porto-Rico.

Tabelle A

zur Umrechnung der argentinischen Pesos in Kronen.

100 arg. Pesos = 477 K 50 h. 1 Peso = 100 Centavos (cts).

angewiesen			eingezahlt			angewiesen			eingezahlt			angewiesen			eingezahlt		
Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h
1	—	5	7	—	33	40	1	91	1	—	5	7	—	33	40	1	91
2	—	10	8	—	38	50	2	39	2	—	10	8	—	38	50	2	39
3	—	14	9	—	43	60	2	87	3	—	14	9	—	43	60	2	87
4	—	19	10	—	48	70	3	34	4	—	19	10	—	48	70	3	34
5	—	24	20	—	96	80	3	82	5	—	24	20	—	96	80	3	82
6	—	29	30	1	43	90	4	30	6	—	29	30	1	43	90	4	30

Tabelle O

zur Umrechnung der skandinavischen Kroner in Kronen.

100 Kroner = 132 K 50 h. 1 Krone (Kr.) = 100 Öre (Ö).

angewiesen			eingezahlt			angewiesen			eingezahlt			angewiesen			eingezahlt		
Öre	K	h	Öre	K	h	Öre	K	h	Öre	K	h	Öre	K	h	Öre	K	h
1	—	1	7	—	9	40	—	53	1	—	1	7	—	9	40	—	53
2	—	3	8	—	11	50	—	66	2	—	3	8	—	11	50	—	66
3	—	4	9	—	12	60	—	80	3	—	4	9	—	12	60	—	80
4	—	5	10	—	13	70	—	93	4	—	5	10	—	13	70	—	93
5	—	7	20	—	27	80	1	06	5	—	7	20	—	27	80	1	06
6	—	8	30	—	40	90	1	19	6	—	8	30	—	40	90	1	19

Tabelle B

zur Umrechnung der chilenischen Pesos in Kronen.

100 chil. Pesos = 182 K. 1 Peso = 100 Centavos (cts).

angewiesen			eingezahlt			angewiesen			eingezahlt			angewiesen			eingezahlt		
Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h
1	—	2	7	—	13	40	—	73	1	—	2	7	—	13	40	—	73
2	—	4	8	—	15	50	—	91	2	—	4	8	—	15	50	—	91
3	—	5	9	—	16	60	1	09	3	—	5	9	—	16	60	1	09
4	—	7	10	—	18	70	1	27	4	—	7	10	—	18	70	1	27
5	—	9	20	—	36	80	1	46	5	—	9	20	—	36	80	1	46
6	—	11	30	—	55	90	1	64	6	—	11	30	—	55	90	1	64

Tabelle D

zur Umrechnung der Mark in Kronen.

100 Mark = 117 K 80 h. 1 Mark (M.) = 100 Pfennig (pf.).

angewiesen			eingezahlt			angewiesen			eingezahlt			angewiesen			eingezahlt		
Pfennig	K	h	Pfennig	K	h	Pfennig	K	h	Pfennig	K	h	Pfennig	K	h	Pfennig	K	h
1	—	1	7	—	8	40	—	47	1	—	1	7	—	8	40	—	47
2	—	2	8	—	9	50	—	59	2	—	2	8	—	9	50	—	59
3	—	4	9	—	11	60	—	71	3	—	4	9	—	11	60	—	71
4	—	5	10	—	12	70	—	82	4	—	5	10	—	12	70	—	82
5	—	6	20	—	24	80	—	94	5	—	6	20	—	24	80	—	94
6	—	7	30	—	35	90	1	06	6	—	7	30	—	35	90	1	06

Tabellen I bis X

zur Umrechnung aus der Kronenwahrung in die fremden Wahrungen.

ein- zahlungen	K	h	ein- zahlungen	K	h
	147	90		147	90
	172	55		172	55
	197	20		197	20
	221	85		221	85
	246	59		246	59

ein- zahlungen	K	h	ein- zahlungen	K	h
	119	28		119	28
	189	15		189	15
	159	04		159	04
	178	91		178	91
	198	89		198	89

Tabelle I

zur Umrechnung der Kronen in argentinische Pesos.
100 Kronen = 20 argentinische Pesos 94 Centavos.
1 Peso = 100 Centavos (cts.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Heller	Pes. cts.	Heller	Pes. cts.	Heller	Pes. cts.
1	—	7	—	40	—
2	—	8	—	50	—
3	—	9	—	60	—
4	—	10	—	70	—
5	—	1	20	80	—
6	—	1	30	90	—

Kronen	Pes.	cts.	Kronen	Pes.	cts.	Kronen	Pes.	cts.
1	—	21	8	1	68	60	12	57
2	—	42	9	1	88	70	14	66
3	—	63	10	2	09	80	16	75
4	—	84	20	4	19	90	18	85
5	1	05	30	6	28	100	20	94
6	1	26	40	8	38			
7	1	47	50	10	47			

Tabelle II

zur Umrechnung der Kronen in chilenische Pesos.
100 Kronen = 54 chilenische Pesos 95 Centavos.
1 Peso = 100 Centavos (cts.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Heller	Pes. cts.	Heller	Pes. cts.	Heller	Pes. cts.
1	—	1	7	—	22
2	—	1	8	—	27
3	—	2	9	—	33
4	—	2	10	—	38
5	—	3	20	—	44
6	—	3	30	—	49

Kronen	Pes.	cts.	Kronen	Pes.	cts.	Kronen	Pes.	cts.
1	—	55	8	4	40	60	32	97
2	1	10	9	4	95	70	38	46
3	1	65	10	5	49	80	43	96
4	2	20	20	10	99	90	49	45
5	2	75	30	16	48	100	54	95
6	3	80	40	21	98			
7	3	85	50	27	47			

Tabelle III

zur Umrechnung der Kronen in skandinavische Kronen.
100 Kronen = 75 Kroner 47 Ore. 1 Kroner (Kr.) =
100 Ore (O.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Heller	Kr. O.	Heller	Kr. O.	Heller	Kr. O.
—	—	7	—	5	—
—	2	8	—	6	—
—	2	9	—	7	—
—	3	10	—	8	—
—	4	20	—	15	—
—	5	30	—	23	—

Kronen	Kr.	O.	Kronen	Kr.	O.	Kronen	Kr.	O.
1	—	75	8	6	04	60	45	28
2	1	51	9	6	79	70	52	33
3	2	26	10	7	55	80	60	38
4	3	02	20	15	09	90	67	92
5	3	77	30	22	64	100	75	47
6	4	53	40	30	19			
7	5	—	50	37	74			

Tabelle IV

zur Umrechnung der Kronen in Mark.
100 Kronen = 84 Mark 89 Pfennige. 1 Mark (M.) =
100 Pfennige (pf.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Heller	M. pf.	Heller	M. pf.	Heller	M. pf.
1	—	1	7	—	6
2	—	2	8	—	7
3	—	3	9	—	8
4	—	3	10	—	8
5	—	4	20	—	17
6	—	5	30	—	25

Kronen	M.	pf.	Kronen	M.	pf.	Kronen	M.	pf.
1	—	85	8	6	79	60	50	93
2	1	70	9	7	64	70	59	42
3	2	55	10	8	49	80	67	91
4	3	40	20	16	98	90	76	40
5	4	24	30	25	47	100	84	89
6	5	09	40	33	96			
7	5	94	50	42	44			

Tabelle V

zur Umrechnung der Kronen in Franken.
100 Kronen = 104 Frank 71 Centimes. 1 Frank (Fr.) =
100 Centimes (cs.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Heller	Fr. cs.	Heller	Fr. cs.	Heller	Fr. cs.
1	—	1	7	—	7
2	—	2	8	—	8
3	—	3	9	—	9
4	—	4	10	—	10
5	—	5	20	—	21
6	—	6	30	—	31

Kronen	Fr.	cs.	Kronen	Fr.	cs.	Kronen	Fr.	cs.
1	1	05	8	8	38	60	62	83
2	2	09	9	9	42	70	73	30
3	3	14	10	10	47	80	83	77
4	4	19	20	20	94	90	94	24
5	5	24	30	31	41	100	104	71
6	6	28	40	41	88			
7	7	33	50	52	36			

Tabelle VI

zur Umrechnung der Kronen in Pfund Sterling.
100 Kronen = 4 Pfund Sterling 3 Shilling 2 Pence.
1 Pfund Sterling (£) = 20 Shilling (s.). 1 Shilling =
12 Pence (d.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Heller	d.	Heller	d.	Heller	d.
1	—	15	1	65	6
2	—	16	2	66	7
3	—	25	2	75	7
4	—	26	3	76	8
5	—	35	3	85	8
6	1	3	4	86	9
7	1	45	4	95	9
8	1	46	5	96	10
9	1	55	5	99	10
10	1	56	6		

Fortsetzung der Tabelle VI
zur Umrechnung der Kronen in Pfund Sterling.
100 Kronen = 4 Pf. Sterl. 3 Schilling 2 Pence. — 1 Pfund Sterling (£) = 20 Schilling (s.). 1 Schilling = 12 Pence (d.)

Kronen	eingezahlt			anzuweifen			
	£	s.	d.	Kronen	£	s.	d.
1	—	—	10	35	1	9	1
2	—	1	8	36	1	9	11
3	—	2	6	37	1	10	9
4	—	3	4	38	1	11	7
5	—	4	2	39	1	12	5
6	—	5	—	40	1	13	3
7	—	5	10	41	1	14	1
8	—	6	8	42	1	14	11
9	—	7	6	43	1	15	9
10	—	8	4	44	1	16	7
11	—	9	2	45	1	17	5
12	—	10	—	46	1	18	3
13	—	10	10	47	1	19	1
14	—	11	8	48	1	19	11
15	—	12	6	49	2	—	9
16	—	13	4	50	2	1	7
17	—	14	2	51	2	2	5
18	—	15	—	52	2	3	3
19	—	15	10	53	2	4	1
20	—	16	8	54	2	4	11
21	—	17	6	55	2	5	9
22	—	18	3	56	2	6	7
23	—	19	1	57	2	7	5
24	—	19	11	58	2	8	3
25	1	—	9	59	2	9	1
26	1	1	7	60	2	9	11
27	1	2	5	61	2	10	8
28	1	3	3	62	2	11	6
29	1	4	1	63	2	12	4
30	1	4	11	64	2	13	2
31	1	5	9	65	2	14	—
32	1	6	7	66	2	14	10
33	1	7	5	67	2	15	8
34	1	8	3	68	2	16	6

Tabelle VII

zur Umrechnung der Kronen in Yen.

100 Kronen = 40 Yen 57 Sen. 1 Yen = 100 Sen.

Kronen	eingezahlt			anzuweifen		
	Yen	Sen	cts.	Yen	Sen	cts.
1	—	—	7	—	—	3
2	—	—	8	—	—	3
3	—	—	9	—	—	4
4	—	—	10	—	—	4
5	—	—	20	—	—	8
6	—	—	30	—	—	12
7	—	—	30	—	—	12
8	—	—	40	—	—	16
9	—	—	40	—	—	16
10	—	—	40	—	—	16
11	—	—	60	—	—	24
12	—	—	60	—	—	24
13	—	—	60	—	—	24
14	—	—	60	—	—	24
15	—	—	80	—	—	32
16	—	—	80	—	—	32
17	—	—	80	—	—	32
18	—	—	90	—	—	36
19	—	—	90	—	—	36
20	—	—	100	—	—	40

Tabelle VIII

zur Umrechnung der Kronen in holländische Gulden.

100 Kronen = 50 Gulden 30 Cents. 1 Gulden (Flor.) = 100 Cents (cts.).

Kronen	eingezahlt			anzuweifen		
	Gulden	Fl.	cts.	Gulden	Fl.	cts.
1	—	—	1	—	—	4
2	—	—	2	—	—	8
3	—	—	3	—	—	12
4	—	—	4	—	—	16
5	—	—	5	—	—	20
6	—	—	6	—	—	24
7	—	—	7	—	—	28
8	—	—	8	—	—	32
9	—	—	9	—	—	36
10	—	—	10	—	—	40
11	—	—	10	—	—	40
12	—	—	10	—	—	40
13	—	—	11	—	—	44
14	—	—	11	—	—	44
15	—	—	11	—	—	44
16	—	—	12	—	—	48
17	—	—	12	—	—	48
18	—	—	12	—	—	48
19	—	—	13	—	—	52
20	—	—	13	—	—	52

Tabelle IX

zur Umrechnung der Kronen in Rubel.

100 Kronen = 89 Rubel 29 Kopelen. 1 Rubel (R^o) = 100 Kopelen (kop.).

Kronen	eingezahlt			anzuweifen		
	R ^o	kop.	cts.	R ^o	kop.	cts.
1	—	—	7	—	—	3
2	—	—	8	—	—	3
3	—	—	9	—	—	4
4	—	—	10	—	—	4
5	—	—	20	—	—	8
6	—	—	30	—	—	12
7	—	—	30	—	—	12
8	—	—	40	—	—	16
9	—	—	40	—	—	16
10	—	—	50	—	—	20
11	—	—	50	—	—	20
12	—	—	60	—	—	24
13	—	—	60	—	—	24
14	—	—	60	—	—	24
15	—	—	80	—	—	32
16	—	—	80	—	—	32
17	—	—	80	—	—	32
18	—	—	90	—	—	36
19	—	—	90	—	—	36
20	—	—	100	—	—	40

Tabelle X

zur Umrechnung der Kronen in Dollars.

100 Kronen = 20 Dollars 16 Cents. 1 Dollar (\$) = 100 Cents (cts.).

Kronen	eingezahlt			anzuweifen		
	Dollars	¢	cts.	Dollars	¢	cts.
1	—	—	7	—	—	1
2	—	—	8	—	—	1
3	—	—	9	—	—	2
4	—	—	10	—	—	2
5	—	—	20	—	—	4
6	—	—	30	—	—	6
7	—	—	30	—	—	6
8	—	—	40	—	—	8
9	—	—	40	—	—	8
10	—	—	50	—	—	10
11	—	—	50	—	—	10
12	—	—	50	—	—	10
13	—	—	60	—	—	12
14	—	—	60	—	—	12
15	—	—	60	—	—	12
16	—	—	80	—	—	16
17	—	—	80	—	—	16
18	—	—	80	—	—	16
19	—	—	90	—	—	18
20	—	—	100	—	—	20

Reich
 sind
 lassen
 währen
 Amts
 üben.
 Rüd
 Zweie
 stigen
 nigung

 f. f.
 nahm
 stinm
 Eing
 Gren
 buch
 läßt.
 schaft
 Einle

 deffen
 kein
 buch
 lassen
 seinen
 Perfo
 lagen

 legere
 lageb
 Erle

 info
 leger
 der
 Einla
 Die
 a) im
 Erleg
 Im e
 der
 Einle

 Jede
 Betro

 1 K
 aufge
 einge
 entip
 Pos
 Pos
 zeiche
 Fran
 larte
 bettel
 Pos

Postsparkassen.

Sammelstellen. Alle Postämter in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sind als Sammelstellen des k. k. Postsparkassenamtes eingerichtet und haben täglich während der für den Postdienst vorgeschriebenen Amtsstunden den Postsparkassendienst auszuüben. Sie nehmen Einlagen an, bewerkstelligen Rückzahlungen, erteilen Auskünfte über alle Zweige des Postsparkassendienstes und unterstützen die Einleger in jeder Hinsicht bei Benützung dieser Anstalt.

Einleger und Erleger. Einleger der k. k. Postsparkasse kann Jedermann ohne Ausnahme werden, der den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bei einer Sammelstelle gegen Einzahlung eines innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen gehaltenen Betrages ein Einlagebuch nimmt oder durch einen Anderen nehmen läßt. Auch Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postsparkassa zu werden.

Als Einleger hat derjenige zu gelten, auf dessen Namen das Buch ausgestellt wurde. Kein Einleger darf sich mehr als ein Einlagebuch auf seinen Namen nehmen oder nehmen lassen; dagegen steht es Jedermann frei, außer seinem Einlagebuch für andere ganz bestimmte Personen Einlagebücher zu nehmen und Einlagen zu leisten.

Wer zu Gunsten eines Anderen — des Einlegers — die erste Einlage leistet und das Einlagebuch mit seinem Namen unterfertigt, heißt Erleger.

Das Postsparkassenamt betrachtet den Erleger insoweit als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, als nicht der Einleger seine eigene Unterschrift in das Einlagebuch bei einem Postamte aufnehmen läßt. Die Aufnahme der Unterschrift kann erfolgen: a) in Gegenwart und mit Zustimmung des Erlegers, b) ohne Intervention des Erlegers. Im ersten Falle bestätigt der Erleger die Echtheit der neuen Unterschrift, im zweiten Falle hat der Einleger seine Personidentität nachzuweisen.

Einlagen. Die geringste Einlage ist 1 K. Jede höhere Einlage muß ein Mehrfaches dieses Betrages sein.

Um das Sparen kleinerer Beträge als 1 K zu ermöglichen, sind „Postsparkarten“ aufgelegt. Postsparkarten sind Kartons mit einer eingepprägten Postfrankomarkte zu 10 h und dem entsprechenden Raum zur Ausklebung von weiteren Postfrankomarkten; dieselben werden von allen Postämtern und Verschleißern von Postwertzeichen gegen Erlag des Wertes der eingepprägten Frankomarkte verkauft. Ist eine solche Postsparkarte mit Postfrankomarkten im Werte von 1 K besetzt, so wird sie von den Sammelstellen des Postsparkassenamtes als Einlage angenommen.

Von einem und demselben Einleger dürfen nur bis zu drei Postsparkarten während einer Woche entweder einzeln oder auf einmal zur Einlage gebracht werden.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und kapitalisierten Zinsen darf zu keiner Zeit mehr als 2000 K betragen.

Der Einleger kann sich ein geheim zu haltendes „Losungswort“ wählen. Dies hat die Wirkung, daß dann Rückzahlungen in gewöhnlichem Wege nur gegen Angabe dieses Losungswortes erfolgen können.

Einlagen werden auch von den Landbriefträgern bis zum Höchstbetrage von 1000 K für jedes Einlagebuch und bei jedem Bestellungs-gange angenommen. Einlagen bis zum Betrage von 10 K sind gebührenfrei. Für Einlagen von mehr als 10 K ist eine Einlagegebühr von 5 h zu entrichten.

Das k. k. Postsparkassenamt in Wien übernimmt von seinen Einlegern, sofern sie außerhalb Wiens domicilieren, Wechsel, Schecks, Anweisungen, Akkreditive, Rapons, Rechnungen und andere Forderungsdokumente, welche auf einen bestimmten Betrag lauten und in Wien zahlbar sind, zum kommissionsweisen Inkasso, und besorgt ferner die Auswechslung von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten dagegen, daß die Beträge dem Konto (Einlagebuch) eines Einlegers gutgeschrieben werden.

Empfangsbestätigungen. Außer der Eintragung, welche vom Postbeamten in das Einlagebuch gemacht wird, erhalten die Einleger, beziehungsweise Erleger, über jede Einlage von mehr als 100 K binnen 14 Tagen eine Empfangsbestätigung vom Postsparkassenamte in Wien.

Verzinsung. Die Einlagen werden von 2 K angefangen mit drei Prozent für die Zeit eines Jahres verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 16. Monatsstage, der auf die Einlage folgt, und endet mit dem 15. oder letzten Monatsstage, der dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparkassenamte vorangeht.

Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Kapitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Jedem Einleger wird vom Postsparkassenamte nach Jahreschluß, wenn das Zinsenguthaben 1 K oder mehr beträgt, eine zwei Monate gültige Zinsenanweisung, lautend auf sein mit 31. Dezember des Vorjahres erwachsenes Zinsenguthaben, zugesendet. Der Einleger soll dieses Zinsenguthaben bei einer beliebigen Sammelstelle gegen Abgabe der Zinsenanweisung innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer derselben in sein Einlagebuch eintragen lassen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer hat er zum Zwecke der Zinseneintragung sein Buch an das Postsparkassenamt einzusenden.

Gulden.
(Flor.) =

anzuweisen

Fl.	cts
—	20
—	25
—	30
—	35
—	40
—	45

Fl.	cts.
30	18
35	21
40	24
45	27
50	30

(R^o) =

R ^o	kop
—	16
—	20
—	24
—	28
—	32
—	35

R ^o	kop.
23	58
27	50
31	45
35	36
39	29

(§) =

§	cts.
—	8
—	10
—	12
—	14
—	16
—	18

§	cts.
12	10
14	11
16	13
18	15
20	16

Kündigung. Der Einleger oder dessen Rechtsnachfolger ist berechtigt, die Rückzahlung eines Theils der Einlage oder der ganzen Einlage durch die vorgeschriebene Kündigung zu jeder Zeit zu verlangen. Die Kündigung erfolgt auf einem Blatte aus dem Kündigungsbuch, welches der Einleger gleichzeitig mit dem Einlagebuch unentgeltlich erhält. Diese Blätter sind nach der durch die darauf gedruckten Nummern bestimmten Reihenfolge loszutrennen, gehörig auszufüllen und unter Rubrik an das k. k. Postsparkassenamt in Wien einzufenden.

Rückzahlung. Über die erfolgte Kündigung sendet das Postsparkassenamt dem Einleger, unter der von ihm angegebenen Adresse, eine zwei Monate gültige Zahlungsanweisung. Die Zusendung erfolgt in der Regel postwendend. Gegen Abgabe dieser vor dem Postbeamten mit der Unterschrift des Einlegers zu versiehenden Zahlungsanweisung und gegen Vorweisung des Einlagebuches, in welchem der rückgezahlte Betrag vom Postbeamten eingetragen und vom Gesamtguthaben in Abzug gebracht wird, erfolgt sodann seitens der Zahlstelle die Rückzahlung an den Einleger.

Der Einleger oder Erleger kann eine ihm beliebige Person zur Behebung eines gekündigten Betrages ermächtigen. Hierzu dient die bei jedem Postamte unentgeltlich erhältliche Druckform, die gehörig auszufüllen und dann mit dem Einlagebuch und der Zahlungsanweisung dem Ermächtigten zu übergeben oder zu übersenden ist.

Rückzahlungen im kurzen Wege. Der Einleger (Erleger) kann die sofortige Rückzahlung von Beträgen von 2 K bis zu 40 K bei jedem Postamte erlangen, ohne daß vorher eine Kündigung an das Postsparkassenamt in Wien eingekündigt wird. Diese Rückzahlungen im kurzem Wege erfolgen an den Einleger (Erleger) gegen Einziehung der vorschriftsmäßig ausfertigten Kündigung unter gleichzeitiger Abschreibung des Betrages im Einlagebuche.

Bei der Kassa des k. k. Postsparkassenamtes in Wien können bis auf weiteres Rückzahlungen von Postsparkasseneinlagen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages im kurzem Wege bewerkstelligt werden. Zu diesem Behufe ist das von dem zur Kündigung Berechtigten ausgefüllte und unterfertigte Kündigungsblatt mit dem Einlagebuche bei dem Kassachalter einzureichen.

Bei Rückzahlungen im kurzen Wege sind die Kündigenden verpflichtet, über Verlangen ihre Personidentität postordnungsmäßig nachzuweisen.

Staatspapiergeschäft. Einleger (Erleger), welche einen entsprechenden Betrag beim k. k. Postsparkassenamt in Wien verfügbar haben, können jederzeit beim Amte den Ankauf von österreichischen Staatspapieren für ihre Rechnung verlangen. Das Kaufgesuch ist auf Druckform Nr. 22 auszufertigen und muß, sofern die anzulauenden Staatspapiere beim Postsparkassenamt in Verwahrung bleiben sollen, ein Lösungswort enthalten. Hat der Einleger bezüglich seines Einlagebuches bereits ein Lösungswort, so ist dieses einzusetzen. Bei dem

ersten Ankaufe muß dem Gesuche das Einlagebuch, bei jedem weiteren Ankaufe ebenfalls das Einlagebuch, und wenn es sich um zu deponierende Staatspapiere handelt, auch das Rentenbuch beigelegt werden.

Kaufaufträge werden, wenn thunlich, noch am Tage ihres Einlangens beim Postsparkassenamt realisiert. Für die angekauften Effekten wird der amtlich notierte Warenaufsatz vom Bollzugstage mit einem Zuschlage 2 per Mille der Ankaufsumme, mindestens aber 40 h in Anrechnung gebracht.

Die angekauften Staatspapiere werden auf Verlangen des Einlegers entweder auf seine Kosten und Gefahr an die in dem Kaufgesuche angegebene Adresse verpackt oder von Amtswegen kostenfrei und unter Garantie für Gattung, Stückzahl, Koponenausstand und eventuell auch Nummer (bei verlosbaren Papieren) aufbewahrt und es wird über dieselben dem Einleger vom Postsparkassenamt ein „Rentenbuch“ ausfertigt und portofrei zugesendet.

Es können auch Staatspapiere, die der Einleger nicht durch das Postsparkassenamt hat ankaufen lassen, auf ein Rentenbuch eingelegt werden. Hierfür wird eine einmalige Gebühr von 2 per Mille des nach dem Warenaufsatz der Wiener Börse vom Übernahmestage zu berechnenden Wertes der Effekten, mindestens aber 40 h berechnet.

Das Postsparkassenamt übernimmt es, Staatspapiere, welche aus dem Guthaben der Einleger angekauft wurden, bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien zur Vinkulierung einzureichen.

Die Kopons der gegen Rentenbuch deponierten Staatspapiere werden, ohne daß der Eigentümer in jedem einzelnen Falle darum anzusuchen braucht, bei Fälligkeit durch das Postsparkassenamt abgetrennt und eingelöst und die entfallenden Beträge den Rentenbuchbesitzern auf ihrem Einlagenkonto mit dem Fälligkeitstage gutgeschrieben. Über diese Beträge werden an die Einleger Koponenausweisungen hinausgegeben, auf Grund welcher sie den angewiesenen Betrag innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer der Anweisung bei irgend einer Sammelstelle in ihr Einlagebuch eintragen lassen können. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Eintragung nur durch das Postsparkassenamt in Wien gegen Einlösung des Einlagebuches.

Es steht dem Rentenbuchbesitzer frei, die fälligen Kopons der vom Postsparkassenamt in Verwahrung genommenen Staatspapiere in natura oder deren Erlös sich selbst oder dritten Personen übersenden zu lassen.

Der Eigentümer eines Rentenbuches kann jederzeit die Zusendung oder den Verkauf seiner deponierten Staatspapiere verlangen. Die diesbezüglichen Gesuche sind auf den Druckform Nr. 22 o, beziehungsweise Nr. 24 an das Postsparkassenamt zu richten. Dieselben müssen auch das Lösungswort und die eigenhändige Unterschrift des Gesuchstellers enthalten, und sind zusammen mit dem Rentenbuche, oder, wenn es sich um die Gutschrift des bei dem Verkaufe erzielten Erlöses auf dem Einlagekonto handelt, auch noch mit dem Einlagebuche an das Postsparkassenamt einzusenden.

Einlage-
als das
zu depo-
Renten-

ch, noch
arkassen-
Effekten
vom Boll-
Mille der
in An-

erden auf
auf seine
Kaufge-
der von
antie für
nd even-
apieren)
em Ein-
Renten-
endet.

die der
amt hat
ch ein-
lige Ge-
Waren-
etage zu
indestens

mt es,
aben der
Staats-
reichen.
uch de-
daß der
darum
rch das
lßt und
tenbuch-
it dem
ur diese
ponan-
welcher
als der
Anwei-
ihr Ein-
ach Ab-
ung nur
ng gegen

frei, die
amte in
iere in
r dritten

enbuches
Verlauf
gen. Die
Druck-
k an das
u müssen
abhängige
en, und
e, oder,
bei dem
Einlage-
lagebuche
n.

Verkaufsaufträge werden, wenn tunlich, noch am Tage ihres Eintreffens beim Postsparkassenamte realisiert. Für die verkauften Effekten wird der amtlich notierte Geldkurs der Wiener Börse vom Vollzugstage unter Abzug von 2 per Mille von der Verkaufssumme, mindestens aber 40 % berechnet.

Porto- und Gebührenfreiheit. Die Korrespondenz der Einleger mit dem Postsparkassenamte sowohl als auch mit den Postämtern und Postdirektionen ist in jedem Falle, auch wenn es sich um eine rekommandierte Sendung handelt, portofrei.

Die an das Postsparkassenamt, die Postbehörden und ihre Organe gerichteten Eingaben der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheiten des Postsparkassendienstes, sowie die im Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 erwähnten Übertra-

gungsalte sind stempel- und gebührenfrei, ebenso sind die Zinsen von Einlagen von der Rentensteuer befreit. Die erlaufenden Zinsen der Einlagen sind aber in das allfällige Personaleinkommensteuer-Bekanntnis einzustellen. Die Einlagebücher, sowie die für den Verkehr mit dem Postsparkassenamte benötigten Drucksorten werden den Einlegern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Amtsgeheimnis. Die Bediensteten des Postsparkassenamtes und der Sammelstellen sind verpflichtet, das Geschäfts- und Dienstgeheimnis zu wahren, und es in ihnen strenge untersagt, an dritte Personen Anskünfte welcher Art immer in Betreff der Namen der Einleger oder Einzahler, der eingelegten oder rückgezahlten Beträge oder der Höhe des Guthabens zu erteilen.

Es darf daher jeder Einleger auf die strengste Geheimhaltung mit vollem Vertrauen rechnen.

Steuer- und Gebührenleistung durch die Postsparkassa.

Mittels der bei allen Postämtern und Markenerfleichstellen erhältlichen, eigenen Einzahlungsscheine (weiße Formulare mit rotem Druck per Stück 2 h) können Barzahlungen, mit Ausnahme der Zollzahlungen, an die k. k. Steuerämter (und an die jeweilig im Verordnungswege verlautbarten Kassen) durch jedes österreichische Postamt geleistet werden.

Kontoinhaber im Scheckverlehr des Postsparkassenamtes können ihre Zahlungen statt in Barem auch in der Weise leisten, daß sie zugleich mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Einzahlungsscheine einen auf den gleichen Betrag lautenden Scheck mit der Disposition zur Honorierung des Einzahlungsscheines an das Postsparkassenamt in Wien einreichen.

Der zur Zahlung bestimmte Erlag wird nur dann vom Postamte angenommen, wenn der Einzahlungsschein in den als Empfangs-, Erlags- und Buchungsschein bezeichneten Teilen so vollständig ausgefüllt ist, daß er sämtliche nach dem daselbst enthaltenen Vorordrude geforderten Angaben in lesbarer Schrift enthält und im Ansatze des Betrages weder Radierungen noch Korrekturen aufweist.

Als wirksame Zahlung gilt der mittelst des Einzahlungsscheines bei der Post bewirkte Erlag nur dann, wenn

- die Kassa, an welche gezahlt wird, zur Übernahme der beabsichtigten Zahlung berechtigt ist;
- alle mit der vom Zahler beabsichtigten Leistung etwa verknüpfen Vorbedingungen

(Beibringung von Erlagsdokumenten Erklärungen oder Anmeldungen) erfüllt sind, und

- die Kassa durch die im Einzahlungsschein ersichtlich gemachten Merkmale in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise in die Lage gesetzt ist, den Erlag in der vom Zahler beabsichtigten Weise zu verrechnen.

Es liegt deshalb im eigenen Interesse des Zahlers, im Einzahlungsscheine seine Adresse deutlich ersichtlich zu machen, insbesondere aber unter der Rubrik: „Ausführliche Bezeichnung der Gattung und Art der beabsichtigten Leistung“ alle für die Kassa wichtigen Berechnungsmerkmale: u. zw. Gegenstand der Zahlung, sowie Datum und Zahl der die Zahlungsleistung begründenden Dokumente besonders ausführlich anzugeben und falls mit der Zahlung die Einreichung besonderer Erlagsdokumente oder Erklärungen verknüpft sein sollte, die bereits eingelebten Dokumente ausdrücklich anzuführen.

Sind die vorstehend verzeichneten Bedingungen erfüllt, so erhält der Zahler von dem Steueramte (der Kassa) eine mit den Berechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung zugesendet.

Kann aber der bewirkte Erlag noch nicht als wirksame Zahlung anerkannt werden, so werden dem Zahler die diesfalls obwaltenden Hindernisse vom Steueramte (der Kassa) bekanntgegeben und der eingezahlte Betrag insoweit, als diese Hindernisse nicht behoben sind, bloß als in vorläufiger Verwahrung der Kassa befindlich behandelt.

Beleihnung von Effekten.

Das Postsparkassenamt gewährt Darlehen auf einheitliche Renten, österreichische Renten und jene österreichischen Wertpapiere, deren Beleihnung der Österreichisch-Ungarischen Bank statutenmäßig gestattet ist. Die Bestimmungen über die Gewährung der Darlehen sind den diesbezüglichen Vorschriften der Österreichisch-Ungarischen Bank nachgebildet. Darlehen bis zum

Betrage von 25.000 K werden auf Verlangen sofort erteilt. Bei höheren Darlehen wird dem Einreicher der Tag, an dem das bewilligte Darlehen behoben werden kann, bekanntgegeben. Befinden sich die Wertpapiere beim Postsparkassenamte in Verwahrung, so ist das Rentenbuch der Kasse zu übergeben.

Die Höhe des Darlehenszinsfußes wird vom Postsparkassenamte festgesetzt. Tritt eine Zinsfußveränderung ein, so findet der veränderte Zinsfuß auch auf alle ausstehenden Darlehen ohne Unterschied der Verfallszeit Anwendung.

Bei Kursrückgängen hat der Schuldner, sobald der Kurs der verpfändeten Wertpapiere

auf neun Zehntel des zur Zeit der Verpfändung bestandenen Kurswertes herabsinkt, ohne jede Aufforderung seitens des Postsparkassenamtes entsprechende Deckung, beziehungsweise Abschlagszahlung zu leisten, widrigenfalls das Darlehen zur Gänze fällig wird und das Postsparkassenamte berechtigt ist, das Pfand zu veräußern.

Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

Der Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes besteht darin, daß auf das Konto eines Teilnehmers bei der Kasse des Postsparkassenamtes, sowie bei allen Postämtern (Sammelstellen) der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Geldbeträge eingelegt und von dem so entstandenen Guthaben durch den Kontoinhaber jederzeit mittels Schecks Beträge zur sofortigen Rückzahlung angewiesen werden können.

Die Teilnahme an diesem Verkehre wird vom Postsparkassenamte gegen Erlag einer Stammeinlage bewilligt. Das Postsparkassenamte eröffnet jedem Teilnehmer ein Konto.

Die Verständigung über alle Einlagen und Rückzahlungen erfolgt durch die Kontoauszüge, welche den Teilnehmern jeden Tag, an dem eine Amtshandlung auf dem Konto vorgenommen wurde, vom Postsparkassenamte zugehend werden.

Eine Beschränkung in Höhe der Einlage oder des Guthabens eines Teilnehmers findet nicht statt.

Der Beitritt zum Scheckverkehre ist auf der bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Druckform (Nr. 37 a) zu erklären und um Eröffnung eines Kontos, sowie Übersendung eines Scheckheftes samt einer entsprechenden Anzahl von Erlagscheinen unter gleichzeitiger Einsendung des hierfür entfallenden Betrages (3 K für das Scheckheft und 2 h pro Erlagschein) beim Postsparkassenamte in Wien anzufordern.

Dem Postsparkassenamte steht das Recht zu, die Aufnahme in den Scheckverkehre ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wird die Aufnahme bewilligt, so eröffnet das Postsparkassenamte dem Gesuchsteller ein Konto und übersendet ihm die bestellten Scheckhefte und Erlagscheine, sowie drei Exemplare der Druckform Nr. 37 h.

Letztere dienen dazu, um dem Postsparkassenamte die Unterschriften derjenigen Personen bekanntzugeben, welche berechtigt sein sollen, Schecks auszustellen, d. h. über das jeweilig vorhandene Guthaben zu verfügen. Sie sind dem Vordrucke entsprechend auszufertigen und sodann an das k. k. Postsparkassenamte in Wien zurückzusenden. Die Einsendung hat auch dann zu geschehen, wenn außer dem Kontoinhaber niemand zur Zeichnung berechtigt ist.

Die mitgeteilten Unterschriften bleiben so lange gültig, bis dem Postsparkassenamte eine gegenteilige Verfügung des Kontoinhabers zukommt.

Die Stammeinlage, welche bis auf weiteres mit 100 K festgelegt wurde, ist innerhalb einen Monats nach Bewilligung der Aufnahme in den Scheckverkehre zu erlegen. Erfolgt der Erlag während dieser Frist nicht, so wird das Konto wieder gelöst.

Die Stammeinlage bleibt bei dem Postsparkassenamte insoweit hinterlegt, als der Kontoinhaber dem Scheckverkehre als Teilnehmer angehört. Über die Stammeinlage kann während der Teilhaberschaft am Scheckverkehre nicht verfügt werden; sie ist im Falle des Ausscheidens aus dem Verkehre nur gegen 15tägige Kündigung rückzahlbar.

Die Einlagen im Scheckverkehre können auf mehrfache Art bewerkstelligt werden, und zwar:

- a) mittels der Erlagscheine;
- b) mittels Postanweisungen;
- c) durch Gutschriften im Clearingverkehre;
- d) durch Gutschrift der Eingänge aus dem vom Postsparkassenamte für den Kontoinhaber z. B. besorgten Geschäften.

Alle übrigen ausführlichen Bestimmungen siehe die bei jedem Postsparkassenamte erhältliche „Bestimmungen für den Geschäftsverkehre der Postsparkasse.“

Seit 17. Juli 1911 besteht ein Übereinkommen zwischen der k. k. Postsparkasse und dem bosnischen Postsparkassenamte in Sarajewo, demzufolge jeder Inhaber eines Scheckkontos bei einer dieser Anstalten Beträge auf sein Konto bei der anderen Anstalt überweisen kann. Zur Erteilung des Zahlungsauftrages ist ein gewöhnliches Scheckblankett zu verwenden, dem die Ordre beizusetzen ist.

„Zur Ueberweisung auf das Konto bei dem bosn.-herz. Postsparkassenamte Nr. . . . des A. B. in N.“

Die Durchführung erfolgt gegen Anrechnung der im internen österreichischen Verkehre für provisionspflichtige Auszahlungen festgesetzten Gebühren.

Die Verständigung der Kontoinhaber über die durchgeführten Überweisungen im Wechselverkehre mit dem bosnisch-herzegowinischen Postsparkassenamte erfolgt in der üblichen Weise durch den Kontoauszug und zwar unter Beisehung des Schlagwortes „Bosnien“. Bei den Gutschriftsposten wird dem Kontoauszug zur Orientierung des Kontoinhabers ein die näheren Daten der Ueberweisung enthaltender Befehl beigegeben.

Allgemeine Bestimmungen für die Benützung des k. k. Staats Telegraphen.

Die Benützung der k. k. Staats Telegraphen-Anstalt steht innerhalb der gesetzlichen Normen jedermann frei.

Privat-Telegramme, deren Inhalt für die Ordnung des Staates gefährlich sein könnte oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßt, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Niederschrift der Telegramme, die von der Beförderung ausgeschlossen werden, darf dem Einreicher nicht zurückgestellt werden. Jedoch ist dem Einreicher dem Adressaten oder deren Bevollmächtigten über Verlangen eine Abschrift der Originalniederschrift auszustellen. Der Inhalt aller Telegramme steht unter dem gleichen Schutz wie das Briefgeheimnis.

Sowohl Absender wie Adressat eines Telegrammes oder deren Bevollmächtigte können auf telegraphischem oder postalischem Wege hinsichtlich dieses Telegrammes durch Vermittlung des Aufgabes- oder Ankunfts-Telegraphenamtes Auskünfte einholen oder Weisungen erteilen lassen. Der Absender wie der Adressat eines Telegrammes oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, die Einsichtnahme in die Originalniederschrift zu verlangen und sich gegen Bezahlung der fixierten Gebühr beglaubigte Abschriften des Originaltelegramms oder der etwa aufbewahrten Ankunftsankündigung anfertigen zu lassen. Zu diesem Zwecke ist jedoch ein schriftliches Ansuchen bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion einzubringen, das die Merkmale des betreffenden Telegrammes (Bezeichnung des Aufgabesamtes, Tag der Aufgabe, Adressat, Inhalt und Unterschrift) enthalten muß. Bei Radiotelegrammen erlischt das Recht Auskünfte, Einsichtnahme oder Abschrift zu verlangen zwölf Monate nach der Aufgabe. Für die Abschrift eines Telegrammes sind für je 100 Wörter oder einen Bruchteil davon 50 h zu entrichten.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt für die ihr zur Beförderung oder Bestellung übergebenen Telegramme keinerlei Verantwortung; sie kommt auch nicht für Nachteile auf, die durch im Telegraphendienst vorkommende Zufälle oder Übersenzen veranlaßt werden.

Über Beschwerden entscheidet die Post- und Telegraphen-Direktion. Gegen den von ihr erfolgten Bescheid ist innerhalb 4 Wochen vom Zustellungstag an dem Beschwerdeführer eine Berufung an das Handelsministerium möglich, die bei jenem Amt einzureichen ist, von dem der erste Bescheid erfolgte.

Die Niederschrift eines anzugebenden Telegrammes muß in deutlich lesbaren lateinischer oder deutscher Schrift und mit solchen Schriftzeichen geschehen, die durch den Telegraphen wiederzugeben sind. Streichungen, Überschreibungen, Zusätze sind zu vermeiden und müssen auf Verlangen des Amtsborganes in der Originalniederschrift besonders bestätigt werden. Für diese ist ein Exemplar der um 2 h erhältlichen Blankeite zu benützen, auf das auch ein auf anderem Papier geschriebener Telegrammentext aufzukleben ist. Für Telegramme mit gestundeter Abrechnung werden besondere Blöcke mit 100 Blanketten für den Preis von 7 K ausgegeben.

Für den Telegraphenverkehr dienen folgende Schriftzeichen in großen und kleinen Lettern, die bei Abfassung der Niederschriften zu benützen sind: a, b, c, ch (ein Buchstabe), d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, ä, á, â, ã, ä, ü, ö, ü, und die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10. Werden römische Ziffern vorgeschrieben, so ist dies im Telegramm durch den Beisatz „römisch“ anzudeuten. An Unterscheidungszeichen kommen zur Anwendung der Punkt, Bindestrich, Strichpunkt, Doppelpunkt, das Fragezeichen, Ausrufungszeichen, Apostroph, der Bindestrich, die Klammer, der Bruchstrich und die Unterstreichung.

Der Text des Telegrammes setzt sich zusammen aus der Adresse, dem eigentlichen Inhalt, der Unterschrift und endlich aus besonderen Weisungen über die Beförderung, die, mit allgemein eingeführten Zeichen am Kopfe oder auch am Ende der Niederschrift beizusetzen sind.

Die konventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RPx = Bezahlte Antwort x Worte, RPDx = dringende Antwort bezahlt, x Wörter, TC = Kollationiertes Telegramm, PC = telegraphische Empfangsanzeige, PCD = Dringende telegraphische Empfangsanzeige, PCP = postalische Empfangsanzeige, FS = nachzusendendes Telegramm, MP = zu eigenen Händen des Adressaten, J = bei Tag zustellen, TR = telegraphischer Lagernd, GP = postlagernd, GPR = postlagernd rekommandiert, TMx = alle Adressen übermitteln, — Post, PR = Post rekommandiert, — Sibote, XP = Bote bezahlt, xPPr = Bote bezahlt x Fr., XPT = Bote bezahlt, Botenlohn telegraphisch anzeigen, XPP Bote bezahlt, Botenlohn brieflich anzeigen, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort. Da es gestattet ist, einen Text an mehrere am Bestimmungsort geltende Adressen zu richten, sind bei jeder Adresse alle Weisungen oder jene, die für die einzelne Adresse beachtet werden soll, beizusetzen.

Adresse. Die Adresse (mindestens zwei Worte, Name, Bestimmungsort) soll bei Telegrammen nach größeren Städten die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in

Ermanglung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage notwendig. Die Adresse ist in französischer oder in der Sprache des Adresslandes zu schreiben. Der Name des Bestimmungs-Telegraphenamtes muß in der Adresse als letztes Wort gesetzt sein.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station anzugeben. Solche Telegramme sind so anzufertigen, daß nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen ist, z. B. Voto (oder Post), Max Müller, Praterstraße 3. Wien.

Telegramme mit **abgekürzter oder chiffrierter Adresse**. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adressstation verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung einer Registrierungsgebühr eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adressstation bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Der Telegrammtext kann in „offener“ oder „geheimer“ Sprache niedergeschrieben sein. Offene Sprachen sind:

Deutsch, böhmisch, italienisch, kroatisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbisch, slowakisch, slowenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, slawonisch, spanisch, türkisch, ananisch, luxemburgisch.

Die Anwendung von Handelsmarken, von Buchstaben, welche die Zeichen des allgemeinen Handelsstodes repräsentieren und in den semaphorischen Telegrammen angewendet werden, dann von abgekürzten Ausdrücken, welche in der gewöhnlichen oder in der Handelskorrespondenz gebräuchlich sind, ist zulässig. Dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Worten sind nicht gestattet.

Jedoch muß der Text in einer der für die telegraphische Korrespondenz zugelassenen Sprachen allgemein verständlichen Sinn geben, da sie sonst als in geheimer Sprache abgegeben betrachtet und berechnet werden.

Die geheime Sprache zerfällt in die verabredete und in die chiffrierte. Die verabredete Sprache ist jene, welche sich aus Worten zusammensetzt, deren jedes einzelne eine selbständige Bedeutung hat, deren Sätze aber für die Telegraphen-Stationen unverständlich sind. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehrerer der folgenden Sprachen, und zwar der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, lateinischen, portugiesischen oder spanischen Sprache entnommen sein. Der Text eines Privattelegrammes kann nur dann in geheimer Sprache abgefaßt werden, wenn dies in der Bestimmungsstation zulässig ist.

Die chiffrierte Sprache ist diejenige, welche 1. aus einzelnen arabischen Ziffern oder aus Gruppen oder Serien von Ziffern oder 2. aus einzelnen Buchstaben oder Gruppen oder Buchstabenverbindungen, welche den für die offene Sprache oder für die verabredete Sprache festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, gebildet ist; die Vermengung von Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung im Text eines und desselben Telegramms ist nicht gestattet. Die Ziffern oder Buchstabenverbindungen werden für ebensoviele Tarwörter gezählt, als sie je fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig. Die Unterschrift kann beliebig gekürzt oder auch ganz weggelassen werden.

Die Legalisierung der Unterschrift in Telegrammen kann über Verlangen des Absenders ausgenommen werden. Die Legalisierung der Unterschrift kann nun entweder wörtlich oder mittels der Formel befördern lassen: Unterschrift legalisiert durch

Die Legalisierung kann nur dann als vollgültig angesehen werden, wenn sie von einem k. k. Gerichte oder von einem k. k. Notar vollzogen worden ist.

Die Legalisierung ist in der Weise, wie sie übermittelst wird, bei der Zählung der tarpflichtigen Wörter mitzurechnen; dieselbe wird nach der Unterschrift des Telegramms beigefügt.

Die für ein Telegramm zu entrichtende Gebühr wird durch die Wortzählung ermittelt, welche in folgender Weise geschieht:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen und im außereuropäischen Verkehr auf 15 Schriftzeichen festgesetzt; der Überschuß, immer bis zu weiteren 15 Buchstaben

gilt ebenfalls für ein Wort. Ebenso durch einen Bindestrich getrennte Wortteile werden für ebensoviele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Abänderungen von Wörtern sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Ebenso Unterstreichungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Ausführungszeichen (beide Paare).

4. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Gedankenstriche, welche zur Trennung von verschiedenen Wörtern und Gruppen des Telegrammes dienen und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Interpunktionszeichen, Apostrophe und Bindestriche werden im europäischen Verkehre nur dann übermittelt, wenn der Absender des Telegramms dies ausdrücklich verlangt. Wenn Interpunktionszeichen, statt einzeln angewendet zu werden, in unmittlbarer Aufeinanderfolge wiederholt erscheinen, so werden sie wie Zifferngruppen taxiert. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

5. Ziffern und Buchstabengruppen werden für ebensoviele Taxwörter gezählt, als sie je fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Bei gemischten Telegrammen werden, wenn dieselben zum Theile in offener, zum Theile in verabredeter Sprache abgefaßt sind, die in offener Sprache abgefaßten Partien als in verabredeter Sprache abgefaßt behandelt, während bei den zum Theile in offener, zum Theile in chiffrierter Sprache abgefaßten Telegrammen jede Partie nach den diesfalls geltenden Regeln behandelt wird.

9. Die oben angeführten üblichen Zeichen für die Weisungen über Beförderung und Behandlung der Telegramme werden für je ein Wort gezählt.

10. Der Name der Aufgabestation, sowie die Aufgabezeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgeteilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Die Aufgabe der Telegramme kann bei allen Telegraphenämtern und bei den Eisenbahn Telegraphenstationen geschehen oder auch durch Hinterlegung in die Briefkästen der stabilen oder fahrenden Postämter in Wien, insbesondere durch Ablage in die roten Sammelkästen der Rohrpost. Eine Befähigung über persönliche Einreichung eines Telegrammes wird nur über besonderes Verlangen des Aufgebers gegen eine Gebühr von 10 h ausgesetzt.

Die Frankierung nicht persönlich abgegebener Telegramme kann durch Briefmarken geschehen; gar nicht oder ungenügend frankierte Telegramme gelangen nicht zur Absendung.

Rückvergütung der Gebühren findet statt: Wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder wenn das Telegramm dem Adressaten erst zugestellt wurde nach Ablauf von: 1. zwölf Stunden, wenn es sich um ein zwischen zwei benachbarten oder durch direkte Linien verbundenen europäischen Ländern gewechseltes Telegramm handelt; 2. 24 Stunden, wenn es sich um ein zwischen zwei anderen Ländern Europas (inbegriffen Algier, Tunis, das kaukasische Rußland und die asiatische Türkei) oder um ein zwischen zwei benachbarten oder durch direkte Linie verbundenen, außereuropäischen Ländern gewechseltes Telegramm handelt; 3. dreimal 24 Stunden in allen anderen Fällen; für kollationierte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben; die Taxe für jedes ausgelassene Wort, wenn sie sich auf mindestens 1 K beläuft; dann die Nebengebühr für einen nicht geleisteten Spezialdienst; ferner für die bezahlte Dienstnotiz wegen eines im Dienste unterlaufenen Fehlers; für die vorausbezahlte und vom Adressaten nicht benötigte Antwort; für die infolge Unterbrechung eines telegraphischen Weges nicht ausgeführte elektrische Beförderung des Telegrammes; für jedes auf Grund amtlicher Verfügung aufgehaltene Telegramm.

Stempelpflichtige Telegramme. An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Rekluse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabestation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen dadurch erfüllt, daß die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet. Bei ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Behörden mit der bezüglichen Landes-Stempelmarke oder in Baarem. Bei Telegrammen mit bezahlter Antwort ist die Anzahl der für die Antwort vorausbezahlten Taxwörter vom Absender anzugeben; vor der Adresse ist die Angabe RP 15 oder „Antwort bezahlt 15“ oder „Reponse payée 15“ zu setzen. Auch für nachzusendende Telegramme (RS) kann die Antwort bezahlt werden.

Wenn der Absender eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er vor die Adresse (RPD 15) oder „Reponse payée urgente 15“ oder „dringende Antwort bezahlt 15“ zu setzen und für die frankierte Wortzahl die Taxe eines dringenden Telegrammes zu entrichten.

Die Bestimmungsstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im Vorhinein bezahlten Taxe ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzufenden. Diese Anweisung ist innerhalb 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Hat der Adressat von der Antwortanweisung keinen Gebrauch gemacht oder deren Annahme verweigert, so wird die für die Antwort vorausbezahlte Gebühr über Ersuchen des Absenders zurückerstattet, wenn die Anweisung vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zurückgestellt wird. Daß bezügliche Ansuchen ist bei dem Aufgabebeamten zu überreichen.

Die Route, auf welcher ein Telegramm befördert werden soll, kann vom Absender ausdrücklich bestimmt werden und muß eingehalten werden, wenn nicht Unterbrechungen oder Störungen der Leitungen es unmöglich machen.

Berichtigungs-Telegramme oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mitteilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, sind als Privat-Telegramme anzusehen und als solche zu bezahlen.

Die Berichtigung oder Wiederholung schon beförderter Telegramme kann auch im Wege der Post durch Vermittlung der Aufgäbe- und der Ankunftstelegraphenämter veranlaßt werden. Die Taxe wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reklamation zurückerstattet, wenn die Mitteilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenertrag begründet.

Kollationierte Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms hat das Recht, die Kollationierung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „kollationiert“ „kollationnement“ setzt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig kollationiert, d. h. zurücktelegraphiert. Die Gebühr für die Kollationierung beträgt ein Viertel der Taxe mehr als für ein gewöhnliches Telegramm.

Nachgesendet werden Telegramme

a) Über Verlangen des Absenders. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: PS oder „nachzusenden“ oder „faire suivre“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse weiter befördert. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungsstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben. Wenn die Zustellung eines nachgesendeten Telegramms nicht bewirkt werden kann, so wird dasselbe amtlich in Verwahrung genommen und zurückgemeldet. In diesem Falle hat der Absender die Gebühren zu tragen.

b) Über Verlangen des Adressaten. Mit diesem persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellenden Ansuchen wird die Verpflichtung übernommen, die entfallenden Gebühren zu begleichen.

Gebühren für die Weiterbeförderung mit der Post. Telegramme, welche mit der Post weiter zu befördern oder „Poste restante“ zu hinterlegen sind, werden, wenn sie die Bezeichnung „Post“ tragen und der Ort, nach welchem das Telegramm befördert werden soll, im selben Lande (Verwaltungsgebiet) wie das Abgabens-Telegraphenamt gelegen ist, als portofreie Briefe behandelt; für Telegramme, welche mittelst Post nach einem Orte, welcher nicht in demselben Lande (Verwaltungsgebiete) wie das Telegraphenamt gelegen ist, weiterzubefördern sind, wird vom Absender eine Gebühr, gleich dem in derselben Relation für einen gewöhnlichen Brief entfallenden Briefporto (von 10, 15 oder 25 h) eingehoben; Telegramme, welche die Angabe „Post rekommandiert“ oder „Poste recommandée“ oder „(PR)“ enthalten, sind der Post als rekommandierte Briefe zu übergeben und unterliegen einer Zuschlaggebühr von 25 h.

Die Telegraphenstation, von welcher ab die Postbeförderung eintreten soll, ist in der vorgeschriebenen Weise genau anzugeben.

Gebührengleichung. Gebühren, welche für beförderte Telegramme irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, oder vom Adressaten nicht eingehoben werden konnten, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Vorgebühren werden dem Absender von Amts wegen, in Postmarken entrichtete dagegen nur über besonderes Ansuchen zurückerstattet.

Botengebühr. Für die Zustellung von Telegrammen nach Ortschaften außerhalb des Stationsortes mittelst Boten wird die Botengebühr im internen österreichischen Verkehr und im Verkehr mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina bei der Zustellung vom Adressaten eingehoben, kann aber über Verlangen des Absenders auch von diesem bezahlt werden, in welchem Falle bei der Aufgäbe eines Telegramms ein entsprechender Sicherstellungsbetrag zu erlegen ist, über welchen nach Erlangen der amtlichen Nachricht betreffend die Höhe der Botengebühr abgerechnet wird. Die Bekanntgabe der Botengebühr erfolgt brieflich und kostenlos. Der Absender kann auch die telegraphische Vermittlung dieser Nachricht verlangen, wofür bei der Aufgäbe die Gebühr für ein fünf-wortiges Telegramm 60 h eingehoben werden. Die Telegramme sind im ersten Falle mit dem Vermerk („Xpp oder Bote bezahlt, Post“), im zweiten Falle mit dem Vermerk („Xpt oder Bote bezahlt, Telegraph“) zu versehen.

Gebühren-Berechnung. Im Verkehre von Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 6 h, mindestens jedoch 60 h. Im europäischen Verkehre, ferner mit Algier, Tunis, Tripolis, dem kauskasischen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marocco, Senegal, Sudan (französisch) und den dem europäischen Verkehre beigetretenen Ländern an der Westküste von Afrika wird eine Grundtaxe von 60 h für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet.

Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehre

(d. i. Europa, mit Algier, Tunis, Tripolis, des kauskasischen und transkaspischen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marocco (Tanger), Französisch Sudan, sowie den Ländern an der Westküste von Afrika.

Neßt der Grundtaxe per 60 h wird für jedes Textwort die folgende Worttaxe eingehoben. Bei Telegrammen in offener Sprache wird jedes Wort bis zur Länge von 15 Buchstaben und jede Zahl oder Buchstaben-gruppe bis zu 5 Ziffern oder 5 Buchstaben als ein Textwort gezählt; bei Telegrammen in verabredeter (geheimer Sprache) darf die Länge eines Wortes 10 Buchstaben nicht überschreiten. Die Gebühren werden in Kronenwährung berechnet und sind im folgenden in Heller angeführt. Abkürzungen: (D.) = dringendes Telegramm. (R. V) = offen zu bestellendes. (M. T) = zu eigenen Händen. In den Ländern, wo solche nicht zulässig, ist dies angegeben.

Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Fürstentum Liechtenstein* (D) (RO) (MP) (keine Grundtaxe) Tarminimum 60 h	6	Luxemburg (RO nicht), Tarminimum K 1	18
Algier, Tarminimum K 1	26	Malta (D, RO und MP nicht)	33
Andorra, siehe Frankreich.		Marocco (Tanger) (RO und MP nicht) Tarminimum K 1	41
Azorische Inseln	89	Monaco Tarminimum K 1	16
Belgien	16	Montenegro (RO nicht)	10
Bulgarien und Dhrumelien, via Rumänien, Serbien od. Bosnien, Tarminimum K 1 30 h.	13	„ im Grenzverkehre, Tarminimum K 1	10
Corfica, siehe Frankreich.		Niederlande	16
Dänemark, Tarminimum K 1	18	Norwegen, Tarminimum K 1	28
Deutschland (keine Grundtaxe)*	6	Portugal	29
England, siehe Großbritannien.		Rumänien	7
Färöer (Inseln)	75	Rußland (RO nicht) D nur nach Städten zulässig, europäisches, und Kaukasus im Grenzverkehre	16
Frankreich mit der Insel Corfica, Monaco und der Republik Andorra, Tarminimum K 1	16	„ im übrigen Verkehre	24
Gibraltar (MP u. RO nicht)	29	Rußland, asiatisches, siehe außereuropäischen Verkehre.	
Griechenland und zwar: Corfu	19	San Marino, siehe Italien.	
„ Festland und die Inseln Cudba und Poros	24	Schweden, Tarminimum K 1	21
„ die anderen Inseln	27	Schweiz (D nicht)	8
Großbritannien (D, MP und RO nicht), Tarminimum K 1	23	„ im Grenzverkehre	5
Island (Insel) (D, RO MP), Tarminimum K 1	108	Serbien	6
Italien u. San Marino	14	Spanien mit den Balearen und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika	25
„ im Grenzverkehre	8	Tanger siehe Marocco.	
Kanal-Inseln, siehe Großbritannien	26	Tripolis (MP nicht)	67
Kanarische Inseln (Afrika) (MP nicht)	85	Tunis	26
Kreta	36	Türkei, (MP, nicht) europäische	28
		„ asiatische und Inseln	39

In Aufgabsländern, welche mit * bezeichnet sind, wird keine Grundtaxe eingehoben, jedoch wird für jedes Telegramm mindestens, unabhängig von der entfallenden Worttaxe, eine Gebühr von 94 Heller berechnet.

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern

(d. i. Afrika, Amerika, Asien und Australien sammt Ozeanien) auf dem billigsten, beziehungsweise gebräuchlichsten Wege.

Bei Telegrammen in offener Sprache wird jedes Wort bis zu 15 Buchstaben und jede Zahl oder Buchstaben-gruppe bis zu 5 Ziffern oder 5 Buchstaben als ein Textwort gezählt. Bei Telegrammen in geheimer Sprache darf die Länge eines Wortes 10 Buchstaben nicht überschreiten.

3 n n - l i e r e n R 2 B.			
Abessinien	195	Beldj	315
Ägypten (RO, MP und FS nicht):		Jemen und Insel Camaran (RO, MP nicht)	325
I. (Unt.-Ägypten, nördl. v. Cairo einschl. Cairo)	125	Argentinische Republik (TMs nicht, MP, RO)	488
II. (von Cairo einschl. Wadi Galsa)	140	Ascension (Stammelfahrts-Insel) (D, RO und MP nicht)	313
III. (südl. von Wadi Galsa)	165	Australien:	
Suakim in Rubien	165	Victoria	375
Afganistan (D nicht)	450	Süd- und West-Australien	375
Algerien (siehe europäischer Verkehre).		Neu-Südwaales, Queensland und Tasmanien,	375
Annam (siehe Französisch-Indochina).		Neu-Seeland	375
Arabien:		Neu-Caledonien	460
Aden und die Insel Perim (RO, MP nicht)	250		

In Sellern R.-W.

RO nur nach Victoria und Queensland, MP nur nach Neu-Seeland, Queensland, Süd-Austral. und Victoria zulässig.

Bahama-Inseln (Newprovidence) (TMx und MP nicht) 330

Balearen (siehe Spanien).

Bermudas Inseln (MP, TMx nicht) 340

Birma 250

Bolivia (RO) (TMx nicht) 483

Borneo (Insel) (D nicht)

 Sambalan (auf Gefahr des Absenders) 480

Brasilien (TMx nicht):

 Pernambuco 413

 Fernando de Noronha, Para 588

 Alle Stationen (ausg. das Gebiet des Amazon), Gebiet des Amazon:

 Soure, Mosqueiro, Pinheiro, Cameta 688

 Bredes Gurupa 688

 Chaves, Macaya, Monte Alegre, Santarem, Alemquer, Obidos, Parintins, Itacoatiara, Manaos 838

Britisch-Amerika (MP und TMx nicht)

Britisch-Columbia:

 Atlin, Centre Cabin, Nahlin, Rakina, Pike River 370

 Alexandria, Barkerville, Villoet, One hundred and fifty Mile House, Pavilion, Quesselle, Soda-Creek 245

 Frazer Lake, Gladwater 265

 Hazelton, Manicetown, Port Simpson, Seena Canyon, Telegraph-Creek, Aberdeen Cannery, Bennett, Frazer, Log Cabin, Pennington, Summit (White Pass) 320

 Übrige Stationen 410

 Cape Breton 215

 Manitoba Territory 150

 New-Brunswick 150

 New-Foundland (Terre Neuve) 150

 Cowley 400

 Übrige Stationen 215

 Nova-Scotia (Nouvelle Ecosse) 150

 Ontario (Canada, West-) 150

 Prince Edwards Island 150

 Quebec (Canada East) 150

 Vancouver-Insel (Brit. Columbia) 215

Britisch-Central-Afrika (Rhassaland) (RO und MP nicht) 363

Brit.-Ostafrika (RO und MP):

 Bombaja 313

 Übrige Stationen 348

Britisch-Guayana (TMx nicht)

Britisch-Indien und Birma, Kaschmir (Srinagar), Beludschistan (D und RPD nicht) und Portug.-Indien (RPD nicht) 250

Cap-Kolonie (MP) 313

Cap-Verdische Inseln:

 San Thiago (Santiago) 386

 San Vincente (de Cabo Verde) 274

 Cehlon (D und RPD nicht) 260

 Chile (TMx nicht) 483

China (D nur via Russland, RO und MP nicht):

 Macao 575

 Die übrigen Stationen 550

Cochinchina (siehe Franz.-Indochina).

Cocos (Keels) oder Keeling-Inseln 313

Columbien (TMx nicht) (RO) (Auf Gefahr des Absenders): Buenaventura 728

 Die übrigen Stationen 758

Comoren, Lage bis Ranziar o. Mozambique u. Zuschlag 50 h Postporto

Corea (D nur via Russland)

 Fusan, Seoul und Chemulpo 605

 Die übrigen Stationen 643

Costa-Rica (D, MP und TMx nicht) 558

Cypern (Hiat. Türkei) (D und RO) 125

Cuba (DRO zulässig, MP nicht):

 Havana 248

 Cienfuegos 268

 Alfonso XII. (Macranes), Artemisa, Bahia, Santa, Satabano, Vejucal, Cabanos, Cardenas, Consolacion del Sur, Guanabacoa, Guanajah, Guane, Guines, Guira Melena, Jaruco, Jimonar, Madruga, Mantua, Mariano, Mariel, Cuba (DRO zulässig, MP nicht);

 Matanzas, Pinar del Rio, Regla, San Antonio de los Baños, San Christobal, San Juan y Martinez, San Louis (Pinar de Rio), Union de Reyes, Yanello, Vedado, Binales 268

Santiago de Cuba, Caimanera, Guantanamo, Manzanillo, Sagua la Grande 268

Die übrigen Stationen 268

Dahome (Französisch) (D) 629

Deutsch-Neu-Guinea (Melanesien)

 Lage bis Singapore oder Batavia und Zuschlag 50 h Postporto

 Deutsch-Ost-Afrika (RO und MP):

 Bismarckburg und Ujiji 333

 Die übrigen Stationen 333

Deutsch-West-Afrika

 Kamerun (D) 649

 Deutsches Logogebiet 626

 Deutsch-Süd-West-Afrika, D 333

 Ecuador (TMx nicht) (RO) (Auf Gefahr d. Abs.)

 Eisenbahnlinie (Französisch) (D):

 Grand Bassam 566

 Übrige Stationen 586

 Erithrea 189

 Fanning-Inseln (Polynesien) 413

 Fidji-Inseln (Polynesien) 445

 Französisch-Guayana (TMx nicht) (RO) 803

 Französisch-Guinea (D):

 Kouakro 441

 Übrige Stationen 451

 Französisch-Indo-China (D nur via Russland, x 50 h oder Barke 1 K per Km.) 550

 Annam und Tonkin 475

 Cochinchina, Kambodscha und Laos 654

 Franzö.-Tongo (D) 320

Goldküste (Côte d'or) (RO und MP nicht):

 Accra und Sekondi 586

 Die übrigen Stationen 606

 Guam-Insel (Polynesien) 663

 Guatemala (D, MP und TMx nicht)

 San José 433

 Die übrigen Stationen 458

 Haiti (Insel) (RO) (MP nicht):

 a) Republik Haiti:

 Cap Haitien (D), Môle San Nicolas (D) 708

 Port au Prince (D) 708

 Die übrigen Stationen 968

 b) Republik San Domingo 848

Hawai (Sandwich-Inseln)

 Honolulu (auf Oahu) 413

 Sonduras, Republik (D, MP und TMx nicht) 508

 Jamaica (RO zulässig, MP nicht) 413

 Jav (Karolinen-Insel) 616

 Japan und die Insel Formosa (MP nicht):

 Japan, Formosa 605

 Kongofaat, Unabhängiger 689

 Labuan (Brit. Insel an der Nordküste v. Borneo (D nicht) 438

 Madagaskar (Insel) (D, RO, MP nicht) 338

 Madeira (Insel) 124

 Malacca (Sulawesi) und die Staaten:

 Negri Sembilan (Celebu), Perak, Selangor u. Sunglei (Jong (D nur via Malta oder Russland) 390

 Mascarenen-Insel (D, RO und MP nicht)

 Mauritius-Insel und Rodrigues 313

 La Reunion (Bourbon): Lage bis Mauritius und Zuschlag 50 h Postporto 338

Mexiko (DMP und TMx nicht) nach: Altar, Arijze Panamichi, Chihuahua (City), Guaymas, Hermosillo, Matamoros, Monterrey, Sabinas, Sautillo, und Saiz 228

 Mexiko (City) Tampico und Veracruz (City) 283

 Die übrigen Stationen 298

 Midway-Insel (Polynesien) 583

 Natal einchl. Zululand, (MP und RO) 313

 Durban und die übrigen Stationen

 Nicaragua (D, MP und TMx nicht):

 San Juan del Sur 528

 Die übrigen Stationen 558

 Niederländisch-Guayana (RO) (TMx nicht) 828

 Niederländisch-Indien u. Niederl.-Borneo (x 50 h per Km.)

 Bali, Banka, Billiton, Celebes, Kombo, Madura, Niederl.-Borneo, Sumatra und Weh 550

 Java 500

 Norfolk (Insel) (D nicht)

 Nossi-Bé, (Insel) Lage bis Mozambique, oder Madagaskar und Zuschlag 50 h Postporto 395

 Nyasaland (siehe Brit.-Zentral-Afrika)

 Oranjestad-Kolonie (RO, MP) 313

 Panama (D, MP und TMx nicht) 483

 Colon und Panama 423

In Hellern R.-W.

433	Andere Stationen	433	Tasmanien (D nicht)	375
483	Baraguay (TMx nicht)	483	Transvaal einschl. d. Swaziland	313
498	Benang (Insel) (D nur via Malta oder Rußland)	498	Turks-Inseln (Antillen) (TMx und MP nicht)	400
629	Berßen (auschl. der Stationen am pers. Golf, (RO und MP nicht)		Uruguay (TMx nicht)	483
	Buhire	179	Venezuela (TMx nicht)	
	Die übrigen Stationen	145	Maracaibo, Barcelona, Carupano, Cumana, Port la Nar, Piquerote und Puerto Cabello	663
383	Berßen der Golf und Maſcat in Arabien, Küſte von Moſtan (D nicht)	217	übrige Stationen	663
333	Beru (TMx nicht)	733	Vereinigte Staaten von Amerika (TMx u. MP nicht) (D nur für New-York):	
	Philippinen-Inſeln	550	Alabama	180
649	Buſon (Manila)	600	Nebraska	215
626	Inſel Ebu, Negroſ und Panay		Alaska	370
333	Portugieſiſch-Indien, wie für Britiſch-Indien		New-Hampſhire	150
558	Portug. Oſt-Aſien (RO, MP):		Arizona	215
	Mozambique, Lorenzo Marquez (Delagoa-Bay)	318	Delaware	170
	übrige Stationen	328	Florida:	
566	Rambesſa	318	Key-Weſt	215
586	Gebiet der Beira-Eiſenbahn-Geſellſchaft	313	Penſacola	180
189	Portug. Weſt-Afrika (Angola) (D):		übrige Stationen	205
445	Roanda	678	Georgia	180
803	Moſſatides	678	Idaho-Territ.	215
	Benguela	678	Illinois	180
441	Guinea (Bolama, Biſſao)	441	Indiana	180
451	Mit Roanda verbundene Stationen	688	Iowa	205
	Mit Moſſatides verbundene Stationen	688	Kanſas-Territory	205
	Mit Benguela verbundene Stationen	688	Kentucky	180
550	Pringive (Inſel)	628	Louiſiana:	
475	San Thomé (Inſel)		New-Orleans	180
654	Rhodeſia (D, RO und MP nicht):		übrige Stationen	205
	Süd-Rhodeſia	333	Maine	150
586	Nord- und Nordweſt-Rhodeſia	363	Maryland	170
606	Rotes Meer (D nur nach Obock zuläſſig)		Maſſachuſetts	150
663			Michigan	180
			Minnesota:	
423	A. Statiſche Beſitzungen:		Duluth, Minneapo-	
458	Aſſaab	260	St. Paul u. Winona	180
	Die übrigen Stationen	270	übrige Stationen	205
			Mississippi	180
	B. Franzöſiſche Beſitzungen.		Missouri:	
	Djibouti	285	St. Louis	180
			übrige Stationen	205
413	Rußland, aſiat. (RO nicht); (D nur nach Städten) X		Montana-Territory	205
508	I. Sibirien und Transbaikalen	85	Nebraska-Territory	205
413	II. So:haru	85		
615	Sainte Marie (Inſel), Lare bis Mozambique oder Inſel Madagaſkar Zuſchlag 50 h Poſtporto.		Walſchbay (brit. Beſitz) Gebühr wie nach Swakop-	
605	Saint Pierre u. Miquelon (Inſel) (TMx MP nicht)	150	mund (Deuſch-Süd-Weſt-Afrika) und Poſtporto	
689	Salvador (D, MP und TMx nicht):		50 h oder Botengebühr K 12.50.	
	Libertad	478	Weſt-Indien (RO zul., T MP nicht):	
438	Die übrigen Stationen	508	Antigua	683
358	St. Helena (D, RO, MP nicht)	313	Barbados	683
124	St. Helena-Inſeln (D, RO, MP nicht)	410	Curacao	878
	Siam (RO und MP nicht)		Dominica	558
	Sierra Leone (Brit.) (RO und MP nicht), Elne Town, Sierra Leone und Waterſtreet	441	Grenada	623
390	übrige Stationen	451	Guadeloupe	673
	Singapore (D nur via Malta oder Rußland)	438	les Saintes	673
313	Spaniſche Beſitzungen an der Nordküſte von Afrika, ſiehe Spanien.		Marie Galante	673
338			Zanzibar (D, RO und MP nicht)	313

Zurückziehung der aufgegebenen Telegramme. Vor begonnener Abtelegraphierung kann jedes Telegramm vom Absender, wenn er sich als solcher ausweist, zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 25 h, im Lokalverkehr 10 h, zurückerstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zugunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird dem Absender per Post Kenntnis gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankieren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterbrocht wird, werden nicht rückvergütet.

Instellung der Telegramme. Die Zustellung der Telegramme geschieht durch eigene Boten (Telegramm-Austräger), u. zw. in erster Linie zu Händen des Adressaten oder in dessen Abwesenheit zu Händen eines erwachsenen Familienmitgliedes oder Hausgenossen, vorausgesetzt, daß der Adressat nicht einem besonderen Empfänger der Telegraphenstation schriftlich bekanntgegeben hat. Wenn der Bote niemand antrifft, der das Telegramm übernehmen könnte, so läßt er eine Notiz zurück, welche anzeigt, daß das Telegramm im Amte zu beheben sein wird.

Die Bestellung, beziehungsweise Zmittlung, kann über Verlangen des Adressaten auch durch das Telephon erfolgen, wenn der Adressat mit dem Telegraphenname telephonisch verbunden ist. Die telephonisch abgegebenen Telegramme gelten auch ohne Zusendung der amtlichen Ausfertigung als vorschriftsmäßig zugestellt. Für telephonisch zugestellte Telegramme ist eine Gebühr von 10 h zu entrichten.

Der Absender der Telegramme kann auch bestimmen, daß die Zustellung an den Adressaten „offen“ oder „zu eigenen Händen“ erfolgen soll. Bei offen zuzustellenden Telegrammen ist vor die Adresse RO oder „offen zuzustellen“ oder „remettre ouvert“ und bei Telegrammen zu eigenen Händen MP oder „zu eigenen Händen zuzustellen“ oder „remettre en mains propres“ zu setzen. Die Zustellung an in strafgerichtlicher Untersuchung oder im Konkurse sich befindende Adressaten erfolgt über Verlangen des Gerichtes an dieses.

Staatstelephon.

I. Die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Wien stellt über vorheriges Ansuchen nachstehende Telephonverbindungen zur Verfügung:

1. Telephonstationen mit Einzelanschluß;
2. Telephonstationen mit Gesellschaftsanschluß das sind Anschlüsse mit Einschaltung von zwei oder vier Abonnentenstationen in einer Leitung;
3. Nebenstationen (Hausanschlüsse), jedoch nicht zu Gesellschaftsanschlüssen;
4. Auswärtige Nebenstationen;
5. Direkte Verbindungen.

II. Der Bewerber um eine Telephonverbindung hat eine vom Hauseigentümer, bezw. bevollmächtigten Administrator ohne jede Einschränkung unterfertigte Erklärung beizubringen, laut welcher dieser die Einführung der Leitung in das Haus sowie die Anbringung aller zum Zwecke der Herstellung von Telephonleitungen überhaupt erforderlichen technischen Vorrichtungen, Dachständer, Mauerträger, u. dgl. gestattet.

Falls der Berechtigte späterhin diese Bewilligung gänzlich oder teilweise widerruft, so ist die Staats Telegraphenverwaltung berechtigt, sämtliche im Hause befindlichen Telephonverbindungen (ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist) binnen 14 Tagen von der Verständigung der Inhaber (Abonnenten) an gerechnet aufzulassen.

III. Bei halben Gesellschaftsanschlüssen werden je zwei, bei Viertel-Gesellschaftsanschlüssen je vier Stationen in eine gemeinschaftliche Leitung geschaltet.

Für große Hotels, Cafés, Bureaux u. dgl. sind Gesellschaftsanschlüsse überhaupt nicht zulässig.

Bierteilanschlüsse sind nur in ausgesprochenen Wohnräumen zulässig.

Die in einem Quartale zur Anmeldung gelangenden Gesellschaftsanschlüsse werden soweit als thunlich im Laufe des darauffolgenden Quartales in Betrieb gesetzt, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob bis dahin die Verwaltung die übrigen Partner gefunden hat oder nicht.

Wird eine Gesellschaftsstation von der Zentrale angerufen oder ruft der Teilnehmer bei

freier Leitung die Zentrale, so werden gleichzeitig alle übrigen Stationen derselben Leitung soweit abgeschaltet, daß das Gespräch weder gehört noch abgehört werden kann. Es ist die Einrichtung getroffen, daß 6 Minuten nach Abhängen des Telephons in der betreffenden Station selbsttätig das Schlusszeichen gegeben und die Leitung normal geschaltet wird. Der sprechende Abonnent kann das Verstreichen dieser Zeit an einem Zeiger beobachten und danach seine Unterredung einrichten. Die Wartezeit für die folgenden Teilnehmer beträgt daher höchstens 6 Minuten.

Zu jeder Abonnentenstation mit Ausnahme der Gesellschaftsstationen wird in einem und demselben Gebäude eine beliebige Anzahl von Nebenstationen für denselben Abonnenten über Ansuchen hergestellt. (Interne Nebenstationen.)

Unter den gleichen Bedingungen werden für dritte Personen Nebenstationen (sogenannte Hausanschlüsse) jedoch höchstens fünf an der Zahl errichtet.

Hinsichtlich dieser Hausanschlüsse gelten folgende Grundsätze:

1. Als Abonnent der Hauptstation hat in der Regel der Hauseigentümer zu gelten.

2. Die Hauptstation ist bei dem Eigentümer, Portier oder Hausbesorger des betreffenden Gebäudes oder sonst bei einer vertrauenswürdigem, von dem Hauseigentümer beziehungsweise den sonstigen Interessenten namhaft zu machenden Person unterzubringen, und diese Person hat auch den bei der Hauptstation aufzustellenden Umschalter auf Kosten und Gefahr des Hauseigentümers beziehungsweise der sonstigen Interessenten zu bedienen.

3. Der Abonnent der Hauptstation, für welche die normale einfache Jahres-Abonnementsgebühr zu entrichten ist, hat außerdem die Kosten des Umschalters und der etwa sonst noch erforderlichen Nebeneinrichtungen zu tragen und für jeden Nebenanschluß eine jährliche Abonnementsgebühr zu bezahlen.

4. Dem Hauseigentümer oder sonstigen Abonnenten der Hauptstation bleibt es überlassen, die Jahres-Abonnementsgebühr für die Hauptstation auf seine Mieter, respektive auf die übrigen Interessenten zu repartieren.

5. Jeder Abonnent einer Nebenstation wird in das Abonnenten-Verzeichnis mit der Nummer der Hauptstation unter Beifügung eines Unterscheidungszeichens (b, c, d, e und f) aufgenommen.

6. Der Staats-Telegraphen-Verwaltung gegenüber haftet der Abonnent der Hauptstation auch hinsichtlich sämtlicher für jeden Hausanschluß entfallenden Gebühren. Ansuchen um Herstellung von solchen Hausanschläffen sind an die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion zu richten.

Auswärtige Nebenstationen sind Telephonstationen, welche direkt an eine, jedoch in einem anderen Gebäude befindliche Hauptstation angeschlossen sind.

Direkte Verbindungen sind Telephonverbindungen zwischen zwei oder mehreren Stationen desselben Abonnenten zum Zwecke der direkten telephonischen Korrespondenz ohne Inanspruchnahme einer Telephonzentrale.

Die Abonnementgebühren und Instandhaltungspauschalien werden vom Tage der Betriebsöffnung an berechnet und sind ganzjährig oder halbjährig im vorhinein bei der k. k. Telephontassa (VIII², Alserstraße 71) zu entrichten.

Die Dauer des Abonnements hat sich in der Regel auf mindestens ein Jahr zu erstrecken. Halbjährige Stationen (Saisonstationen) sind nicht zugelassen.

Die Kündigung des Abonnements hat drei Monate vor dem Fälligkeitstermin der Abonnementgebühr beiderseits schriftlich zu erfolgen, anderenfalls gilt das Abonnement stillschweigend als erneuert.

Tarif.

1. Geschäftstelephonstationen mit Einzelanschluß werden in die Tarifklassen A, B und C nach dem Grade ihrer Benützung in der Weise eingeteilt, daß in die Tarifklasse C Stationen mit höchstens 3000 eigenen Rufen, in die Tarifklasse B solche mit 3001—6000 eigenen Rufen und in die Tarifklasse A Stationen mit 6001 bis 12.000 eigenen Rufen im Jahre fallen.

Bei Überschreitung des für die Tarifklasse A bestimmten Rufmaximums kann der Abonnent zur Anmeldung einer weiteren Station verhalten werden.

2. Wohnungstelephonstationen mit Einzelanschluß (Tarifklasse D) dürfen zu höchstens 2400 eigenen Rufen im Jahre benützt werden, widrigenfalls sie als Geschäftstelephone behandelt werden.

Wohnungstelephonstationen sind nur in ausgedehnten Wohnräumen, nicht aber in mit der Wohnung in Verbindung stehenden Kanzleien oder in sonstigen geschäftlichen Zwecken dienenden Räumlichkeiten zugelassen.

Wird an ein Wohnungstelephon eine Nebenstation in einem Geschäftsräume angeschlossen, so wird die im Geschäftsräume befindliche Station als Hauptanschluß angesehen und unterliegt dem Tarif für Geschäftstelephone.

Bei der Bestimmung der Rufzahl ad 1 und 2 bleiben folgende Rufe unberücksichtigt:

a) Rufe im interurbanen Verkehr; b) Rufe im Lokalverkehr, welche deshalb zu keiner Verbindung führen, weil sich die gerufene Station

als besetzt erweist; c) Rufe im Telegrammvermittlungsverkehr; d) Rufe, bei denen infolge eines Hör- oder Manipulationsfehlers des in Betracht kommenden Organs der Telephonzentrale eine andere als die gewünschte Nummer mit dem rufenden Teilnehmer verbunden wird, wenn die Tatsache der falschen Verbindung dem betreffenden Organe sofort zur Kenntnis gebracht wird; e) Rufe, welche in ihrem Verlaufe durch ein interurbanes Gespräch unterbrochen werden, wenn infolge sofortiger Reklamation diese Unterbrechungsurache festgestellt wird.

Die Zählungen werden an den von der Verwaltung gewählten Tagen in den Telephonzentralen vorgenommen; von dem Ergebnisse jedes Zähltages wird der Abonnent spätestens innerhalb dreier Tage in Kenntnis gesetzt.

3. Die Sprechgrenzen für Gesellschaftsstationen sind in der Art festgesetzt, daß jede Station mit halbem Gesellschaftsanschluß an einer Tage zu durchschnittlich zwölf und jede Station mit Viertelanschluß an einem Tage zu durchschnittlich acht Verbindungen mit einer mittleren Dauer von fünf Minuten benützt werden darf, wobei es gleichgültig ist, ob die Verbindungen über eigenen Ruf oder über auswärtigen Anruf zustande kommen. Dauert die einzelne Verbindung kürzer oder länger, so vermehrt, bzw. vermindert sich auch im gleichen Verhältnis die Zahl der zulässigen Verbindungen.

Die Inanspruchnahme der Leitung wird mit Hilfe einer am Apparate angebrachten Zählvorrichtung in der Weise kontrolliert, daß aus dem Unterschied zwischen zwei mindestens einen Monat auseinanderliegenden Ableitungen die Zahl der durchschnittlich auf einen Tag entfallenden, auf die Dauer von fünf Minuten reduzierten Verbindungen ermittelt wird.

Gebühren.

1. Gebührenzonen.

- Die erste Zone umfaßt das gesamte geschlossene Ortsgebiet, jedoch mindestens einen Umkreis mit dem Radius von 6 km und dem Stefansturm als Mittelpunkt;
- die zweite Zone reicht bis zu einer Entfernung von 5 km von der Grenze der ersten Zone;
- die dritte Zone reicht bis zu einer Entfernung von 10 km von der Grenze der ersten Gebührezone;
- in die vierte Zone gehören die noch entfernter gelegenen Telephonverbindungen.

2. Abonnementgebühren.

- Für Telephonanschlüsse und Gesellschaftsanschlüsse d. ersten Gebührezone beträgt die jährliche Abonnementgebühr:

In der Tarifklasse					
A	B	C	D	E	F
für Geschäfts-			f. Wohnungs-	f. halbe f. Viertel-	
Telephoneinzelanschlüsse			Gesellsch.-Anschl.		
K r o n e n					
400	330	250	240	180	100

Für Anschlüsse in der zweiten Gebührenzone wird ein jährlicher Zuschlag von 3 K für je 100 m eingehoben.

In der dritten Zone ist der Abonnementgebühr für die zweite Zone noch ein jährlicher Zuschlag zu entrichten, welcher 10 K für je 100 m der dritten Zone beträgt.

Für Anschlüsse auf noch größere Entfernungen (vierte Zone) bleibt die Bemessung der Abonnementgebühr einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer vorbehalten.

Gesellschaftsanschlüsse werden im allgemeinen nur in der ersten Gebührenzone zugelassen. Außerhalb der ersten Zone werden Gesellschaftsanschlüsse in der Regel nur dann ausgeführt, wenn sich die nötige Anzahl von (2 oder 4) Teilnehmern meldet und diese sich bereit erklären, für die entfallenden Abonnementgebühren und Entfernungszuschläge solidarisch zu haften.

- b) Nebenstationen (Hausanschlüsse). Für Nebenstationen, welche sich im selben Gebäude wie die Hauptstation befinden, wird eine Jahresabonnementgebühr von je 40 K eingehoben, welche sich bei mehr als drei Nebenstationen im selben Gebäude für jede der folgenden Nebenstationen auf 30 K ermäßigt.

Der Abonnent hat die Kosten der anlässlich der Errichtung von Nebenstationen bei der Hauptstation anzubringenden Nebenrichtungen zu tragen.

Bei Zentralanschlüssen an die automatische Zentrale, ferner bei Gesellschaftsanschlüssen sind Nebenstationen nicht zugelassen.

- c) Auswärtige Nebenstationen.
 - aa) Wenn Haupt- und Nebenstation ohne Zwischennahme eines weiteren Zentralanschlusses miteinander verbunden werden und die Luftlinie zwischen Haupt- und Nebenstation in die erste oder zweite Gebührenzone fällt, so wird eine Jahresabonnementgebühr von 40 K und für je 100 m in der Luftlinie oder einen Bruchteil hiervon ein Jahreszuschlag von 3 K, mindestens jedoch ein solcher von 10 K eingehoben. Wenn und insofern jedoch die Luftlinie zwischen Haupt- und Nebenstation in die dritte oder vierte Gebührenzone fällt, so haben die unter a) erwähnten Bestimmungen auch hier zu gelten.

- bb) Wenn zur Herstellung der auswärtigen Nebenstation die Heranziehung von zwei Anschlußleitungen zu jener Zentrale notwendig ist, an welche die Hauptstation angeschlossen ist, so ist für derartige, auswärtige Nebenstationen in der ersten und zweiten Gebührenzone für jede der in Anspruch genommenen Zentralanschlußleitungen, die nach der Tarifklasse C entfallende Abonnementgebühr samt den allfälligen für die zweite Zone entfallenden Entfernungszuschlägen zu entrichten. (Vgl. Punkt 2a).

Für auswärtige Nebenstationen in der dritten und vierten Zone bleibt die Bemessung der Abonnementgebühr einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Abonnenten vorbehalten.

- ce) Wenn endlich die Verbindung zwischen Haupt- und Nebenstation nur durch Heranziehung je einer Anschlußleitung an zwei verschiedene Zentrale und unter Inanspruchnahme einer oder mehrerer Vermittlungsleitungen zwischen den letzteren hergestellt werden kann, so ist außer der sub bb) angeführten Gebühr noch ein fixer jährlicher Zuschlag von 300 K für jede erforderliche Vermittlungsleitung zu entrichten.

- d) Direkte Verbindungen. Die Bemessung der Abonnementgebühr für direkte Verbindungen bleibt bis auf Weiteres einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer vorbehalten.

- e) Gebührenermäßigungen. Die Abonnentenstationen (Einzelanschlüsse) der Ärzte und Tierärzte genießen insofern eine Begünstigung, als sie auch dann in die Tarifklasse D eingereicht werden, wenn sie nach den Bestimmungen in die Tarifklasse C fielen. Sie haben daher für ihre Abonnentenstation auch dann die für die Tarifklasse D festgesetzte Gebühr zu entrichten, wenn 2401 bis 3000 eigene Rufe von der Station ausgehen und dieselbe auch nicht in einem ausgesprochenen Wohnraume untergebracht ist.

Für Stationen mit Einzelanschluß, welche normalmäßig in die Tarifklasse A oder B fallen, ferner für Stationen mit Gesellschaftsanschluß besteht keine Begünstigung.

Interurbaner Sprechgebühren-Tarif.

Die Gebühr in Kronen für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt zwischen Wien und

Abbazia	3	Atch	3	Bazui	2	Bjovara	2
Abdastal	2	Abang	1	Bošakmeđer	2	Blantensee	4 80
Abony	2	Abod	2	Benechau	2	Bramo	2
Abony Puszta Szabolcs	2	Altersee	2	Benich	2	Bodenbach	3
Agram	2	Augsburg	3 60	Bensen	3	B.-Stammis	3
Alchberg Steyermühle	2	Auscha	3	Beraun	2 60	B.-Leipa	3
Aland I	60	Ausfig	3	Berchtesgaden	3 60	B.-Stalitz	3
Aland II	1	Baden	60	Bergedorf	4 80	Boglár	2
Almadi	2	Bad Hall	2	Berlin	3 60	Bobdala	2
Alt-Wecke	2	Baja	2	Beszerceghana	2	Borshlav	3
Altona (Elbe)	4 80	Balaton-Földvár	2	Beuthen (Oberschl.)	3 60	Boskowitz	2
Amstetten	1 60	Balaton-Füred	2	Biala	2	Bozen	3
Arad	2	Bács	2	Biesse	2	Brandeis a./E.	60
Arnau	3	Barca	2	Bieltz	2	Brasó	2
		Barzdorf	2	Bisto	3	Braunau-Königinhof	3

Die Gebühr in Kronen für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt zwischen Wien und

Neudorf a. d. March	2	Bowaz	2	Schönau b. Schluödenau	3	Lorda	2
Neudorf	2	Botischach	1	Schmieberg	3	Lörzöbölint	2
Neufeld (Rajta Ujfaln)	2	Prag	2	Sagbnica	3	Lotis	2
Neudäusel	2	Brezau	2	Schoitwien	1	Traismaner	1
Neulengbach	80	Reichbaum	60	Schrottenthal	1	Tautenau	3
Neumarkt i. St.	2	Brefburg	2	Schlitt-Sommerein	2	Trebitz	2
Neunkirchen	1	Brefnitz	3	Schwabof	60	Trencsen Tepla	2
Neusatz	2	Bribram	3	Schwandenstadt	2	Trencsen	2
Neustohl	2	Broßdorf	60	Samarzau a. St.	1	Trentschin	2
Neustadt a. T.	3	Broßnitz	2	Schwarz i. T.	3	Trient	3
Neustift a. d. Waag	2	Broßnyhalla	2	Seebenstein	1	Triest	3
Nentra	2	Brjemoßl	3	Seemalchen a. Attersee	2	Troppau	2
Nieder-Rindewiese	2	Brjemoßl	3	Selbue	2	Turnau i. Böhmen	3
Nieder-Rochitz	3	Buchberg	1	Selmezbánya	2	Tyrnau	2
Niemos	3	Bullau	1	Semil	2	Uj-krad	2
Niklasdorf	1	Burgstall	160	Semmering	1	Überbász	2
Nikolsburg	2	Burkersdorf	60	Seydorf	2	Uvidel	2
Nixdorf	3	Bušta-Szent-Florincz	2	Siegenfeld	60	Ung.-Altenburg	2
Nögrád-Berocze	2	Maab	2	Sillen	2	Ung.-Gradisch	2
Nürnberg	3	Ráczalmás	2	Siofok	2	Unhoß	2
Nußdorf a. Attersee	3	Raczebe	2	Stojchau	2	Unken	3
Nyiregháza	2	Radebund	2	Somiriz	3	Unterach a. Attersee	2
Nyitra	2	Rabonty	3	Sobeslau	2	Unter-Lannowitz	1
O-Böcse	2	Rais	2	Sohlmár	2	Unter Waltersdorf	60
Oberhollabrunn	1	Rakonitz	3	Somorja	2	Bacz	2
Oberleutensdorf	3	Rákosliget	2	Sopron	2	Bag-Ujbeh	2
Ober-Martensdorf	1	Rákospalota	2	Sorokfár	2	Balpono	2
Ober-Wigstein	2	Rákoszentmihály	2	Sóstrut	2	Barab	2
Oderberg	2	Ramsau	1	Svácsa	2	Beclés	2
Odrau	2	Ratibor	2	Svindelmühle	3	Belden	2
Oderburg	2	Raudnitz	2	Stainz	2	Bersecz	2
Offenbach (Main)	3	Raubitz	3	Starfenbach	3	Beszyrem	2
Ottom	2	Regensburg	3	Steinalfirchen	1	Billaß	60
Dimitz	2	Regensdorf	60	Steinamanger	2	Binga	2
Opyein	3	Reichenau	1	Steinshönan	3	Wintocze	2
Oslau	2	Reichenberg	3	Sternberg	2	Wifegrad	2
Oroszbár	2	Reichenhall	3	Steyr	2	Wöflabrud	2
Orib a. d. Donau	60	Reß	60	Siederau	60	Wöslan	60
Oswiecim	2	Reß	1	Straßonitz	3	Wulovar	2
Oszgaba	2	Robau	60	Stragang	2	Waidhofen a. d. Ybbs	1
Paliczfürdő	2	Rohtham	2	Strag-Sommerein	2	Walden	1
Pancsova	2	Rofycan	3	Strobl	2	Waldegg	1
Pápa	2	Rosenberg	2	Strij	3	Wanßbeck	3
Pardubitz	2	Roshol	2	Studenzen	2	Waraßbin	2
Paffau	3	Rothkoleky	3	Stuhlweißenburg	2	Wartsdorf	5
Pécs (Künstlichen)	2	Rozabegh	2	Stuttgart	3	Wartberg	60
Pezel	2	Rum	2	Sulz-Stangau	60	Weidenau	60
Peggau	2	Ramburg	3	Szababfa	2	Weipert	2
Perschtoldsdorf	60	Ruttfa	2	Szatmár	2	Wefenbach a. T.	1
Pernitz	2	Rutts	3	Szabolombott	2	Weißfirtch	2
Pesthide-tut	2	Rybnitz	60	Sze, ed	2	Weiß	2
Pétervárad	2	Ryckow	3	Szegebin	2	Weis	2
Petriceuci	2	Saar	2	Székestehérvár	2	Welmarn	60
Petzend	2	Saaz	3	Széksárd	2	Werschey	2
Pichl	2	Salsburg	2	Sz.-Endre	2	Wesprim	2
Pielking	1	Sobran	60	Sz.-Eörincz (Varanba)	2	Wielicza	2
Pilsen	3	St. Georgen i. Mittergau	2	Szempcz	2	Wieselburg	60
Pilisvörösvár	2	St. Gilgen	2	Szent-Börincz	2	Wifalburg (Ung.)	2
Pilisizsaba	2	St. Johann a. d. March	2	Szentes	2	Wf.-Neufadt	1
Pilisizántó	2	St. Michael	2	Szered	2	Wigfadt	1
Pistel	2	St. Rölten	1	Szerencz	2	Wigelmzburg	2
Pyttian	2	St. Ruprecht a. d. Raab	2	Szifszel	2	Wifchau	2
Plauen	3	St. Stefan a. Gratfornz	2	Szobb	2	Wittovits	2
Plöß	3	St. Veit a. d. Glan	2	Szolnot	2	Wittingau	2
Pöchlengher-Leanyfaln	60	St. Veit a. d. Tr.	60	Szombathely	2	Wörzl, Wff.	5
Pödebrad	60	St. Wolfgang, D.-Lft	2	Szöreg	2	Würzenthal	2
Poberham	3	Sárvár	2	Szt. Kivaly-Szabadia	3	Ybbs	60
Poksta	2	Sasvár	2	Labor	2	Yabrze	60
Pomad	2	Saszbors	2	Labitotfalu	2	Yagrabj	2
Pöskelberg	3	Sauerbrunn	2	Tannwald	3	Yalaeerizeg	2
Pottschach	2	Savanyutut	2	Tarnowitz	3	Yabod	60
Pozsony	2	Schabusch	2	Tarnow	3	Yell am See	3
Pottenbrunn	1	Scharding	2	Tata	2	Yellweg	2
Pottenorf	60	Schärfling	2	Temes Remete	2	Yenta	2
Pöchlarn (Groß)	1	Schattmannsdorf	3	Temes-Nefos	2	Yitta i. S.	60
Pöstyán	2	Schafar	3	Temesvár	2	Ynam	1
Polna	2	Scheibbs	1	Temesvár	2	Yombor	2
Pöhrlik	1	Schemnitz	2	Teplich	3	Yolna	2
		Schiffbed	4	Teschen	2	Yombolba	2
		Schlach	2	Tetschen	3	Yudmantel	2
		Schloßberg	2	Thorenburg	2	Ywifchau	3
		Schludenau	3	Tobelbad	2	Ywittau	2
		Schönfunde	3	Töböl	2	Ywicz	2

Post u. Telegraphenämter, Eisenbahn u. Dampfschiff-Stationen der österr.-ungar. Monarchie*) mit Angabe der Reisenentfernung (nach Zonen) ab Wien.

Postämter sind dort, wo solche sich befinden, durch die Zonenzahl angegeben.

Abkürzungen: t = Telegraphen-Stationen, e = Eisenbahn-Stationen, m = Telephon-Stationen, d = Dampfschiff-Stationen, Bhf. = Bahnhof, d. h. das Postamt liegt am Bahnhof. - Abkürzung der Länder: B. = Böhmen, St. = Steiermark, D. = Dalmatien, G. = Galizien, K. = Kärnten, Kr. = Krain, K.S. = Kroatien-Slavonien, Kü. = Küstenland, N. = Nähren, N.-D. = Nieder-Österreich, O.-D. = Ober-Österreich, S. = Salzburg, Sch. = Schlesien, St. = Steiermark, T. = Tirol, U. = Ungarn, Bbg. = Borsatzberg.

Zonen-Tarif siehe Seite 353.

Table with 12 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. Rows list various locations and their corresponding zones and abbreviations.

*) Die Post- u. Telegraphenämter, Eisenbahn- u. Dampfschiffstationen in Bosnien-Herzegowina, siehe Seite 40.

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Apátfalva (Borsod.) Ung.	3	Agenbrugg Nd. Deferr. te	1	Bács-Martonos Ung. te	3	Balaton-Ederics Ung.	3	Baranbavár Ung. te	3	Báthy U. te	4
Apátfalva (Ganád) te	3	Ajgárdorf Nd. Deferr. te	1	Bács-Szt. Tamás Ung. t	3	Balatonfőraj U. Ungarn	3	Baranna = Barsar Ung.	3	Baydorf Böh. M.	3
Abatin Ung. t d	3	Ajwang L. t e m	4	Bács-Tovolna Ung. te	4	Balaton = Jüred Ungarn	3	Barátsfalva U. te	1	Baydorf bei Rövversdorf, Schl.	3
Apcy Ung. t e	3	Au a. d. Donau D. De. t	2	Bács-Ujfalu U. Deferr. te	3	Balaton = Jüred Ungarn	3	Barátos U. te	5	Baumgartenberg D. = De. te	3
Apothag Ung. t d	3	Au bei Asten St. te	2	Bács-Vaskút U. Deferr. te	3	Balaton Keresztúr U. te	3	Barbana Küst.	4	Baumkirchen E. te	4
Aracs U. te	4	Au bei Gaisern Ob. = Deferr. te	3	Badacson = Tomaj Ung. t	3	Balaton = Magharód Ung.	3	Barcagno D.	4	Bauschowitz = Terefenstadt B. te	3
Arad-Gaj Ung.	4	Au im Bregenzerm. Bbg. t	4	Bad Eindh St.	3	Balaton = Szt. György U. te	4	Barcola Kü. t	3	Bautsch M. tem	3
Arad = Szent-Márton Ung.	4	Auer Tirol te	4	Baden R. = De. tem	1	Balatonvilagos U. t	3	Barcs U. te	3	Bavonise U. te	4
Aranyida U.	3	Auerthal R. = D.	1	Bad Fusch S. te	3	Balazsfalva U. te	3	Barcsfalva U. te	3	Bamorow G. te	4
Aranyos U. te	2	Augsch b. Mähr. Neustadt M. e	3	Bad Gastein S. te	3	Balazstefle U. te	4	Barbáts U. te	4	Bazin U. te	1
Aranyos = Marót Ung. t e	2	Ausjed b. Lubatschowitz M. te	2	Bad Hall D. = D. tem	3	Bald Bst. U. te	3	Barbisch Ung.	3	Bazobica Kü. t	3
Aranyos = Medves Ung. te	4	Ausjed bei Soltis M.	2	Bad Ischl D. = D. te	3	Baldramsdorf U. t	3	Barlaso Ung. e	4	Beahne B. t	3
Aranyos polhan Ung.	4	Ausjed-Rodhorny U. t	3	Bad Kreuzen D. = De. t	2	Balgroß Ung. t	3	Barlanglitz U. t	3	Bechin Böh. M.	3
Arbanas D.	4	Aumonia B. t	3	Badjevína R. = S. a	3	Balgrod Gal. t	4	Barndorf M.	3	Beechely Ung.	3
Arapatat U.	4	Aumühl St.	2	Bad Reichenbach. W.	4	Balincz (Baltintin) Ungarn te	4	Barót U. t	4	Beckwar B. e	3
Arbe D. t d	4	Auréliána U.	4	Bad Lopyzna W.	4	Baltán Ung. t	4	Bars-Baracska Ung.	2	Beeffel. e	3
Arbesbach Nd. Deferr.	2	Aurionomes B. te	3	Bad Rabbi T. te	4	Balla U. te	3	Bars-Bessenyo Ung.	2	Beetz U. t	3
Arbing Ob. = De. te	2	Aurosmünster Ob. = Def. te	3	Bad Radein St. te	3	Balla Bst. U. te	3	Bars-Endréd U.	2	Bedeg Ung.	3
Arbora Vul.	3	Auscha Bst. tem	3	Bad Rapes T. (1/6-15/9) t.	4	Balma Ung. t e	4	Bars-Kudnó U. te	3	Bedefovina Ung.	2
Arch Krain t	3	Auscht B. te	3	Bad Sternberg i. B. (1/5. bis 30./9.)	3	Balmay = Újváros Ung. t e	4	Bars-Kudnó U. te	3	Bedeg Ung.	3
Archleban M.	2	Ausht B. te	3	Bad Vellach bei Kappel Kü. t	3	Balagfalva U. te	3	Bars-Szfenó Ung. t e	3	Bedeg Ung.	3
Arco te	4	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arbagger N. = De. te	2	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arbanosa U.	4	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arto Ung. e	5	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arta Ung. e	5	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arnau B. tem	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arnfeld St. t	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arnoldstein Kü. t	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arnsdorf. Teischen B. t	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arcoffalás U. t	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arcoff Ung.	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arpad Ung. e	4	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arriach Kü. t	4	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arstetten R. = D.	2	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arva-Magysfalva U. te	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arva-Polhorall Ung. t e	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arva-Barsaja Ung. t e	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzal Tirol te	4	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzböhm. te m	4	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzbach a. d. Donau. D. = De. t d	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzbach b. Steyer D. = De. e	2	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzbach Martt Nd. = Def. te	2	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzbach Altheim Ob. = Deferr. te	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzbach N. = Def. te m	1	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzarn an der Zaha Nd. = De. t	1	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzfurt Ung.	2	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzing Krain te	4	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzszonvásár U.	4	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzalo U.	4	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arza U.	2	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzso Ung. te	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzsof Ung. t	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzab Ung.	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzar U.	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzteece D. = De. t d m.	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arznang-Budheim Bst. D. = De. t e	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3
Arzbach Ob. = De. t e	3	Ausht B. te	3	Bad Wartenberg Bst. t	3	Balta Ung. t	2	Bars-Taszar U. te	2	Bedeg Ung.	3

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Bodina K. S. l. d.	4	Betina D. d	4	Bischofslack K. t. e	3	Bodola U.	5	Bohunicz Ung.	1	Borbnice G. te	4
Bodra Ung. te	4	Bettelsalu U. .	3	Bischofshofen B.	3	Bodrog-Kerektar Ung. te	3	Bobruslawitz b. Konitz W. .	3	Bornslaw Gtem	4
Bö-Earlány H. . .	1	Bezau Vbg. t	4	Bischofseiten K. . D. e. . .	1	Bodrog-Dlaska Ungarn o. . .	3	Borjavar Ung. .	2	Borjatin Ung. .	4
Beccan V. tem	3	Bezban t. d.	3	Bischofsheim B. t.	3	Bodrog-Szerdahely Ung. te	4	Borjowitz W. .	2	Bosienitz M. .	2
Bedestie Buf. .	3	Bezdeb U. e.	3	Bisens M. tem	3	Bodzaforndulo U. .	4	Boliceja bei Deva U. t	4	Bosljevo K. S. .	3
Bezel U.	3	Bezedel U. .	3	Bisenz-Wisef. Df. Mähr. te	2	Bodzajung. . . .	5	Boltowiz M. te	2	Bostomitz Mtem	2
Bezenen U. . .	3	Bezli U.	2	Bistubiz Mähr. t	2	Bodzás-Ujlat U. .	4	Bojan Buf. te	4	Bosnjaki K. S. .	2
Bezdnyfawall. te	4	Bia Ungarn te	3	Bistuz M. . . .	2	Böcklein 1/6. bis 30. S. S. t.	3	Bojanow Gal. t	4	Bossancze Buf. .	4
Berezff . t . . .	5	Biabolin slachecie Df. .	3	Bistra K. S. te	3	Böbdege - Martota Ung. . .	1	Bojarhollos U. .	3	Bostogina D. d .	4
Bereg. K. S. t. d.	4	Gal. te	3	Bistrai Sch. e .	3	Bögöte Ungarn. t	2	Boja U. te	4	Bout u. S. t . . .	4
Bereg-Rados U. .	4	Biata Gal. te .	3	Bitrau Böhm. t	3	Bögöz U. te . . .	4	Bol Datm. t d .	4	Botenwald M. .	3
Bereg-Sarrat U. .	4	Biatoboznica Gal.	4	Bifritz a. b. J. J. Babn B. .	3	Böhmeitirchen K. D. e. t. e m	3	Boldog U.	3	Bottowiz M. te	2
Bereg-So U. . . .	4	Biatkamien G.	4	Bifritz a. S. o. stein M. t. e m	3	Böhm. - Nizza. .	3	Boldoggyon U. .	1	Bottonya U. . .	3
Bereg-Suball. te	4	Bichbach Tirol	3	Binritz i. Sch. e .	3	Böhm. - Prub. .	3	Boldogvárallya te	3	Bouzow M. . . .	3
Bereg-Taras U. .	4	Bicfca U. te . . .	3	Biogricény U. . .	3	Böhm. - Brod. .	3	Boldva Ung. te	3	Buckow Bohm. .	3
Bereg-Var U. . .	4	Bicofe Ung. te .	3	Bijau Vbg.	4	Böhm. - Einfiel Böhmen	3	Bolwa - Ben- dach U. te . . .	3	Bujen Tr. tem	4
Bereg-Wal U. . .	4	Bieberthal te	4	Bijowac K. S. te	3	Böhm. - Kabin Böhm.	3	Bolwid G. te . .	4	Bukjow Tr. tem	4
Beretynó Ufalu Ungarn te . . .	4	Bielab Deutich Brod B. . . .	3	Blach-Janki Df. Kr. S. l. .	3	Böhm. - Kamnitz Böhm. t. e m	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bereyna Com. Marmoros t	4	Bielab. Deutich Brod B. . . .	3	Blanca b. Rich-tenwald B. . .	3	Böhm. - Ned. - Dehrr. .	1	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bereznica Krotymsta G. t . .	4	Bielhorot U. . .	3	Blansko M. tem	2	Böhm. - Kubizen B. te	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Berg b. Wolfsthal N. D. e.	1	Bietz Sch. t. e m	3	Blasendorf f. Balaz falva . .	3	Böhm. - Leipa Böhm. t. e m	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Berg ob Gretenburg Kf. R.	3	Bieno U.	4	Blata V. t. e m	3	Böhm. - Märzdorf M. te	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bergonja Kf. R.	3	Bierbanm b. Kötischak K. t.	3	Blatta Dalm. t	3	Böhm. - Neustadtl b. Blaf Böhm. - Nöhren Böhm. t	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bergschmied Nöhr.	3	Bierzanon Tirol	3	Blanda Mtr. te	3	Böhm. - Reustadtl b. Blaf Böhm. - Nöhren Böhm. t	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bergschmied Nöhr.	3	Biegla Kf. R. . . .	3	Blauenflaq B. .	2	Böhm. - Rothmaffer Böh. e Böhm. - Rudoltey Mähr. t	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bergschmied Nöhr.	3	Biehitze U. te . .	4	Blazowa Gal. t	4	Böhm. - Salitz Böhm. t. e m	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bergschmied Nöhr.	3	Biehau U. te . . .	4	Bled Kr. te	4	Böhm. - Triaun Böhm. t. e m	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bergschmied Nöhr.	3	Biehau U. te . . .	4	Bleidberg Kf. te	3	Böhm. - Wieenthal Böhm. t . . .	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bergschmied Nöhr.	3	Biehau U. te . . .	4	Bleidfeld B. te	4	Böhm. - Wölhenböhm. t. e	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bergschmied Nöhr.	3	Biehau U. te . . .	4	Bleidfeld M. D. - Deh. te	2	Böhm. - Zibitz Böhm. t. e m	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bergschmied Nöhr.	3	Biehau U. te . . .	4	Bleidfeld M. D. - Deh. te	2	Böhm. - Zibitz Böhm. t. e m	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bergschmied Nöhr.	3	Biehau U. te . . .	4	Bleidfeld M. D. - Deh. te	2	Böhm. - Zibitz Böhm. t. e m	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4
Bergschmied Nöhr.	3	Biehau U. te . . .	4	Bleidfeld M. D. - Deh. te	2	Böhm. - Zibitz Böhm. t. e m	3	Bolwiz U.	4	Bukow Tr. tem	4

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Breitenau Schl. te	3	Bruckenthal G. te	4	Bünauburg B. te	3	Tarrag Kr. Sl. te	4	Chlum b. Hlins. to Böhm.	3
Breitenau b. Rennkirchen R.-De. t.	1	Brünnl B.	2	Bürglein B. t.	3	Cabriana L.	4	Chlum bei Selcan B.	3
Breitenbach B. te	3	Brünnl B.	2	Bürlos U.	4	Carlobago Kr.-Sl. t. d.	4	Chlumebau B. te	3
Breitenfeld St. te	3	Brünnl B.	2	Bürmoos bei Oberndorf S. te	3	Carnizza Küst. Sl. t. d.	4	Chlumec bei Wittingau B. te	3
Breitenfurt Rieder-Defferr. t.	1	Brünnl B.	2	Bußi Ung.	3	Castotto B. t.	3	Chlumec an der Eibina B. tem	3
Breitenhüging D.-De. te	3	Brünnl B.	2	Bußi Ung.	3	Castotto B. t.	3	Chlumun B. te	3
Breitenstein am Semmering R.-De. t. e m.	1	Brünnl B.	2	Buják Ungarn.	3	Castotto B. t.	3	Chmielów G. te	4
Brenna Schlef. Brenner Tir. te	4	Brünnl B.	2	Bukaczowce Galizien te	4	Cattaro D. td	4	Chocen B. te	3
Brennerbad Tir. von (1/6 bis 15/9) te	4	Brünnl B.	2	Bukaczowce Galizien te	4	Cattaro D. td	4	Chocimierz Gal. te	4
Brennportischen Böhmen t.	4	Brünnl B.	2	Bullei Ung. te	4	Cattaro D. td	4	Chodaczkow wiesl Gal. te	4
Brentonico L. te	4	Brünnl B.	2	Bunio K. S.	2	Cattaro D. td	4	Chodau B. te	3
Breszowacz (Corontal) U. t.	4	Brünnl B.	2	Burg St. m. te	3	Cattaro D. td	4	Chodorow G. te	4
Breth Küst. t.	3	Brünnl B.	2	Burgkirchen D.-De.	3	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brebilaua D.	4	Brünnl B.	2	Burgschleinitz R.-De.	3	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Breg L.	4	Brünnl B.	2	Bur-S. György Ungarn te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Bregja Ungarn	4	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Breška Kü.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Bregjane K. S.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Bregjane (Bregjany) B. tem	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Bregja U.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Bregjany bei Profnitz K. S. t. d.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Bribir K. S.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Briau Schl.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brim Böh.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brinz K. S. t.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Briani Kü.	4	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Britof-Urem Kr.	4	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Bripen Tir. te	4	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brixlegg L. tem	1	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brod a. b. Kulpa K. S.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brod a. b. Save K. S. t. d.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brodel Mähr. te	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brodina Bl. t.	4	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brodki Galiz.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brod Morawice K. S. te	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brod Szava K. S. te	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brodki G. t.	4	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brodny Gal. tem	4	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Bromberg Rieder-Defferr. t.	1	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brosz i. Szászváros	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brosdorf Sch.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brozjan B.	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brinice Mähr. t.	2	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Bruh Böh. t. e	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Bruca d. Veitza R.-Deff. tem	1	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brud a. b. Mur Steierm. tem	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brud i. Pinzgau Salzb. t. e	3	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brud - Ujfalu Ung.	1	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brud - Ujfaluhor 1/5-30/9	1	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3
Brudenan (Bistete) Ungarn te	4	Brünnl B.	2	Bur-S. Miklós U. te	1	Cattaro D. td	4	Chodow G. te	3

Table with multiple columns listing place names in various languages and their corresponding regions. The table is organized into 11 main columns, each representing a different language or region. Each entry includes the name in that language and a small number in the right margin.

Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone
Drahenitz B.	3	Dunaharaszti U. t.	3	Eckersdorf Sch. t.	3	Fisencra St. t.	2	Er - Endréd U.	4	Karlsfalva U. e.	3
Drahóc Ung.	2	Dunajów Gal.	4	Ecséd Ungarn.	3	Eisenkappel Ká. t.	2	Er - Ungarn	3	Karnos Ung.	3
Drahotský R. e.	3	Dunafesz U. t. e.	3	Ecska Ung. t. e.	4	Eisenstadt B. t.	3	Er - Rábás Ung.	4	Karnad U. e.	2
Drahowitz B. t.	3	Duna-Kömlödt	3	Edecs Ung. t. e.	3	Eisenstein B. t. e.	3	Ertes Bf. U. t. e.	4	Karra Küstent.	3
Drafczig B. e.	3	Duna-Möcs U.	2	Edecsy Ung. t. e.	3	Eisenstraf B. t. e.	3	Er - Körös U.	4	Kajana Küstent.	3
Drajenhofen	2	Duna-Pataj U. t.	3	Edelgrött St. t.	2	Eisgrub N. - De. t.	3	Er - Körtevény	4	Kajana Küstent.	3
Rd. - Def. t. m.	2	Duna - Pentele Ungarn t. e.	3	Edlach b. Kei. demau N. - De. t.	1	Eisern Krain t.	2	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Draşow M. t. e.	2	Duna - Mabbány Ungarn d. t.	2	Edly N. - De. t.	1	Eimanowitz M. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Draşofot Ung.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Edly Bf. N. - De. t. e.	1	Etem	2	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dráva - Szabolcs U.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eferding Ob. - De. t. e.	3	Etes U. t. e.	2	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dráva - Szent - Marton U.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Egbell Ung. t. e.	1	Eferdesteig B. t. e.	2	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dráva - Bárány - hely U.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Egenhofen in Ob. - De. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dregely Palánk Ung. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger (Erlau) Ung. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dreihaden Böh.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger (Stadt u. Bahnh.) B. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drenova U. t. d.	4	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drenovec K. S. e.	4	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drenohoffice U. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dreznica K. S. t.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dreznit K. S. t.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dritsch B. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drnje K. S. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drnowitz M. t.	2	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dró nel Tirol	4	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Droßing t. e. m.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Droginia Gal.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drohobycz G. t. e. m.	4	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drohomyze G.	4	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drosau Böh. t.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drosendorf R. - Deferr. t. e.	2	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drosch Rd. - De. t.	1	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drum B. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Drużek B. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Držkov Böh. t.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Duare D. t. e.	4	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dub bei Dunitz	2	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dub b. Wodnian B. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Duben B. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dubenc Böh. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dubica K. S. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dubiedo Gal. t. e.	4	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dubitzo i. R. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dublaný G. t. e.	4	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dubowitz B. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dubnician R. e. t. e.	2	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dubnicz U. t. e.	2	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dubrava K. S. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dubrinicz U. t. e.	2	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dudar U. t. e.	2	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dürnsfeld R. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dürnhöls R. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dürnkrut Rd. - Deferr. t. e. m.	1	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dürnstein N. - Def. t. e.	1	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dürmaul B. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dugaresk K. S. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dugosel K. S. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dunino K. S. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Duffa Gal. t. e.	4	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Dufowan R. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Duna - Abony U. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Duna - Álmás Ungarn t. e. d.	2	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Duna - Bogdány Ungarn t. d.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
D. - Egháza U. t. e.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Duna - Földvár Ungarn t. e. d.	3	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Duna - Nagocs U. t. e.	4	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3
Duna - Járdony U. t. e.	4	Duna = Szecsfö Ungarn t. d.	3	Eger - Farnos U. t. e.	3	Efstein B. t. e.	3	Er - Körtény	4	Kajana Küstent.	3

A large table with multiple columns listing locations (Ortsnamen und Land) and their corresponding codes (Bote). The table is organized in vertical columns and contains numerous entries such as 'Felső-Batog U.', 'Felső-Tömös', 'Felső-Abony U.', etc., up to 'Felső-Egyházaspálfalva U.'.

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Geisthal bei Boitzberg St.	2	Klinik mary- ambolski G.		Gögis Bg. te	4	Grafendorf im Gailthale		Grödelmauth Mähren te	2	Grosch-Laschitz Krain te	3
Gelej U.	3	Klinik Mariam- volsti G. t.	4	Goßoln G.	4	Gailthale	2	Grohote Dal. t d	4	Grosch-Latein M. e	3
Geleze U.	3	Olina b. Rem- berg G. t.		Goßferri D.-De. tem	3	Grafenegg N. Deferr. te	3	Gromnit Gal.	3	Grosch-Potta M.	2
Gelene U. te	3	Olina b. Rem- berg G. t.		Göjan B. te	3	Grafenschlag N.-Deferr. .	1	Grosch-Rodning b. Knittelfeld St.	3	Grosch-Rodning b. Knittelfeld St.	3
Gelze Ung. te	4	Olina b. Rem- berg G. t.		Göla K. te	3	Grafenstein Kärnten te	2	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Gelsenberg- Korwarow Gal.	4	Olina b. Rem- berg G. t.		Gölcus-Jenitow B. te	3	Grafenstein Kärnten te	2	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Georgenborf B.	3	Olohasny K. S.	4	Göldegg N.-De. tm	1	Grafenbörth N.-Deferr. t	3	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Georgenthal f.	3	Olohasny K. S.	4	Göldegg i. Von- gau S. t. . .	3	Grahova a. d. Bada Küfl.	1	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Gelze Ung. te	4	Olohasny K. S.	4	Goldenson B. te	3	Grahova a. d. Bada Küfl.	1	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Gelzenberg- Korwarow Gal.	4	Olohasny K. S.	4	Goldenstein M. te	3	Grahova a. d. Bada Küfl.	1	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Georgenborf B.	3	Olitelberg B. t	3	Goldson B. te	3	Grahova a. d. Bada Küfl.	1	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Gelze Ung. te	4	Olitelberg B. t	3	Göldegg i. Von- gau S. t. . .	3	Grahova a. d. Bada Küfl.	1	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Gelze Ung. te	4	Olitelberg B. t	3	Göldegg i. Von- gau S. t. . .	3	Grahova a. d. Bada Küfl.	1	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Gelze Ung. te	4	Olitelberg B. t	3	Göldegg i. Von- gau S. t. . .	3	Grahova a. d. Bada Küfl.	1	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Gelze Ung. te	4	Olitelberg B. t	3	Göldegg i. Von- gau S. t. . .	3	Grahova a. d. Bada Küfl.	1	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Gelze Ung. te	4	Olitelberg B. t	3	Göldegg i. Von- gau S. t. . .	3	Grahova a. d. Bada Küfl.	1	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2
Gelze Ung. te	4	Olitelberg B. t	3	Göldegg i. Von- gau S. t. . .	3	Grahova a. d. Bada Küfl.	1	Grosch-Rohr K. te	2	Grosch-Rohr K. te	2

Ortsnamen und Land

Table with 11 columns: Ortsnamen und Land, Rone, Ortsnamen und Land, Rone, Ortsnamen und Land, Rone, Ortsnamen und Land, Rone, Ortsnamen und Land, Rone, Ortsnamen und Land, Rone. The table lists numerous locations and their corresponding railway or telegraph stations.

N. 1913.

Main table with 15 columns: Ortswamen und Land, Zone, Ortswamen und Land, Zone, Ortswamen und Land, Zone, Ortswamen und Land, Zone, Ortswamen und Land, Zone, Ortswamen und Land, Zone. Rows list various stations and locations across Europe, including names like 'Szeged', 'Budapest', 'Prag', etc.

Table with columns: Ortsnamen und Land, Rote, Ortsnamen und Land, Rote, Ortsnamen und Land, Rote, Ortsnamen und Land, Rote, Ortsnamen und Land, Rote, Ortsnamen und Land, Rote. Contains various geographical entries and their corresponding 'Rote' values.

Ortsnamen und Land ...

Table with 12 columns: Ortsnamen und Land, Rone, Ortsnamen und Land, Rone, Ortsnamen und Land, Rone, Ortsnamen und Land, Rone, Ortsnamen und Land, Rone, Ortsnamen und Land, Rone. Contains numerous entries for various locations and their corresponding codes.

Ortsnamen und Land ...

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Adorf Id.-De. e.	1	Zahagan S. t. e	3	Aija-Bisköpi Ungarn tm	3	Zoborony Vnf. t	4	Traunstein Nd.-Deherr.	2	Trzebinia S. t. e	3
Agárs Ung. e	4	Zahheim a. d.	3	Aija-Koff U. t.	3	Zobusto Kr.-St. t.	3	Trautenau B. te	3	Trzin Kr. t. e	3
Agaborge Gal. t	3	Zanfteden D. D	3	Aija-Sag U. tm	3	Zorbad U. t. et	3	Trautenfels Ste	3	Trzbnieg Sch. t. e	3
Agistat Bb. t	3	Zaur Tirol	4	Aija-Silly U. t.	3	Zorbole Kr.	4	Trautmangsdorf N. D. t. e	1	Tschachwitz B. t	3
Ahah N.-De. t	4	Zeben (Dobvny) U. d.	1	Aija-Sjajol U. t. e	3	Zorba U. t. m	4	Trebkno Kr.	3	Tschaulsch Bb. t	3
Ahemenu Fabrik N.-D. t.	4	Zehenneberg R. De. t. e	3	Aija-Szalta U. t.	4	Zorna (Zornthal) U.	4	Trebelow M. t. e	2	Tschentsch M. t. e	3
Zehneberg R. De. t. e	3	Zehening D. D	3	Aija-Sz. Jure Ungarn t. e. m.	3	Zorna Ing. t. e	3	Trebitz M. t. e	2	Tschermoschnitz Kr.	3
Zehning D. D	3	Zehendorf R. De. t. e	3	Aija-Szentwarton U. t. e	3	Zornaja U. t. e	3	Trebnie Kr. t. e	3	Tschernembl Kr.	3
Zehendorf R. De. t. e	3	Zehning D. D	3	Aija-Szent. Milios Ung. tem	3	Zornba U. t. m	4	Treffen in Krain	2	Tschernofchin B. t	3
Zehendorf R. De. t. e	3	Zehning D. D	3	Aija-Sz. Milios Ung. tem	3	Zornbos U. t. e	2	Treglwang St. t. e	3	Tschibana B. t	3
Zehendorf R. De. t. e	3	Zehning D. D	3	Aija-Sz. Milios Ung. tem	3	Zornpos	3	Treibach K. t. e	3	Tschibay Bb. m. t	3
Zehendorf R. De. t. e	3	Zehning D. D	3	Aija-Sz. Milios Ung. tem	3	Zorna Ing. t. e	3	Trembowia S. t. e	4	Tschigau Gal. t	4
Zehendorf R. De. t. e	3	Zehning D. D	3	Aija-Sz. Milios Ung. tem	3	Zornaja U. t. e	3	Tremles Bb. t	4	Tschigau S. t. e	4
Zehendorf R. De. t. e	3	Zehning D. D	3	Aija-Sz. Milios Ung. tem	3	Zornbos U. t. e	2	Trenosna B. t. e	3	Tschigau S. t. e	4
Zehendorf R. De. t. e	3	Zehning D. D	3	Aija-Sz. Milios Ung. tem	3	Zornbos U. t. e	2	Trenonjo U. t. e	2	Tschigau S. t. e	4
Zehendorf R. De. t. e	3	Zehning D. D	3	Aija-Sz. Milios Ung. tem	3	Zornbos U. t. e	2	Trenonjo U. t. e	2	Tschigau S. t. e	4
Zehendorf R. De. t. e	3	Zehning D. D	3	Aija-Sz. Milios Ung. tem	3	Zornbos U. t. e	2	Trenonjo U. t. e	2	Tschigau S. t. e	4
Zehendorf R. De. t. e	3	Zehning D. D	3	Aija-Sz. Milios Ung. tem	3	Zornbos U. t. e	2	Trenonjo U. t. e	2	Tschigau S. t. e	4

Stationsnamen und Land

Main table with 10 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. Contains numerous entries for various regions and locations.

Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone
Jimony (Semlin) R. S. t. e. d.	4	Zlatno üveg-gyár U. . .	3	Zoltnia Gal. t.	4	Zsáka U. t.	4	Zombolya U. t. e.	4
Zintan B. t. m.	3	Zleb Böh. t.	3	Zólyom U. t. e.	3	Zsámbék Ung. t.	3	Zuberecz Ung.	3
Zinnwald Böh.	3	Zlin Mähr. t. e.	2	Zólyom-Bregó Ung. t. e.	3	Zsámbot U. t.	3	Zuhri M. t.	3
Zipf Ob.-De. t.	3	Zlin B. t. e.	3	Zólyom-Bucó U. t. e.	3	Zsarnóca U. t.	3	Zubroflava U.	3
Zirc Ung. t. e.	2	Zloczón G. t. e.	4	Zólyom-Lipeše Ungarn t. m.	3	Zsely U. t. e.	4	Zuda Bal. t. e.	—
Ziri Kr. t.	3	Zloniz B. t. e.	3	Zólyom-Lipese Ungarn t. m.	3	Zseliz U. t. e.	2	Zudmantel in Schlesien t. e.	3
Zirklach Krain t.	3	Zlofela Dal. t.	4	Zólyom-Lösfalva U. t.	3	Zsibó Ung. t. e.	2	Zudmantel bei Tepliz B. t. e. m.	3
Zirkniz Krain t.	3	Zlotniz Gal. t.	4	Zomba Ung. t.	3	Zsidovar U. t. m.	4	Zupa Dalm. t.	4
Ziri Tirol t. e.	4	Zrnaim Mähr. t. e.	2	Zombor U. t. e.	3	Zsidovin Ungarn t. e. m.	4	Zupanje Kroat. Slav. t. e.	4
Zirna D. . . .	4	Zrnó-Sáralja Ung. t.	3	Zobány Ung. t. e.	4	Zsibve U. t. e. m.	4	Zurány U. t. e.	1
Zitterdorf	2	Zorow M. e.	2	Zrebaja Ung. t. e.	4	Zsigárd Ung. t. e.	2	Zurawica Bf.	4
Zlat. D. . . .	2	Zobelsberg Kr. t. e.	—	Zruc Böh. t.	3	Zsira U. t.	2	Zurawica Bf. N.-Dett. t. e.	4
Zlat. D. . . .	2	Zobelsberg Kr. t. e.	—	Zruc Böh. t.	3	Zsitva-Bödemes Ung. t. e.	2	Zurawica Bf. N.-Dett. t. e.	4
Zlat. D. . . .	2	Zobelsberg Kr. t. e.	—	Zruc Böh. t.	3	Zsitva-Bödemes Ung. t. e.	2	Zurawica Bf. N.-Dett. t. e.	4
Zlat. D. . . .	2	Zobelsberg Kr. t. e.	—	Zruc Böh. t.	3	Zsitva-Bödemes Ung. t. e.	2	Zurawica Bf. N.-Dett. t. e.	4
Zlat. D. . . .	2	Zobelsberg Kr. t. e.	—	Zruc Böh. t.	3	Zsitva-Bödemes Ung. t. e.	2	Zurawica Bf. N.-Dett. t. e.	4
Zlat. D. . . .	2	Zobelsberg Kr. t. e.	—	Zruc Böh. t.	3	Zsitva-Bödemes Ung. t. e.	2	Zurawica Bf. N.-Dett. t. e.	4

Militär-Post- und Telegraphenämter, Eisenbahn- und Dampfschiffstationen in Bosnien und Herzegowina.

Abkürzungen: p Postamt, t Telegraphen-, e Eisenbahn-, d Dampfschiff, m Telephonstation.

Bosnien. Mispasiu most p t e, Aresinbrijeg p, Banjaluta p t e, Bihać p t, Bjesina p t, Bosn.-Brod p t e, Bosn.-Dubica p t, Bosn.-Gradišta p t, Bosn.-Kobaš p, Bosn.-Kostajnica p t, Bosn.-Krupa p t, Bosn.-Novi p t e, Bosn.-Petrovac p t, Bosn.-Petrovojele t e, Bosn.-Rača p t, Bosn.-Samac p t, Bosn.-Swinjor p, Verča p t, Breza t e, Bugojno p t e, Busovaca p t e, Čajnica p t, Čazini p t, Čelepić p t, Dervent p t e, Dobričin p t e, Doboje p t e, Dobrun t e, Dolac t e, Donji-Baluf p t e, Drvar p t, Foča p t, Fojnica p t, Glamoč p t, Gorazda p t, Gornji-Baluf p t, Gracanica p t e, Gradačac p t, Han-Compagnie Vitez p t e, Jitidze p t e, Ivanjska t e, Jajce p t e, Janja p t, Kakanj p t e, Kalinovik p t, Karanovac p t e, Kiseljak p t, Klapanj p t, Ključ p t, Kotorško p t e, Kotorvaroš p t, Kozarac p t e, Kreska p t e, Kulen-Baluf p t, Kupres p t, Lašva p t e, Livno p t, Lufavac p t e, Maglaj p t e, Megjegja t e, Mesici t e, Matulka p t, Modrić p t, Nemila t e, Obzaj p t, Omarska t e, Orašje p t, Oštraj p t, Otoka p t, Pale p t, Pazarić t e, Podlugovi t e, Podromanja p t, Pojušje p, Brača p t, Prijedor p t e, Projavor p t, Prozor p t, Puračić p t e, Rajlovac t e, Raselica t e, Rogatica p t, Ruđo t e, Rudolfsthal p t, Sanski-mošt p t, Sarajevo p t e, Semizoban t e, Srebrenica p t, Stari-Majdan t m, Tarčin t e, Tešanj p t, Tešlie p t, Travnik p t e, Ernovo p t, Tuzla p t e, Ušora p t e, Ustiraca t e, Ubac p t, Varcar-Baluf p t, Vardišje p t, Varsš p t e, Varsš-Werl p t, Velika-Kladuša p t, Višegrad p t, Viskopje p t e, Vitina p, Vlatenica p t, Zavidovići p t e, Zenica p t e, Zepce p t e, Zupanjac p t, Zbornik p t.

Herzegowina. Artovac p t, Biševac p t, Čapljina p t e, Domanović p t, Drežnica t e, Fojnica (bei Gacko) p t, Gabela p t m, Gacko p t, Hum p t e, Hutovo p t e, Jablanica p t e, Konjica p t, Ljubinje p t, Ljubuški p t d, Mostar p t e, Neum-Bisel p t, Neum p t d, Nevešine p t, Oštrouk p t e, Ramo p t e, Stolac p t, Trebinje p t e, Ulog p t, Uskoplje t e, Zavidava t e.

Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt

Wien, I. Bezirk, Löwelstraße Nr. 18.

Zweck dieser Anstalt ist: ohne Absicht auf Gewinn unter möglichst billigen Bedingungen: 1. Darlehen auf in Niederösterreich gelegene, grundbücherlich oder landtäglich eingetragene Realitäten zu gewähren und bereits hypothekarisch sichergestellte Forderungen einzulösen; 2. an den Staat, an das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns, an Ortsgemeinden und solche öffentliche Korporationen oder Konturrenzen in Niederösterreich, welche mit dem Rechte der Einhebung der Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse, bezw. der statutarischen Beiträge im Wege der politischen Exekution ausgestattet sind, Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung (Kommunal-darlehen) zu gewähren und Forderungen dieser Art einzulösen.

Auf Häuser können Darlehen bis zur Hälfte, auf Acker, Wiesen und Gärten bis zu zwei Dritteln, auf Weingärten und Wald bis zu einem Drittel des ermittelten Wertes bewilligt werden. Die Hypothekardarlehen werden in Pfandbriefen, die Kommunal-darlehen in n.-ö. Landes-Kommunalschuldscheinen gewährt. Der Darlehensnehmer hat der Anstalt die als Darlehen erfolgten Papiere zum Geldkurse des Zuzahlungstages käuflich zu überlassen, wobei zur Deckung der Spesen eine mäßige Provision eingehoben wird. Auf diese Weise erhält der Darlehenswerber das Darlehen in Barem.

Bei 4%igen Darlehen entrichtet der Schuldner zur Deckung der Zinsen und zur Tilgung des Kapitals durch 54½ Jahre eine Jahresleistung von zusammen 4½% des ursprünglichen Darlehensbeitrages und leistet außerdem bei Darlehen über K 6000 während der ersten 10 Jahre ¼% als Regie- und Reservefondsbeitrag. Bei Zahlung höherer Annuitäten wird die Schuld in entsprechend kürzerer Frist abgetattet. Dem Hypothekarschuldner steht auch das Recht zu, das Kapital ganz oder zum Teile halbjährig behufs Rückzahlung zu kündigen; die Anstalt ist jedoch nicht berechtigt, das dargeliehene Kapital dem Schuldner zu kündigen, so lange dieser den eingegangenen Verbindlichkeiten nachkommt. Um Konvertierungen bereits haftender Hypothekarforderungen zu ermöglichen, werden den Darlehensnehmern über Ansuchen nach erfolgter bücherlicher Sicherstellung der Anstaltsdarlehen im Range unmittelbar nach den abzulösenden Sazposten öffentlicher Kreditinstitute Vorworschüsse gegen entsprechende Verzinsung bis zur Ausgabe der Pfandbriefe zur Verfügung gestellt. Konvertierungen von höheren als 4¼%igen Sazposten erfolgen gebührenfrei.

Die 4%igen Pfandbriefe der n.-ö. Landes-Hypothekenanstalt lauten auf Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 50 fl. in ö. W., bezw. K 10.000, K 2000, K 1000, K 200 und K 100 mit Kupons 1. Jänner—1. Juli und 1. April—1. Oktober; die 3½%igen auf Beträge von K 20.000, K 10.000, K 2000, K 1000, K 200 und K 100 mit Kupons 1. Februar—1. August und 1. Mai—1. November; die n.-ö. Landes-Kommunalschuldscheine lauten auf Beträge zu K 10.000, K 2000 und K 200 mit Kupons 1. März—1. September.

Die Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine können zur fruchtbringenden Anlegung der Kapitalien von Gemeinden, Bezirken, Korporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, Armen- und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie der Pupillengelder und zu Dienst-, Geschäfts- und Militär-Heiratskautionen verwendet werden.

Die Pfandbriefe, beziehungsweise Kommunalschuldscheine werden statuten-gemäß nur in der Summe der gewährten Darlehen ausgegeben. Nach dem Beschlusse des Kuratoriums vom 17. Dezember 1897 werden die Kupons beider Papiere ohne Abzug der Rentensteuer sowie gebühren- und stempelfrei eingelöst. Da überdies das Land Niederösterreich die volle Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der n.-ö. Landes-Hypothekenanstalt übernommen hat, stellen sich die Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine als vorzügliche Anlagepapiere dar und werden bei allen Banken und größeren Wechselstuben abgegeben.

Die Verlosungen der Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine finden im Jänner und Juli jedes Jahres statt. Die verlosenen Stücke werden 6 Monate nach der Verlosung zum Nennwerte bei der Anstaltskasse eingelöst. Verloste Stücke werden nach Maßgabe des Vorrates gegen Ertrag der allfälligen Kurs- und Zinsendifferenz gegen neue umgetauscht und hierbei bereits behobene Kupons vom Kapital nicht in Abzug gebracht; dem Besitzer verlosener Stücke, welcher bei deren Einlösung das Kapital beehrt, werden vom Verfallstage an 3% Zinsen vergütet.

Die Papiere der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt stellen für den Sparer die sicherste Kapitalsanlage dar.